

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Totalrevision Polizeigesetz**

24-121

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Totalrevision des Polizeigesetzes. Dem Entwurf im Anhang 1 schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Zusammenfassung

Das Polizeigesetz regelt das polizeiliche Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens und bildet einen Teil des Verwaltungsrechts. Im Rahmen eines Strafverfahrens richten sich die Aufgaben und Befugnisse dagegen nach der Strafprozessordnung. Das Schaffhauser Polizeigesetz stammt vom 1. Februar 2000 und trat am 1. Januar 2001 in Kraft. In den letzten rund 20 Jahren haben sich einerseits das Aufgabengebiet und die Arbeitsweise der Schaffhauser Polizei verändert, andererseits stellen die Rechtsprechung und die Lehre erhöhte Ansprüche an die gesetzliche Grundlage. Insbesondere in Bezug auf den Datenschutz ist eine erhöhte Sensibilität feststellbar. Aber auch Themen wie Wegweisungen, Videoüberwachungen etc. müssen detaillierter geregelt werden.

Das geltende Polizeigesetz regelt ausführlich die Organisation. Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines neuen Polizeigesetzes wird der Schwerpunkt stattdessen auf das von der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden abzudeckende Aufgabengebiet und die dafür zulässigen polizeilichen Massnahmen gelegt. Die zuständigen Behörden erhalten kaum neue Aufgaben und Befugnisse, diese sind nun aber rechtsstaatlich besser verankert. So werden die Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeinden klarer umschrieben und voneinander abgegrenzt. Wichtig ist die gesetzliche Definition, wer als Polizistin oder als Polizist auftreten darf. Eine bedeutsame Kontrollaufgabe kommt der Polizeikommission zu, in der auch die Gemeinden mit einer starken Delegation vertreten sind.

Der neue Entwurf ruft in Erinnerung, dass polizeiliches Handeln stets den Menschen im Zentrum haben und verhältnismässig sein muss. Die konkreten Massnahmen sowie die Voraussetzungen für das polizeiliche Handeln umschreibt das neue Polizeigesetz in einer Reihe von Bestimmungen. Ebenfalls führt das neue Gesetz auf, welche Massnahmen die Gemeinden ergreifen dürfen. Geregelt sind auch die Information der Öffentlichkeit und der Datenschutz.

Zudem bestimmt das neue Gesetz entsprechend dem Ergebnis des Projekts "Aufgaben- und Finanzentflechtung" die Finanzierung der Schaffhauser Polizei.

2017 erfolgte eine erste Vernehmlassung. Deren Ergebnis zeigte, dass nicht zuletzt die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden umstritten waren. Die Hinweise der ersten Vernehmlassung sind in einen zweiten, überarbeiteten Entwurf eingeflossen. Um die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem übergeordneten Recht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu überprüfen, holte der Regierungsrat zudem bei Prof. Dr. Monika Simmler, Assistenzprofessorin an der Universität St. Gallen, für einen guten Teil der Bestimmungen ein Gutachten ein. Deren Bemerkungen und Hinweise fanden wie auch die Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung weitgehende Berücksichtigung im nun vorliegenden Entwurf. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesem ein zeitgemässes Polizeigesetz vorzulegen, welches der Schaffhauser Polizei die erforderlichen Instrumente gibt, aber auch die erforderlichen Schranken aufstellt, damit die Schaffhauser Bevölkerung weiterhin in einem sicheren Kanton leben und arbeiten kann.

2. Ausgangslage

2.1 Das heutige Polizeimodell

Bund und Kantone sorgen nach Art. 57 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Gemäss Art. 80 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) sorgen der Kanton und die Gemeinden für die öffentliche Sicherheit und schützen das Recht. Damit wird dem Kanton und den Gemeinden die Verantwortung für die innere Sicherheit gemeinsam übertragen. Das kantonale Gesetzesrecht, vorab das Polizeirecht, regelt die polizeilichen Zuständigkeiten innerkantonale.

Das geltende kantonale Polizeigesetz (PolG; SHR 354.100) stammt vom 1. Februar 2000 und die dazugehörige Polizeiverordnung (SHR 354.111) vom 21. Februar 2000. Diese Erlasse hatten das damals neue Modell für eine einheitliche Schaffhauser Polizei zum zentralen Inhalt, mit welchem die damalige Kantonspolizei Schaffhausen und die kommunalen Polizeikorps der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zur heutigen Schaffhauser Polizei zusammengeschlossen wurden.

Seit der Einführung des neuen Polizeimodells ist die Schaffhauser Polizei weitgehend für den sicherheitspolizeilichen Bereich aller Gemeinden zuständig, d.h. sie gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen (Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei). Von der Einheitspolizei ausgenommen bleiben die rein gemeindepolizeilichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei, die Ahndung gewisser Übertretungen im niederschweligen Ordnungsbereich sowie die Regelung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs als kommunalpolizeiliche Aufgaben. Zum Vollzug gelangt dabei das unter-

schiedliche Polizeirecht der einzelnen Gemeinden. Diese Aufgaben können durch Verwaltungsangestellte der Gemeinden erledigt werden. Soweit dafür jedoch polizeiliche Massnahmen erforderlich sind, deren Ausübung unmittelbaren Zwang und damit eine polizeiliche Ausbildung voraussetzen, liegt der Vollzug üblicherweise bei der Schaffhauser Polizei. Allein den kommunalen Polizeibehörden der Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie - je nach der personellen Besetzung - der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kommt in gewissen Bereichen weiterhin die Kompetenz zur Anwendung von unmittelbarem Zwang zu. Damit setzt der kantonale Gesetzgeber das Modell der sogenannten Einheitspolizei im Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen relativ umfassend um. Ein Blick auf die vergangenen beiden Jahrzehnte zeigt, dass sich dieses Modell im Kanton Schaffhausen bewährt hat.

2.2 *Revisionsbedarf*

Sowohl das Polizeigesetz wie auch die Polizeiverordnung wurden in den vergangenen Jahren verschiedentlich punktuell angepasst, was weder der Systematik diene, noch zu einer zeitgemässen und durchwegs stufengerechten Regelung führte. Punktuell entsprechen die Bestimmungen nicht mehr den aktuellen, insbesondere technologischen Entwicklungen. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich Verbesserungsmöglichkeiten gilt es umzusetzen. Neue Themen wie Datenschutz, häusliche Gewalt oder Nachstellung (Stalking) sind aufzunehmen. Bisher weitgehend nur auf Verordnungsstufe und damit ungenügend verankerte Massnahmen (Durchsuchung von Personen, Sachen oder Räumen, Fesselung, Wegweisung und Fernhaltung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche, Gefahrenabwehr durch Private) müssen ins Polizeigesetz überführt werden, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen. So schreiben Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 50 KV vor, dass alle wichtigen Rechtssätze in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Insbesondere für die Sicherstellung ist eine formellgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit der Revision soll auch die Aufteilung der polizeilichen Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden konkretisiert und aktualisiert werden. Das neue Polizeigesetz soll eine einheitliche polizeirechtliche Grundlage für den gesamten Kanton schaffen, ohne aber gegenüber dem heutigen Zustand zusätzlich in die Gemeindeautonomie einzugreifen.

2.3 *Abgrenzung zum Strafprozessrecht*

Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeirechts ist die Abgrenzung zum Strafprozessrecht. Dieser liegt der Gedanke einer klaren Trennung der polizeilichen Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Tätigkeit zwecks Gefahrenabwehr und Prävention zu Grunde. Die Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0; vgl. Art. 15 Abs. 1 StPO). Für das Handeln zwecks Gefahrenabwehr und Prävention ist demgegenüber das (neue) Polizeigesetz als Verwaltungsrecht anwendbar. Es gilt allerdings zu beachten, dass die gleiche Art einer polizeilichen Massnahme sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen kann. Die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit verläuft daher in der Praxis fließend. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit

der StPO ist der strafprozessuale Anfangsverdacht (vgl. BGer 6B_1136/2021, 6B_1137/2021 vom 7. November 2022 E.4.4.2, mit Hinweisen).

2.4 *Rechtsvergleich*

Der vorliegende Entwurf eines neuen Polizeigesetzes (nPolG) berücksichtigt die gegenwärtigen und in jüngster Vergangenheit umgesetzten Revisionen anderer Kantone. Hierzu wurden die entsprechenden Vorlagen respektive Revisionsbestrebungen miteinander verglichen und die Problemfelder und Lösungen herauskristallisiert. Damit ist gewährleistet, dass das neue Polizeigesetz bereits bestehende und bewährte Bestimmungen enthält, über deren Rechtmässigkeit die Rechtsprechung vielfach bereits befunden hat. Hinweise aus der Lehre wurden geprüft und, soweit sich eine Änderung respektive Ergänzung aufdrängte, im neuen Polizeigesetz abgebildet.

2.5 *Projektorganisation*

Das neue Polizeigesetz gilt in erster Linie für den Kanton, ist aber hinsichtlich der Abgrenzung zur eigenen Tätigkeit, für die Zusammenarbeit sowie für die Befugnisse der kommunalen Behörden auch für die Gemeinden massgebend (vgl. Kapitel I., II.2., III.2., VII. und XI.2. nPolG). Zentral ist, wie oben ausgeführt, auch der korrekte Übergang zum Strafprozessrecht. Die Revision ist daher breit abgestützt worden. Vertretungen der Schaffhauser Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der Gemeinden haben Vorschläge erarbeitet. Im Steuerungsausschuss waren namentlich der Erste Staatsanwalt und der damalige Polizeireferent der Stadt Schaffhausen vertreten. Eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe erarbeitete die Bestimmungen zum Gewaltschutz. In der Arbeitsgruppe, die sich mit den Gemeindeangelegenheiten beschäftigte, wirkten Vertreter der Stadt Schaffhausen und zunächst auch Vertreter der Gemeinden Lohn und Rüdlingen mit. Letztere hielten es im Verlauf der Arbeiten für dienlicher, die Gemeindegseite durch Vertreter grösserer Gemeinden zu besetzen, da diesen die Materie aufgrund des grösseren Anteils kommunalpolizeilicher Aufgaben bei ihrer Tätigkeit vertrauter ist. Einbezogen wurden daraufhin die Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinflall und Thayngen sowie die Stadt Stein am Rhein in die für sie relevanten Bereiche.

2.6 *Vernehmlassung*

Das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen lud im Sommer 2017 52 Adressatinnen und Adressaten ein, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt erhielt das Finanzdepartement 25 Eingaben. Stellung nahmen der VGGSH und 13 Gemeinden (Bargen, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinflall, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen, Stein am Rhein und Thayngen), acht politische Parteien (AL, CVP, EVP, FDP, GLP, ÖBS-Grüne, SP und SVP), der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen, die Gerichte und das Grenzwachtkorps (GWK). Die JSVP schloss sich explizit der Stellungnahme der SVP an.¹

¹ Die Stellungnahmen finden sich in Kapitel 5 bei den jeweiligen Artikeln.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden waren - soweit sie den Entwurf eines neuen Polizeigesetzes insgesamt gewürdigt haben - der Meinung, dass es eine Revision des Polizeigesetzes brauche und begrüßten im Grundsatz die Präzisierung der polizeilichen Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden sowie die exaktere Normierung der polizeilichen Befugnisse. Die Stossrichtung eines zeitgemässen und zukunftsgerichteten Polizeigesetzes wurde gut aufgenommen.

Positiv bewertet wurde, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und ihre Kompetenzen detaillierter und klarer formuliert würden. Die Parteien hinterfragten oder bemängelten dagegen, dass der unmittelbare Zwang explizit der Schaffhauser Polizei vorbehalten bleiben solle und dass nicht mehr die Möglichkeit bestehe, solche Aufgaben an die Gemeinden zu übertragen. Diesen Standpunkt teilten auch die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die Gemeinde Thayngen. Die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein, die AL, die ÖBS und die SP ersuchten darum, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gemeinden kommunale Polizeikorps aufbauen könnten, um ihren Sicherheitsbedürfnissen besser zu entsprechen. Der FDP war wichtig, dass die Stadt Schaffhausen die Stadtpolizei im bisherigen Umfang behalten könne. Demgegenüber wiesen die kleineren Gemeinden darauf hin, dass sie nicht sämtliche Aufgaben selbst ausführen könnten, namentlich nicht die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Die Schaffung von formellgesetzlichen Grundlagen zum polizeilichen Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens und die Aufnahme von Bestimmungen zum Gewaltschutz wurden mit Ausnahme einzelner Bestimmungen mehrheitlich gutgeheissen. Klärungs- und Änderungsbedarf wurde insbesondere bei den Bestimmungen zur Observation und zur Überwachung mit technischen Geräten geltend gemacht. Aus Sicht der AL und der EVP blieb der Interpretations- und Ermessensspielraum allerdings zu gross respektive der Entwurf war zu pauschal und unbestimmt. Punktuell teilten auch die GLP und der Datenschutzbeauftragte diese Einschätzung. Allgemein äusserte die AL grosse Bedenken gegenüber der Verlagerung der Polizeiarbeit von der Strafverfolgung hin zu präventiven Massnahmen.

Mehrheitlich wurde eine weitergehende Finanzierungentflechtung respektive eine vollständige Finanzierung der Schaffhauser Polizei durch den Kanton gefordert. Auf breite Kritik stiess der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel seitens der Gemeinden, da diese zumeist deutlich mehr zahlen müssten. Um eine Lösung zu finden, schlugen viele Vernehmlassungsteilnehmende vor, die Beiträge auf dem aktuellen Stand zu belassen und in die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aufzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung wurde denn auch eine Lösung gefunden, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Demnach wird die jährliche Pauschale nun anhand der Grösse und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde berechnet, wobei eigene Polizeikräfte angerechnet werden können (Art. 29 PolG).

2.7 Überarbeitung des Vorentwurfs und Gutachten

Aufgrund der zahlreichen und teilweise sehr detaillierten Hinweise der Vernehmlassungsteilnehmenden überarbeitete das Finanzdepartement in enger Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei den Vorentwurf. Im Sommer 2021 konnten diese Arbeiten abgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven parlamentarischen Auseinandersetzung mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 4. Juli 2022 (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 27 vom 8. Juli 2022, S. 1266 ff., sowie Bericht und Antrag Nr. 20-148 des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [präventive Überwachungsmaßnahmen] vom 1. Dezember 2020) entschloss sich das Finanzdepartement, bei Prof. Dr. Monika Simmler, Assistenzprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen, ein Gutachten zu folgenden Bereichen einzuholen (Gutachten, S. 2; Artikelbezeichnung gemäss Gutachten):

- II. Aufgaben und Zuständigkeit: Art. 2 - 5
- III. Organisation und Dienstrecht: Art. 7
- IV. Zusammenarbeit: Art. 13 - 15 sowie 18 und 19
- V. Grundsätze des polizeilichen Handelns: Art. 20 - 23
- VI. Massnahmen der Schaffhauser Polizei: Art. 26 - 32, 35, 37 - 49 sowie 55 und 56
- VII. Gewaltschutz: Art. 58 - 65
- VIII. Massnahmen der Gemeinden: Art. 66 - 69 sowie 72 und 73
- IX. Private Sicherheitsdienstleistungen: Art. 78
- XII. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung: Art. 87 - 93
- XIV. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen: Art. 96.

Weitere Artikel waren einzubeziehen, soweit dies erforderlich, sinnvoll und zeitlich möglich war. Dabei hatte die Gutachterin folgende Fragen zu beantworten (Gutachten, S. 2):

1. Entsprechen der Entwurf und insbesondere die zuvor aufgeführten Bestimmungen den bundesrechtlichen Vorschriften (Konformität)?
2. Wenn nein, welche konkreten Änderungen empfehlen Sie?
3. Welche konkreten Änderungen empfehlen Sie, obwohl die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten sind?
4. Entsprechen der Entwurf und insbesondere die zuvor aufgeführten Bestimmungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Konformität)?
5. Wenn nein, welche konkreten Änderungen empfehlen Sie?
6. Welche konkreten Änderungen empfehlen Sie, obwohl die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingehalten ist?
7. Weitere Bemerkungen?

Prof. Dr. Monika Simmler reichte am 18. November 2021 ihr umfangreiches Gutachten ein. Sie kam zum Fazit, dass der Entwurf in seiner Gesamtheit weitgehend gelungen sei. Er regle

umfassend die wichtigsten Bereiche und sei legislativ sowohl als Verbesserung zum geltenden Recht als auch als interkantonal überdurchschnittlich präzise Regelung der Materie zu bezeichnen (Gutachten, S. 133, Rz. 271).

Die verschiedenen Hinweise von Prof. Dr. Monika Simmler sowie Neuerungen und Präzisierungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung veranlassten das Finanzdepartement zu einer weiteren Überarbeitung, die im Spätherbst 2023 abgeschlossen werden konnte.

2.8 Zweite Vernehmlassung

Der Kantonsrat hat bereits am 4. Juli 2022 die Art. 36 - 39 nPolG als vorgezogene Teilrevision beschlossen (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 27 vom 8. Juli 2022, S. 1268 ff.). Ebenfalls bereits rechtskräftig verabschiedet hat er Art. 102 nPolG (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 29. September 2023, S. 1687 f.). Die Art. 60 - 68 nPolG hat der Kantonsrat am 4. März 2024 genehmigt (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 10 vom 8. März 2024, S. 9 und 33 ff.). Da diese drei Teilrevisionen erst vor kurzem erfolgten, erübrigte es sich, diese Bestimmungen noch einmal in die zweite Vernehmlassung einzubeziehen.

Das Finanzdepartement gab Anfang Dezember 2023 insgesamt 54 Adressanten, insbesondere den Schaffhauser Gemeinden, den Parteien, Verbänden sowie den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten und dem Datenschützer des Kantons Schaffhausen, Gelegenheit, sich zum überarbeiteten Entwurf zu äussern. Innert Frist nahmen der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH), acht Gemeinden (Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein sowie Buchberg und Wilchingen [beide mit Verweis auf VGGSH]), sieben Parteien (EDU, GLP [verspätete Eingabe], Grüne [verspätete Eingabe], Junge Grüne, Juso Schaffhausen, SP und SVP), der Polizeibeamtenverband Schaffhausen, das Departement des Innern, die Staatskanzlei, das Obergericht des Kantons Schaffhausen, das Kantonsgericht Schaffhausen, die Fachstelle für Gewaltbetroffene, der Datenschützer sowie die Gruppierung "Gerechtigkeit Schaffhausen" Stellung. Die sich daraus ergebenden Hinweise flossen in den nun vorliegenden Entwurf ein. Verzichtet auf eine Vernehmlassung haben die Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen, die Wirtschaftsförderung Schaffhausen, das Baudepartement und das Erziehungsdepartement.

3. Wichtige Inhalte und Neuerungen

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Das heute geltende Polizeigesetz stellt ein sogenanntes Organisationsgesetz dar, für welches eine entsprechende Gliederung der Aufgaben nach den Abteilungen (Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei) charakteristisch ist. Folge davon ist, dass die Aufgaben der Schaffhauser Polizei Gegenstand mehrerer Artikel bilden (vgl. Art. 2 - 8 PolG). Seit geraumer Zeit sind allerdings alle Abteilungen der Schaffhauser Polizei bereichsübergreifend tätig. Eine entspre-

chende Aufgliederung entspricht somit nicht der gelebten Praxis und ist nicht mehr zeitgemäss. Die kürzlich revidierten Polizeigesetze anderer Kantone gehen allesamt von einem aufgabenbezogenen Ansatz aus. Der polizeiliche Aufgabenkatalog wurde daher grundlegend überarbeitet. Neu werden die Aufgaben der Schaffhauser Polizei und die kommunalpolizeilichen Aufgaben der Gemeinden jeweils in einem eigenen Artikel wiedergegeben. Bereits der Gesetzestext soll eine klare Zuständigkeitsordnung abbilden. Eine Änderung der rechtlichen Zuständigkeiten und Aufgabenverantwortlichkeiten ist damit nicht verbunden.

In der Vergangenheit entstanden wegen sich überlappender und teilweise unscharfer Abgrenzungen der jeweiligen Aufgabenfelder sowie wegen der Unterstützungspflicht der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 10 Abs. 1 PolG Kompetenzkonflikte. Zur Klärung schloss der Kanton mit einzelnen Gemeinden eine Vereinbarung, in der unter anderem die Zuständigkeiten näher umschrieben wurden. Dank solcher Vereinbarungen können Unsicherheiten und Zuständigkeitskonflikten (Kanton und Gemeinde betrachten sich beide als zuständig respektive als nicht zuständig) vorgebeugt werden. Neu wird in Art. 4 Abs. 1 nPolG deshalb vorgesehen, dass der Regierungsrat in einer Verordnung nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission eine Regelung für Detailbereiche treffen kann. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement, womit der Rekurs an den Regierungsrat offensteht. In der Verordnung sollen insbesondere Aufgaben, welche nicht klar den Aufgabenkatalogen zugeordnet werden können und bei denen sich eine Klärung aufdrängt, sowie Fälle, bei welchen die subsidiäre Zuständigkeit der Schaffhauser Polizei (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG) oft zu grosszügig interpretiert wird, geregelt werden. Typische Fälle sind beispielsweise die Kadaverbeseitigung, die Entgegennahme und Lagerung von Fundgegenständen, Ruhestörungen oder Klagen wegen anderer Immissionen wie Gerüche und Licht. Durch die Anhörung der breit abgestützten Polizeikommission wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Die Bestimmung betreffend Koordination der Zuständigkeit verfügt über keinen direkten Vorläufer im geltenden Recht. Allerdings existiert ein Katalog über die Aufgabenzuweisung im Schnittstellenbereich, welcher dem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Polizeiorganisationsgesetz vom 19. Juni 1998 (ADS 98-39) angehängt war. Diesen Katalog erarbeiteten die ehemalige Kantonspolizei, die frühere Stadtpolizei Schaffhausen und die damalige Gemeindepolizei Neuhausen am Rheinfall im Zusammenhang mit der Zusammenlegung dieser Polizeikorps. Er wurde überprüft und, soweit spezifische Aufgabenzuweisungen allgemeinverbindlich abgebildet werden sollen, ins neue Recht überführt. Weiterhin separat in Vereinbarungen geregelt werden spezifische Aufgabenzuweisungen, die nur zwischen der Schaffhauser Polizei und einer bestimmten Gemeinde gelten, was gestützt auf das Gemeindegesetz zulässig ist.

3.2 Organisation und Dienstrecht

Wie eingangs erläutert, regelt der vorliegende Entwurf nicht mehr detailliert die Organisation der Schaffhauser Polizei. Diese hat sich vielmehr selbst zu organisieren, was auch neue Ansätze wie beispielsweise eine "bürgernahe Polizei" (vgl. dazu Gutachten, S. 133, Rz. 270) oder eine spezialisierte Jugendabteilung zulässt.

Zentrale Bestimmung ist Art. 7 nPolG, da sich daraus ableiten lässt, wer welche polizeilichen Befugnisse hat. Polizistinnen und Polizisten haben nach Art. 11 Abs. 1 nPolG wie bis anhin über das Schweizer Bürgerrecht zu verfügen.

Die Polizeikommission nach Art. 10 f. nPolG wird zu einem wichtigen Gremium, mit welcher die Mitsprache der Gemeinden gesichert werden kann.

3.3 Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit anderen Polizeikorps, Behörden und Privaten

Neu wird die Amts- und Vollzugshilfe, also die verwaltungsinterne Zusammenarbeit der Polizei zugunsten der Aufgabenerfüllung einer anderen Behörde, wie auch die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten ausdrücklich im Polizeigesetz normiert (vgl. Art. 12 und Art. 18 f. nPolG). Die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung an Private beschränkt sich auf nicht hoheitliche Aufgaben.

Die Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Nach dem Wortlaut des geltenden Art. 9 Abs. 1 PolG verfügen die Gemeinden über ein Mitspracherecht, die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sogar über ein Weisungsrecht. Dieses Sonderrecht ist historisch bedingt und wurde in der Praxis nie gelebt. Ein Weisungsrecht würde bedeuten, dass die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall hierarchisch der Schaffhauser Polizei übergeordnet sind und mittels konkreten Anordnungen im Einzelfall in die tägliche Arbeit der Schaffhauser Polizei eingreifen könnten. Dies ist zum einen nicht umsetzbar und bildet zum anderen auch nicht die bisher gelebte Praxis ab. Bereits heute besteht faktisch ein reines Anhörungsrecht der Gemeinden. Diese teilen ihre Anliegen der Schaffhauser Polizei mit, die sie bei ihrer Einsatzplanung berücksichtigt. Das neue Polizeigesetz spiegelt nun diese gelebte Praxis. Sinnvoll ist darüber hinaus die Möglichkeit der Gemeinden, bei der Festlegung der kommunalen Problemlagen mitreden zu können (Art. 13 Abs. 3 nPolG).

3.4 Umfassendere Regelung des polizeilichen Handelns

Die Aufgaben bei der Strafverfolgung als wichtiger Teil der Polizeiaufgaben wurden mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Strafprozessordnung schweizweit vereinheitlicht. Deren hohe Regelungsdichte hat den Druck auf die kantonalen Polizeigesetze erhöht, für die übrigen polizeilichen Tätigkeiten ebenfalls genauere Regeln vorzusehen. An das Gesetzmässigkeitsprinzip für das polizeiliche Handeln werden heute höhere Ansprüche gestellt als früher.

Es vermag somit unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum mehr zu genügen, die polizeilichen Massnahmen auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen, wenn das Polizeigesetz keine entsprechende konkrete Regelung enthält. Insbesondere in der Strafprozessordnung geregelte polizeiliche Massnahmen, welche die Schaffhauser Polizei auch ausserhalb der Strafverfolgung einsetzen muss, sind daher im Polizeigesetz in einem vergleichbaren Bestimmtheitsgrad zu normieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit in der Praxis fliessend verläuft. Die gleichen Massnahmen werden sowohl zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten wie auch im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt. Damit Erkenntnisse des polizeilichen Vorermittlungsverfahrens ohne weiteres in einem Strafverfahren verwertet werden können, ist es daher unabdingbar, dass das Polizeigesetz die polizeilichen Massnahmen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten ausdrücklich regelt und diese auf die Strafprozessordnung abgestimmt sind.

Die im Kapitel V «Massnahmen der Schaffhauser Polizei» enthaltenen Bestimmungen zur präventiven Observation, verdeckten Fahndung und verdeckten Vorermittlung (Art. 36 - 39 nPolG) sowie die im Kapitel VI «Gewaltschutz» (Art. 60 - 68 nPolG) wurden im Rahmen von zwei Teilrevisionen bereits auf den neusten Stand gebracht (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [präventive Überwachungsmassnahmen] vom 1. Dezember 2020, ADS 20-148, und Protokoll der 9. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 10. Mai 2021, S. 419 ff., sowie Protokoll der 12. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 4. Juli 2022, S. 600 ff., respektive Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [Bedrohungsmanagement] vom 15. März 2022, ADS 22-21, und Protokoll der 4. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 4. März 2024, S. 160 ff.). Diese Bestimmungen wurden unverändert übernommen. Das neue Recht bewegt sich damit im Rahmen anderer moderner Polizeigesetze der Schweiz (vgl. z.B. die Polizeigesetze der Kantone Zürich, Zug, Nidwalden, Thurgau und Graubünden).

Zahlreiche andere Bestimmungen dieses Kapitels bestanden bereits im geltenden Recht, jedoch vielfach auf Verordnungsstufe und wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst sowie redaktionell überarbeitet. So wurden insbesondere die Bestimmungen zur Durchsuchung von Personen, Sachen oder Räumen, Fesselung, Wegweisung und Fernhaltung sowie Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche ins Polizeigesetz überführt. Neu wird zudem der Einsatz von Ton- und Bildaufnahmegeräten und von Luftfahrzeugen ausdrücklich geregelt. Besondere Beachtung kommt im neuen Recht dem Schutz von Minderjährigen zu (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 31 Abs. 3 nPolG).

3.5 Gewaltschutz

Mit der jüngsten Teilrevision betreffend Bedrohungsmanagement konnte der Kanton Schaffhausen eine Lücke schliessen. Noch offen sind dagegen die Bereiche häusliche Gewalt und Stalking. Unter dem Begriff häusliche Gewalt sind gemäss Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35) «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte». Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur häuslichen Gewalt sind den aktuellen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Ergänzend soll zudem eine Handhabe gegen das «Stalking» respektive das Nachstellen geschaffen werden. Hinzuweisen ist, dass auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, das «Stalking» respektive das Nachstellen als Straftatbestand ins StGB aufzunehmen (vgl. 19.433 Parlamentarische Initiative StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen, vgl. insbesondere Vernehmlassungsvorlage vom 26. Mai 2023).

3.6 *Kommunalpolizeiliche Massnahmen*

Der vorliegende Entwurf regelt neu auch die Befugnisse der Gemeinden, d.h. der Einwohnergemeinden gemäss Art. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GG; SHR 120.100), klar. Er lehnt sich dabei an die Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der Gemeinden an (vgl. insbesondere Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 [RSS 400.1], Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993 [NRB 311.100] und Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein vom 5. November 2004 [354.111]).

Wie jeder Verwaltungsbehörde steht den für kommunalpolizeiliche Aufgaben zuständigen Gemeindebehörden zur Abklärung eines Sachverhaltes das Instrument der Befragung zu. Dies wird neu ausdrücklich festgehalten. Um die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Übertretungen im niederschweligen Ordnungsbereich wie Ruhestörungen, Immissionen, Unfug, wildes Campieren, Littering etc. zu ahnden, müssen Personen im Zusammenhang mit festgestellten Ordnungswidrigkeiten aufgefordert werden können, ihre Personalien bekannt zu geben und sich wenn möglich auszuweisen. Diese Befugnis benötigen die Gemeinden auch zum Vollzug der ihnen obliegenden gewerbepolizeilichen Aufgaben oder wenn sie - gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kanton - den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im (rollenden) Strassenverkehr übernehmen. Im Weiteren soll den Gemeinden weiterhin das Recht zustehen, Personen vom öffentlichen Grund wegzuweisen und Sachen und Tiere von diesem wegzuschaffen. Dieser Steuerungsmöglichkeiten bedürfen sie, damit sie den bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Gebrauch des öffentlichen Grunds sowie ihrer übrigen Sachen und die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen können.

Damit die Gemeinden beim Betreten von Grundstücken und bei der Annahme von Fundsachen rechtmässig handeln, werden nun diese Massnahmen ausdrücklich geregelt. Die Gemeinden müssen kein eigenes Fundbüro betreiben, sie müssen jedoch aufzeigen, wo Fundgegenstände im Sinne von Art. 720 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) abgegeben werden können.

Die Massnahmen der Gemeinden dürfen, sofern die besonderen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, keine Androhung oder Anwendung von unmittelbarem Zwang mit sich bringen (vgl. nachstehender Absatz). Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, ist die Schaffhauser Polizei beizuziehen. Diese Umsetzung wahrt das bei der Schaffhauser Polizei liegende Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, und gewährleistet den Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung.

Die Gemeinden dürfen wie bis anhin eigene Polizeibehörden unterhalten. Diese dürfen unmittelbaren Zwang in einem genau umschriebenen Bereich dann anwenden, wenn die betreffenden Polizeiangehörigen über die entsprechende Ausbildung verfügen. Zudem müssen sich die Uniformen, die Beschriftungen und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden in angemessener Weise von jenen der Schaffhauser Polizei unterscheiden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Obwohl sich diese Kompetenz bereits aus dem Gemeindegesetz ergibt, hält Art. 80 nPolG fest, dass die Gemeinden die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen dürfen. Zulässig ist auch die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit einer anderen Schaffhauser Gemeinde oder dem Kanton.

3.7 Private Sicherheitsdienstleistungen

Um einem Wildwuchs namentlich im Bereich von Türsteherdiensten entgegenzuwirken, regelt das Polizeigesetz die Tätigkeit dieser Branche.

3.8 Datenschutz und Rechtsmittel

Der Entwurf regelt detailliert Aspekte des Datenschutzes wie Datenbearbeitung, Datenaustausch und die Löschung von Daten.

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, gilt für den Rechtsschutz das Verwaltungsrechtspflegegesetz, wobei teilweise nicht eine Verwaltungsstelle oder der Regierungsrat, sondern das Zwangsmassnahmengericht, mithin das Kantonsgericht, zuständig ist.

3.9 Kostenersatz

Die Aufgaben der Schaffhauser Polizei werden weitgehend mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die entstandenen Kosten jedoch auf die eigentlichen Leistungsverursachenden oder -empfangenden abgewälzt werden können. Im geltenden Polizeigesetz findet sich hierfür eine allgemeine Grundlage (vgl. Art. 28a PolG) sowie spezifische Kostenersatzpflichten für die zwei Einzelfälle des polizeilichen Gewahrsams und der Wegweisung sowie Fernhaltung (Art. 24d f. PolG). Weitere Bestimmungen zur Kostenauf- lage enthält die Polizeiverordnung (vgl. § 33 f. PolV). Diese Bestimmungen sollen ins Polizeigesetz überführt und präziser formuliert werden.

Die Bestimmungen betreffend Kostenersatz nach Art. 99 ff. nPolG richten sich an Private. Kantonalen Behörden kann die Schaffhauser Polizei Aufwände verrechnen, sofern die Verrechnung aufgrund der finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben notwendig ist (vgl. Art. 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 [FHG; SHR 611.100]). Aufwendungen, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit Einsätzen ausserhalb des Kantons entstehen, sind grundsätzlich von den ersuchenden Behörden zu tragen (vgl. Art. 16 Abs. 6 nPolG). Wollen Gemeinden gestützt auf das Gemeindegesetz von der Schaffhauser Polizei Leistungen in Anspruch nehmen, die über deren allgemeinen Auftrag hinausgehen, ist vorgängig eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren.

Der Kostenersatz bei Veranstaltungen wird so geregelt, dass auch künftig Grossveranstaltungen oder Spiele in den oberen Fussballligen möglich und für die Vereine verkraftbar sein werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass solche Spiele für das Image der Region Schaffhausen von grosser Bedeutung sind.

3.10 Gemeindebeiträge

Der Kantonsrat hat am 25. September 2023 Art. 29 PolG neu abgefasst und die Gemeindebeiträge neu festgelegt (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 29. September 2023, S. 1687). Diese Änderung ist im vorliegenden Entwurf für ein neues Polizeigesetz zu übernehmen.

3.11 Schlussbestimmungen

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB; SHR 311.100) wird aufgrund der Erfahrungen in anderen Schweizer Städten, namentlich in Basel, das Betteln in aufdringlicher oder organisierter Weise sowie das Anhalten von Minderjährigen unter 16 Jahren zum Betteln wieder verboten. Zudem erfolgen Anpassungen im Justiz- sowie im Gastgewerbegesetz.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Recht bewirkt weder administrative Mehrbelastungen noch finanziell ins Gewicht fallende neue Aufgaben für die Schaffhauser Polizei und die Gemeinden. Die Gemeindebeiträge entsprechen der heutigen Regelung.

Den Bestand der Schaffhauser Polizei legt aktuell und auch künftig der Kantonsrat fest (vgl. Art. 13 PolG und Art. 6 Abs. 3 nPolG).

5. Erläuterung zu einzelnen Artikeln

5.1 Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen sind gemäss folgendem Schema gegliedert:

- Artikel mit Randtitel und Kapitel- oder Abschnittstitel (Der vollständige Wortlaut [nPolG] ist dem Anhang 1 zu entnehmen.)
- a) Vernehmlassung zum Entwurf 2017 (Der Wortlaut des Vorentwurfs [VE-PolG] im Vergleich zum nun vorgeschlagenen Wortlaut [nPolG] ist dem Anhang 2 zu entnehmen.)
- b) Änderungen zum Vernehmlassungsentwurf 2017 sowie Stellungnahme zu den Vernehmlassungsantworten 2017, Bemerkungen und Hinweise sowie Empfehlungen der Gutachterin Prof. Dr. Monika Simmler vom 18. November 2021 (Anhang 4)
- c) Vernehmlassung zum nun vorgeschlagenen Wortlaut (nPolG; Anhang 1)
- d) Ausführungen zur zweiten Vernehmlassung. Zusätzliche Erläuterungen erfolgen nur dort, wo der Gesetzestext nicht selbsterklärend ist.

Nicht mehr kommentiert werden die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, die bis auf redaktionelle Änderungen den beiden jüngsten Teilrevisionen (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [präventive Überwachungsmaßnahmen] vom 1. Dezember 2020, ADS 20-148, und Protokoll der 9. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 10. Mai 2021, S. 419 ff., sowie Protokoll der 12. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 4. Juli 2022, S. 600 ff., respektive Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [Bedrohungsmanagement] vom 15. März 2022, ADS 22-21, und Protokoll der 4. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 4. März 2024, S. 160 ff.) entsprechen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden von Art. 102 nPolG stimmt mit dem heutigen Art. 29 PolG überein:

<i>PolG</i>	<i>nPolG</i>
Art. 3 ^{bis} Fachstelle Bedrohungsmanagement ²	Art. 60 Fachstelle Bedrohungsmanagement
Art. 3 ^{ter} Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ²	Art. 61 Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement
Art. 24f Polizeiliche Observation	Art. 36 Polizeiliche Observation
Art. 24h Verdeckte Fahndung	Art. 37 Verdeckte Fahndung
Art. 24g Verdeckte Vorermittlung	Art. 38 Verdeckte Vorermittlung
Art. 24i Technische Überwachung	Art. 39 Technische Überwachung
Art. 25a Melderecht ²	Art. 62 Melderecht
Art. 25b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht ²	Art. 63 Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht
Art. 25c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person ²	Art. 64 Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person
Art. 25d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person ²	Art. 65 Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person
Art. 25e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person ²	Art. 66 Auskunft gegenüber der gefährdenden Person
Art. 25f Auskunft an Dritte ²	Art. 67 Auskunft an Dritte
Art. 25g Löschung von Daten ²	Art. 68 Löschung von Daten
Art. 29 Beiträge für polizeiliche Leistungen	Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

² Inkraftsetzung vorgesehen auf 1. Januar 2025

5.2 Entwurf für ein neues Polizeigesetz

Polizeigesetz (grundsätzliche Ausführungen)

- a) Die **AL**³ lehnte die Kompetenzausweitungen zuhanden der Schaffhauser Polizei wie deren Aufstockung ab. Ebenso lehnte die **AL** die Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zur Schaffhauser Polizei ab, wobei sie auf die Stellungnahme der Stadt Schaffhausen verwies. Die Kosten seien allein dem Kanton aufzuerlegen. Für die Untersuchung von polizeilichen Übergriffen müsse eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen werden. Die **CVP**⁴ unterstützte die Zielrichtung der Revision. Als diskutabel bezeichnete jene die "Kantonalisierung" der Polizeiarbeit. Diese sei nur glaubwürdig, wenn die Finanzierung ebenfalls Sache des Kantons sei. Der Entwurf sei zudem zu umfangreich. Er sei kaum mehrheitsfähig. Die **EVP** begrüßte die Absicht, die Befugnisse der Polizeibehörde bestimmter zu normieren. Sie bemängelte jedoch, dass der Entwurf bei einigen Punkten zu pauschal gehalten sei. Die Gemeinden seien von einer Kostenpflicht zu befreien. Der Entwurf bewirke eine Degradierung der Kräfte, welche der Schaffhauser Polizei zugewandt seien. Die **EVP** konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Anwendung von unmittelbarem Zwang nur noch in die Kompetenz der Schaffhauser Polizei fallen solle. Skeptisch beurteilte die **EVP** auch die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Die Umsetzung einer Kostenentflechtung sei zentral. Die **FDP** erkannte den Revisionsbedarf, insbesondere was die Schaffung beziehungsweise die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen betreffe, auf die sich das Handeln der Schaffhauser Polizei stütze. Die **GLP** sah den Revisionsbedarf, beurteilte die Eingriffe in die Gemeindeautonomie respektive die Kompetenzverschiebungen zum Kanton jedoch kritisch. Die Zurückstufung der kommunalen Polizeikräfte mache diese zu Hilfskräften der Schaffhauser Polizei. Das Namen- und Uniformverbot für lokale Stadtpolizeien sei nicht nachvollziehbar. Die **SP** war der Meinung, dass der Entwurf für die Gemeinden, insbesondere diejenigen mit eigenen Polizeibehörden, nur Verschlechterungen und Kompetenzverschiebungen in Richtung Kanton bringe. Er sei nicht mehrheitsfähig. Die **SP** wünschte eine synoptische Darstellung des heutigen Polizeigesetzes mit der definitiven Vorlage. Die **SVP** beurteilte den Entwurf grundsätzlich positiv und als zeitgemäss. Sehr wichtig sei die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Die Stadt **Schaffhausen** wies darauf hin, dass bei der Zusammenführung der Kantons- und Stadtpolizei den städtischen Stimmbürgerinnen und -bürgern wichtige Zusagen gemacht worden seien, welche den Wegfall eines eigenen Polizeikorps sowie der entsprechenden Entscheidungsbefugnisse kompensieren sollten. An diese für die Annahme des damaligen Polizeigesetzes wichtigen Garantien gelte es im Grundsatz auch im neuen Polizeigesetz festzuhalten. Der Entwurf bringe für die Stadt **Schaffhausen** Verschlechterungen gegenüber der heutigen Rechtslage. Das neue Polizeigesetz bewirke erhebliche Kompetenzverschiebungen in Richtung Kanton mit sich. Dabei falle vor allem die funktionale Zurückstufung der kommunalen Polizeikräfte ins Gewicht, denen die Anwendung polizeilichen Zwangs nicht mehr gestattet sein solle. Sie würden damit zumindest partiell zu Hilfskräften

³ Die AL hat sich im Frühjahr 2022 aufgelöst.

⁴ Die CVP heisst heute "Die Mitte". Da die Vernehmlassung noch namens der CVP erfolgte, wird dieser Name vorliegend weiterhin verwendet.

der Schaffhauser Polizei. **Stein am Rhein** erwähnte, dass die Ortschaftspolizei ein wichtiges Machtmittel der Gemeinde sei und zum Wesenskern der Gemeindeautonomie gehöre. Stein am Rhein weise eine spezielle geographische Lage und besondere Umstände (Tourismus, Veranstaltungen und hohes Verkehrsaufkommen) auf. Sie halte daher an einer bewaffneten Stadtpolizei fest. Der Regierungsrat habe es versäumt, ein kooperatives Modell vorzuschlagen, welches den Gemeinden offenliesse, eine eigene kommunale Polizei zu führen. Es erfolge eine erhebliche Kompetenzverschiebung zum Kanton. Die kommunalen Polizeien würden zu Hilfskräften der Schaffhauser Polizei. Die Gemeinden hätten keinen Einfluss mehr auf die Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei. Nur gerade bei Brennpunkten, welche der Gemeindebehörde bekannt seien, würde die Gemeindepolizei zur Mitwirkung eingeladen. Damit wolle die Schaffhauser Polizei die Verantwortlichkeit für einen Einsatz teilen. In allen anderen Fällen wolle sie die Gemeinde höchstens anhören, was die Gestaltung einer kommunalen Sicherheitspolitik verunmögliche. Beim vorgeschlagenen System müsse der Kanton die Kosten tragen. Eine Lösung werde favorisiert, die in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinden offen formuliert sei. Die Kosten seien ins Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung" aufzunehmen, wobei Eigenleistungen der Gemeinden anzurechnen seien. Das aktuelle Polizeigesetz vermag nach Ansicht des **Datenschützers** nicht mehr zu bestehen. Der Entwurf schaffe in allen betroffenen Bereichen eine formellgesetzliche Grundlage. Bei der Erfassung und Bearbeitung von Personendaten gehe der Entwurf ausserordentlich weit. Die polizeiliche Datenbearbeitung setze sehr früh ein. Auch für den Austausch polizeilicher Daten werde eine sehr weitgehende Grundlage geschaffen. Dabei werde jeweils die vom Umfang her maximal denkbare und vom Bundesgericht gerade noch als zulässig bezeichnete gesetzliche Grundlage vorgesehen. Es eröffne sich ein erheblicher Ermessensspielraum, der nur noch einen beschränkten Schutz der tangierten Grundrechte zu bieten vermöge. Die gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Datenbearbeitung sei formell korrekt, erlaube aber in diversen Punkten einen sehr weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre der von polizeilicher Tätigkeit betroffenen Personen. Die **Gerichte** wiesen darauf hin, dass der Entwurf die Kompetenzen der Schaffhauser Polizei erheblich erweitere und ihr viel Ermessensspielraum eingeräumt werde.

- b) Der Regierungsrat hat die über weite Strecken berechtigten Anliegen in den zum Teil sehr ausführlichen Vernehmlassungen im Wesentlichen aufgenommen. Der nun vorliegende Vorschlag weicht daher in diversen Punkten deutlich vom Vernehmlassungsentwurf ab. Namentlich soll es jenen Schaffhauser Gemeinden, die eigene Polizeikräfte führen wollen, weiterhin möglich sein, über eine Orts- oder Stadtpolizei zu verfügen. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn neben der Schaffhauser Polizei kommunale, gut ausgebildete Polizeikräfte vorhanden sind.

Wie in Ziff. 2.7 ausgeführt, hat der Regierungsrat im Juni 2021 Prof. Dr. Monika Simmler beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, um die Übereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit dem übergeordneten Recht sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu

überprüfen. Die darin aufgeführten Hinweise und Empfehlungen hat der Regierungsrat weitgehend aufgenommen, soweit ihn die Argumentation der Gutachterin zu überzeugen vermochte. Das Gutachten bestätigte, dass das neue Schaffhauser Polizeigesetz bezüglich der Befugnisse der Schaffhauser Polizei nicht weiter geht als dies in anderen Kantonen der Fall ist und dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung beachtet wird.

- c) Die **EDU** ist mit dem Vorschlag im Allgemeinen einverstanden. Die **GLP** begrüsst, dass die Gemeinden weiterhin eine eigene Polizei haben können. Auch die Regelung und die besseren Definitionen im Bereich Gewaltschutz und Nachstellung seien ein wichtiger und Schritt in die richtige Richtung. Pflichtbewusste und gut ausgebildete Polizistinnen und Polizisten seien die wichtigste Voraussetzung für eine wirkungsvolle Polizeiarbeit. Für die **Grünen** ist es wichtig, dass die Einhaltung der stufengerechten Kompetenzen der Polizeimitarbeitenden im Umgang mit ihrer Klientel eingehalten werde. Delegationen nach unten würden kritisch beurteilt. Wenn überhaupt müssten sie durch die übergeordnete Stufe (Zwangsmassnahmengericht) genehmigt und begrenzt werden. Grundlegend für alle polizeilichen Tätigkeiten seien die fundierte, qualitativ hochwertige und zeitgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie ein Polizeikorps, das in seinem Umfang den effektiven Aufgaben des Alltags gerecht werden könne. Zur Polizeiausbildung seien auch gut integrierte Menschen mit ausländischem Pass zuzulassen. Die **SP** weist darauf hin, dass ein solch umfangreiches Projekt wie die Totalrevision des Polizeigesetzes, eigentlich in zwei Varianten vorliegend, sowie mit einem hochpräzisen Gutachten von mehr als 130 Seiten bereits in der Vorphase ausgedehnt (auch innert verlängerter Frist) ausführlich zu begleiten, bisweilen die Ressourcen als Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker übersteige, namentlich in einem Wahljahr und den sonstigen Vernehmlassungen. Zudem erscheine ihr eine Begutachtung der neu dazugekommenen respektive der inzwischen angepassten Artikel durch Prof. Monika Simmler wünschenswert, und zwar so, dass diese ergänzenden Darlegungen der Gutachterin im Zeitpunkt des Beginns der Beratungen in der SPK bereits vorliegen würden. Die Berücksichtigung von Anliegen der Istanbul-Konvention, die Definition von häuslicher Gewalt und Nachstellung gemäss Art. 71 nPolG sowie die Regelung der polizeilichen Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt Art. 72 f. nPolG und der Meldepflicht an die KESB, wenn Kinder von elterlicher Paargewalt betroffen seien (Art. 70 nPolG) werde begrüsst. Die automatische Datenweitergabe an spezialisierte Beratungsstellen für Gewaltbetroffene und Gewaltausübende sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Es müsse rechtlich und technisch eine Möglichkeit geschaffen werden für Videobefragungen, damit Opfer nicht mehrfach aussagen müssten. Die **SVP** begrüsst den Entwurf. Die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden sei gut gelöst. **Neuhausen am Rheinfall** macht diverse Ausführungen zum Ausbildungsstand der Angehörigen der Neuhauser Verwaltungspolizei. **Schaffhausen** begrüsst die Revision grundsätzlich, kann sich mit einigen Artikeln aber nicht einverstanden erklären. Das **Departement des Innern** begrüsst die Berücksichtigung vieler Anliegen der Istanbul-Konvention. Die **Staatskanzlei** weist darauf hin, dass in allen Bereichen die aktuelle bundes-

gerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt werden müsse. Dies dürfte mit dem vorliegenden Entwurf der Fall sein. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** bringen zum Ausdruck, dass neue oder erweiterte Zuständigkeiten des Kantonsgerichts zu einem zusätzlichen Personalbedarf beim jenem führe. Das **Obergericht** erwähnt, dass der neue Entwurf insbesondere dem Bestimmtheitsgebot nun hinreichend Rechnung trage. Der kantonale **Datenschutzbeauftragte** begrüsst es, dass im vorgeschlagenen Entwurf für ein totalrevidiertes Polizeigesetz auch den Aspekten des Datenschutzes vertieft Beachtung geschenkt werde. Der **Polizeibeamtenverband** ist mit den vorgeschlagenen Artikeln einverstanden. Er ist jedoch der Meinung, dass aktuell und künftig personelle Lücken beständen. Er würde daher begrüssen, wenn der Regierungsrat eine Bedarfsabklärung hinsichtlich fehlender und zusätzlicher Stellenpensen bei der Schaffhauser Polizei in Auftrag gäbe. Die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** begrüsst die Definition der häuslichen Gewalt und der Nachstellung, die klare Regelung der polizeilichen Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt und der Meldepflicht an die KESB, wenn Kinder von elterlicher Paargewalt betroffen sind. Ebenfalls begrüsst wird die Möglichkeit, die Wegweisung um neu 30 Tage zu verlängern. Zusätzlich seien aber auch alle Möglichkeiten des Zürcher Gewaltschutzgesetzes zu übernehmen. Daten seien automatisch an spezialisierte Beratungsstellen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen zu übermitteln.

- d) Der Regierungsrat ist überzeugt, dass er mit dem vorliegenden Entwurf dem Kantonsrat ein zweckdienliches und zeitgemässes Polizeigesetz vorlegen kann, welches dem Standard neuerer Polizeigesetze anderer Kantone entspricht und die Rechtsprechung des Bundesgerichts aufnimmt. Der Kantonsrat hat einer deutlichen Aufstockung der Schaffhauser Polizei bereits zugestimmt. Bis die entsprechenden Polizistinnen und Polizisten aber ausgebildet sind, dürfte es noch eine gewisse Zeit dauern. Der Regierungsrat wird weiterhin die Personalsituation bei der Schaffhauser Polizei aufmerksam verfolgen.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- a) Keine Vernehmlassungen
- b) Der Artikel ist sprachlich vereinfacht.
Art. 1 Abs. 1 lit. d VE-PolG ist nicht erforderlich.
Art. 1 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich, da aus dem jeweiligen Kontext hervorgeht, für wen das vorliegende Gesetz gilt.
Da Bundesrecht stets kantonalem Recht vorgeht, gilt dieser Vorbehalt auch ohne Art. 1 Abs. 3 VE-PolG.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein**, der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Die **Grünen** finden die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Private sehr problematisch.

- d) Art. 1 nPolG beschreibt Sinn und Zweck des neuen Polizeigesetzes. Art. 1 lit. c nPolG bildet keine Basis für die Begründung von Rechten oder Pflichten von Privaten.

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

- a) Die **AL** lehnte eine Ausweitung des polizeilichen Auftrags auf präventive Massnahmen ab. Die **EVP** war der Ansicht, dass sie einer Regelung nicht zustimmen könne, welche den Gemeinden das Recht auf unmittelbaren Zwang abspreche. Die kommunalen Polizeior-gane müssten unmittelbaren Zwang anwenden können. Die **GLP** war der Ansicht, dass es einen Ersatz für Art. 8 Abs. 3 PolG brauche, damit die Gemeinden weiterhin eine eigene Polizei haben könnten. Die **SP** begrüsst den detaillierten Aufgabenkatalog, vermisste jedoch ebenfalls eine mit Art. 8 Abs. 3 PolG vergleichbare Norm, welche eine Stadt- oder Ortpolizei wie vor der Zusammenlegung zulassen würde. Dies sei ein politisches Pfand für die Stadt Schaffhausen gewesen. Die Stadt **Schaffhausen** sah Bedarf für ein Anhö-rungsrecht in folgenden Bereichen:

- Informationsaustausch bei Medienanfragen
- Betrieb, Dienstzeiten sowie Mannschaftsstärke für einen allfälligen Stadtposten Schaffhausen (nach Umzug Sicherheitszentrum)
- Kontrollen und Patrouillen auf Stadtgebiet (Schwergewichtsbildung).

Stein am Rhein wollte weiterhin eine bewaffnete Stadtpolizei betreiben. Die heute gelten-den Vereinbarungen mit dem Kanton müssten bestehen bleiben. Den Gemeinden müsse es möglich sein, ein neues, eigenes Polizeikorps zu schaffen. Dessen Kosten seien bei den zu leistenden Gemeindebeiträgen zu berücksichtigen.

- b) Art. 2 Abs. 1 nPolG übernimmt weitgehend Art. 2 Abs. 1 PolG.
Art. 2 Abs. 2 nPolG: sprachliche Vereinfachung und Beschränkung auf die wesentlichen Aufgaben.

Die sich heute auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 PolG stützende präventive Tätigkeit der Polizei, sei es im Strassenverkehr, sei es bei der Beratung von Privaten (Einbruchschutz), beim bedeutsamen Verkehrsunterricht von Schülerinnen und Schülern, aber auch bei der Über-wachung heikler Bereiche (z.B. nachts an Wochenenden in Teilen der Schaffhauser Alt-stadt) ist von hoher Wichtigkeit und hilft, die Kriminalität tief und die Verkehrssicherheit hoch zu halten. Die Öffentlichkeit erwartet zu Recht, dass die Schaffhauser Polizei wie die Polizeikorps anderer Kantone nicht erst die Begehung von Verbrechen und Vergehen ab-wartet, sondern diese möglichst früh zu verhindern sucht. Eine Umsetzung der Forderung der AL würde faktisch dazu führen, dass die Schaffhauser Polizei keine Beratungen und

keine präventiven Vorermittlungen mehr durchführen könnte, sondern erst dann tätig werden dürfte, wenn eine Straftat bereits vorläge. Dies wäre mit dem Grundauftrag des Kantons Schaffhausen, für die innere Sicherheit zu sorgen (vgl. Art. 57 BV und Art. 80 KV) nicht vereinbar. Zudem würde die Schaffhauser Polizei mit einer entsprechenden Regelung im interkantonalen Vergleich eine Sonderstellung einnehmen, zumal sämtliche anderen Polizeigesetze der Kantone entsprechende präventive Massnahmen zulassen.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **Grünen** und die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** ist ebenfalls einverstanden, wobei sie eine spezielle Jugendpolizei wünscht. Die **SP** ist nicht einverstanden, da ein jugendpolizeilicher Dienst eingeführt werden müsse. **Stein am Rhein** fragt, wieso der Begriff "Ruhe" entfallen sei, und empfiehlt zugleich die Einführung eines jugendpolizeilichen Dienstes.
- d) Art. 2 nPolG regelt die Aufgaben der Schaffhauser Polizei. Diese hat stets das öffentliche Interesse zu wahren und im Interesse der Bevölkerung zu handeln. Dabei hat sie einerseits präventiv zu wirken, indem sie Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen und abzuwehren hat. Ist eine Gefahr eingetreten, so muss die Schaffhauser Polizei handeln, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann. Sie muss für die Sicherheit an allen allgemein zugänglichen Orten besorgt sein. Zudem ist sie für die Aufklärung von Straftaten zuständig und geht den übrigen Strafverfolgungsbehörden zur Hand. Ebenfalls ist sie zuständig für weitere Aufgaben, die ihr das übergeordnete Recht oder gestützt auf einen Vertrag zugewiesen werden. Als Beispiel für Konkordatsrecht sei auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012 (SHR 354.420) hingewiesen. Für vertragliche Aufgaben sei das Gemeindegesetz erwähnt, das eine Zusammenarbeit respektive die Delegation vom Kanton zu einer Gemeinde, von einer Gemeinde zum Kanton wie auch von einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde zulässt. Weiterhin will die Schaffhauser Polizei für Schülerinnen und Schüler Verkehrsunterricht anbieten.

Die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Ruhe, weshalb dieser Begriff nicht zwingend erwähnt werden muss. Die Schaffhauser Polizei kann und muss jene Abteilungen einführen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet. Dazu kann, auch nach Ansicht des Regierungsrats, sehr wohl ein jugendpolizeilicher Dienst gehören, der aber als Organisationsaspekt nicht ausdrücklich im Polizeigesetz vorgesehen werden muss.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

- a) Die **ÖBS-Grünen** wünschten weiterhin die Möglichkeit von kommunalen Polizeien. Die **SP** begrüsst den detaillierten Aufgabenkatalog, vermisste jedoch eine mit Art. 8 Abs. 3 PolG vergleichbare Norm, die eine Stadt- oder Ortpolizei wie vor der Zusammenlegung zulassen würde. Dies sei ein politisches Pfand für die Stadt Schaffhausen gewesen. Diverse Gemeinden (**Buchberg, Hallau, Lohn und Merishausen**) und der **VGGSH** wünschten die Streichung der Überwachung des ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenkatalog der Gemeinden, da diese Aufgabe für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar sei. **Neunkirch** war unklar, welche Kompetenzen die Überwachung des ruhenden Verkehrs umfasst (nur büssen oder auch abschleppen). **Neuhausen am Rheinfall** beantragte, auch den rollenden Verkehr bei den kommunalen Aufgaben aufzuführen. Die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** wünschten, dass die Möglichkeit für die Schaffung eines eigenen Polizeikorps bestehen bleibe, was bei der Zusammenlegung der Polizeikorps den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern versprochen worden sei.
- b) Art. 3 Abs. 1 nPolG: Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinden ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 GG und muss im Polizeigesetz nicht noch einmal umschrieben werden (vgl. auch Gutachten, S. 11, Rz. 19).
Art. 3 Abs. 2 lit. b nPolG: Erwähnung der in der Praxis der Gemeinden bedeutsamen Bewilligungen für Bauinstallationen.
Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG regelt die Abwehr von Gefahren, weshalb Art. 3 Abs. 2 lit. c VE-PolG nicht erforderlich ist.
Art. 3 Abs. 2 lit. c nPolG: Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist heute in Art. 10 Abs. 2 lit. c PolG enthalten und wird auch zumindest von den grösseren Schaffhauser Gemeinden erfüllt. Die kleineren Gemeinden sind eingeladen, zu prüfen, wie sie diese, ihnen schon heute obliegende Aufgabe gemeinsam, zusammen mit einer grösseren Gemeinde oder dem Kanton oder mittels Beauftragung eines privaten Sicherheitsunternehmens lösen wollen, was der Praxis im Kanton Zürich entspricht. Diese Möglichkeit sieht Art. 80 nPolG neu ausdrücklich vor.
Art. 3 lit. f nPolG: Die Entgegennahme von Fundsachen ist eine kommunale Aufgabe. Nicht jede Gemeinde muss aber ein eigenes Fundbüro führen. Vielmehr muss jede Gemeinde regeln, wo Fundsachen abgegeben werden können und die dafür allenfalls notwendigen Vereinbarungen mit einer Gemeinde schliessen, die ein Fundbüro hat.
Art. 3 Abs. 2 lit. c VE-PolG: Diese Aufgabe ergibt sich bereits aus Art. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100) und Art. 5 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) und muss im Polizeigesetz nicht wiederholt werden.
Art. 3 Abs. 2 lit. g VE-PolG: Wie die Gemeinden ihre Aufgaben organisatorisch erfüllen, muss das Polizeigesetz nicht regeln.

Kompetenzen und Ausstattung der wie bis anhin zulässigen kommunalen Polizeibehörden sind in Art. 81 und 82 nPolG geregelt.

Da bereits die Überwachung des ruhenden Verkehrs diverse Gemeinden fordert, ist die Überwachung des rollenden Verkehrs nicht als Gemeindeaufgabe aufzuführen. Möglich ist aber gestützt auf das Gemeindegesetz, dass eine Gemeinde kantonale Aufgaben übernimmt.

- c) **Beringen** und **Hallau** sind einverstanden, wobei sie bezüglich Art. 3 Abs. 2 lit. e nPolG davon ausgeht, dass die Kontrolle der Ruhezeiten ausserhalb der Büroöffnungszeiten weiterhin der Schaffhauser Polizei übertragen werden könne. Bei Art. 3 Abs. 2 lit. f nPolG sei sicherzustellen, dass alle Fundgegenstände unabhängig vom Aufbewahrungsort erfasst würden. **Stein am Rhein** ist einverstanden und fragt, wieso Art. 81 f. nPolG nicht auch erwähnt werde. Der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** ist einverstanden und fragt, ob Angehörige der kommunalen Polizeien, welche über eine Ausbildung gemäss Art. 7 nPolG verfügen, Zwang anwenden dürfen. Es sollte ein Vorbehalt betreffend Art. 81 f. vorgesehen werden. Die Missachtung der Ruhezeiten passiere per se ausserhalb der Büroöffnungszeiten. Die Kontrolle müsse daher wie bis anhin der Schaffhauser Polizei übertragen werden könne. Es sei sicherzustellen, dass alle Fundgegenstände unabhängig vom Aufbewahrungsort erfasst würden. Die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** sind einverstanden. Sie wünschen folgende Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nPolG: "Grössere Gemeinden können dazu eigene Polizeistellen führen." **Neuhausen am Rheinflall** ist nicht einverstanden, da die Neuhauser Verwaltungspolizei auch den rollenden Verkehr kontrolliere. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden, weil sich ein Widerspruch zu Art. 81 Abs. 3 und Art. 82 nPolG ergebe. Die **SP** ist nicht einverstanden, da der Begriff "Zwang" unklar sei.
- d) Art. 3 Abs. 1 nPolG entspricht weitgehend dem heutigen Art. 3 Abs. 1 PolG und bewirkt keine Veränderung bezüglich der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben. Zudem lässt das Gemeindegesetz eine Zusammenarbeit respektive die Delegation vom Kanton zu einer Gemeinde wie auch von einer Gemeinde zum Kanton zu. Eine separate Bestimmung ist dagegen nicht nötig.

Der Hinweis der Stadt Schaffhausen und des VGGSH ist aufgenommen. Dagegen muss im Polizeigesetz nicht geregelt werden, in welcher Weise die Gemeinden ihre kommunalen Polizeien für die Bevölkerung zugänglich machen wollen.

Im Sinne einer Anregung empfiehlt es sich, dass die Gemeinden bei den Fundsachen eine Zusammenarbeit suchen. Ob die Aufnahme aller Fundgegenstände umsetzbar ist, müssen die Gemeinde selbst prüfen.

Die Kontrolle des rollenden Verkehrs gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton Schaffhausen bleibt zulässig.

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

a) Die **CVP** und **Neuhausen am Rheinfall** rügten, dass der Regierungsrat und die Polizeikommission zu viele Kompetenzen erhalten, wenn diese den Aufgabenkatalog abändern dürfen. Die **CVP** sah dies als kaum rechtsstaatlich an. Der Anhang solle nur der Konkretisierung der vom Polizeigesetz vorgegebenen Aufgabenteilung dienen, ohne aber neue Aufgaben begründen zu können. Hierfür müsse der Kantonsrat eine Revision vorsehen. Die **FDP** begrüßte die Schaffung eines Anhangs. Diesen dürfe aber allein der Kantonsrat ändern. Die **ÖBS-Grünen** verlangten, dass den Gemeinden ein Antrags- und Mitspracherecht für Erweiterungen oder Änderungen eingeräumt werde. Die **SVP** forderte, dass die Gemeinden mindestens drei Vertreter in der Polizeikommission haben müssten. Diverse Gemeinden (**Beringen, Buchberg** und **Hallau**) und der **VGGSH** schlugen eine höhere Grenze für Fundgegenstände vor. Die Stadt **Schaffhausen** schlug vor, dass folgende Punkte im Anhang noch aufzunehmen seien:

- Regelung der temporären politischen Plakatierung im öffentlichen Raum
- Ahndung im Bereich Widerhandlungen des Betäubungsmittelgesetzes (Ordnungsbussen-Verfahren)
- Ahndungen des rollenden Verkehrs in der Fussgängerzone Stadt Schaffhausen gemäss Vereinbarung
- Präventive Kontrollen und Patrouillen auf dem ganzen Stadtgebiet ("Community Policing") im kommunalpolizeilichen Aufgabenbereich.

Stein am Rhein wünschte, dass der Anhang vom Regierungsrat nur nach Anhörung der Gemeinden und mit Zustimmung der Polizeikommission abgeändert werden dürfe.

b) Art. 4 Abs. 1 nPolG: Die ursprünglich angedachte Lösung mit einem Anhang ist trotz aller Sympathie für diese Lösung gesetzesmässig nicht umsetzbar, wie auch die Gutachterin festgehalten hat. Entsprechend ihrer Empfehlung (Gutachten, Rz. 23 f., S. 13 f.) sieht Art. 104 nPolG nun vor, dass der Regierungsrat die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt, wozu er eine Verordnung erlassen kann. Zu deren Inhalt ist nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 lit. g nPolG die Polizeikommission vorgängig anzuhören. Art. 4 Abs. 2 nPolG: Um bei Zuständigkeitskonflikten Klarheit zu haben (vgl. Gutachten, Rz. 24, S. 14), ist eine Regelung vorgesehen. Diese entspricht materiell der in Art. 4 Abs. 1 VE-PolG in Aussicht genommenen Norm.

Gestützt auf das Gemeindegesetz sind individuelle Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden möglich. Den Gemeinden steht es zudem frei, in ihren Polizeiverordnungen Bestimmungen z.B. zum Plakatieren aufzunehmen. Dies muss nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden.

Ein höheres Limit für Fundgegenstände ist nicht möglich, da Art. 720 Abs. 2 ZGB als untere Grenze 10 Franken für Fundgegenstände vorsieht (vgl. dazu auch Art. 332 StGB).

- c) **Beringen, Hallau, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinfall** ist nicht einverstanden, da die Gemeinden zumindest angehört werden müssten. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden, da Vereinbarungen möglich bleiben müssten. Die **Grünen** sind der Ansicht, bei einem Kompetenzkonflikt müsste erstinstanzlich der Regierungsrat entscheiden.
- d) Der Regierungsrat darf nach Art. 4 Abs. 1 nPolG erst nach Anhörung der Polizeikommision, in welcher die Gemeinden vertreten sind, die konkrete Aufgabenteilung vornehmen. Er wird dabei auf die berechtigten Interessen und Anliegen der Gemeinden gebührend Rücksicht nehmen und diese auch anhören.

Art. 4 Abs. 2 nPolG bietet Gewähr, dass in Fällen, in denen eine Gemeinde und die Schaffhauser Polizei oder keine von diesen zuständig sein wollen, die erforderlichen Massnahmen einstweilen getroffen werden können. Gegen den Entscheid des zuständigen Departements, aktuell das Finanzdepartement, steht der Rekurs an den Regierungsrat nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

Was bereits im Gemeindegesetz steht, muss im Polizeigesetz nicht wiederholt werden. Es bleibt aber den Gemeinden und dem Kanton wie bis anhin offen, Vereinbarungen über die konkrete Zuteilung von Zuständigkeiten abzuschliessen, sei dies auf rein kommunaler Ebene oder vom respektive zum Kanton.

Art. 5 Schutz privater Rechte

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** fragen, was "erheblich" in Art. 5 lit. c nPolG bedeute. In der Praxis funktioniere der Einsatz der Schaffhauser Polizei, namentlich am Wochenende, wenn sie auch für die Stadt Schaffhausen zuständig sei, mangels verfügbarer Einsatzkräfte oft nicht.
- d) Die Voraussetzungen für ein Einschreiten müssen alle gegeben sein (Gutachten, Rz. 25, S. 15). Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Schaffhauser Polizei restriktiver. "Erheblich" bedeutet, dass es sich nicht nur um eine Bagatellbeeinträchtigung handeln darf, vielmehr muss die Gefährdung oder Störung eine gewisse Ernsthaftigkeit und Schwere aufweisen.

II. Organisation und Dienstrecht

1. Aufbau der Schaffhauser Polizei

Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Umstellung des Teils VII VE-PolG (= Art. 64 ff. VE-PolG) aufgrund der Gesetzssystematik, womit auch der wichtige Begriff des "Polizeistatus" nach vorne rückt.
Art. 6 Abs. 3 nPolG: Konkretisierung, wonach der Kantonsrat die vom Bund bezahlten Stellen nicht zu genehmigen hat.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **SP** ist nicht einverstanden, da die Formulierung von Art. 64 Abs. 1 VE-PolG besser sei.
- d) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Aufgaben und Befugnisse der Schaffhauser Polizei definiert werden, nicht mehr dagegen wie im heutigen Gesetz deren Organisation. Die Schaffhauser Polizei hat sich daher nach Art. 6 Abs. 1 nPolG selbst zu organisieren, wobei sie die Vorgaben des Regierungsrats zu beachten hat. Die nun vorliegende Formulierung ist präziser, da die Schaffhauser Polizei nach Art. 64 Abs. 1 VE-PolG nur gehalten war, eine Organisation zu wählen, welche den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben entspricht. Nun muss sich die Schaffhauser Polizei auch an die Vorgaben des Regierungsrats halten, wobei sie immer noch die Aufgaben gemäss Art. 2 nPolG erfüllen muss.

Art. 7 Polizeistatus

- a) Die **EVP**, die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** beantragten, die Ausübung von Zwang müsse auch den kommunalen Polizeibehörden möglich sein. **Stein am Rhein** forderte, dass auch Angestellten der Gemeinden mit entsprechender Ausbildung der Polizeistatus zuerkannt werde.
- b) Der Kanton Schaffhausen ist in den letzten Jahren sehr gut mit dem Modell "Einheitspolizei" gefahren. Es wäre nicht zukunftsfruchtig, davon abzuweichen. Gestützt auf das Gemeindegesetz kann der Kanton aber einzelne Aufgaben an eine Gemeinde übertragen oder zusammen mit dieser erledigen. Sind zudem die entsprechenden Normen des Waffengesetzes erfüllt, kann es auch kommunalen Polizistinnen und Polizisten weiterhin erlaubt sein, eine Waffe zu tragen. Ungeachtet ihrer Ausbildung kommt diesen Polizeikräften aber nicht automatisch der Polizeistatus gemäss Art. 7 nPolG zu. Immerhin dürfen sie aber nach Art. 82 Abs. 1 nPolG eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn sie über eine Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b nPolG verfügen. Damit sind die Anliegen der Städte Schaffhausen und Stein am Rhein weitestgehend erfüllt.

- c) **Beringen, Hallau und Neuhausen am Rheinfall** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** ist einverstanden und fragt, ob die kommunalen Polizeien auch in definierten Abständen Wiederholungskurse besuchen müssten und ob die Schaffhauser Polizei entsprechende Ausbildungsplätze anbiete. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden und wünscht, dass auch dem Polizeipersonal der Gemeinden Polizeistatus zukommen könne. Die **Grünen** sind nicht einverstanden, dass Leute in Ausbildung zum Tragen von Waffen befugt sein sollen. **Stein am Rhein** bemerkt, dass die Weiterbildung nicht detailliert geregelt sei.
- d) Art. 7 Abs. 1 lit. c nPolG: Die Schaffhauser Polizei wird mit einer Dienstanweisung bestimmen, von welchem Zeitpunkt an Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung eine Waffe tragen und einsetzen dürfen. Es handelt sich dabei um Personen, die bereits ein Jahr Ausbildung hinter sich haben.

Art. 7 Abs. 3 nPolG: Zu denken ist an einzelne Zivilangestellte sowie an Personen, die eine leitende Funktion übernehmen, ohne aber eine Polizeischule absolviert zu haben.

Mit der nun gefundenen Regelung sollten einerseits das Bedürfnis nach kommunalen Polizeikräften wie auch das Interesse des Kantons an einer bestens ausgebildeten Schaffhauser Polizei erfüllt sein. Die Gemeinden können sich an Ausbildungskursen der Schaffhauser Polizei beteiligen, wobei sie die anteiligen Kosten zu tragen haben. Dabei haben vorab die Gemeinden selbst zu entscheiden, welche Weiterbildungsmöglichkeiten ihre Polizeiangehörigen nützen wollen. Eine Regelung im Polizeigesetz bedarf es hierzu nicht.

Art. 8 Dienstausbübung

- a) Die **AL** wünschte einen Artikel, wonach die Schaffhauser Polizei sich zu vorurteilsfreiem Handeln bekennt, sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen einsetzt und die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs fördert. Die Polizisten müssten identifizierbar sein, indem sie ein Namensschild mit dem Nachnamen oder eine andere Identifikation tragen, wobei die **AL** auf § 9 PolV-BS verwies. Unklar sei, was mit dem Begriff der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und polizeilichen Sicherheitsassistenten gemeint sei.
- b) Art. 8 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 8 Abs. 2 nPolG: Die Angehörigen der Schaffhauser Polizei tragen entweder die Uniform oder weisen sich aus (Gutachten, S. 131 f., Rz. 267).
Art. 8 Abs. 3 nPolG: Von Ausnahmen aufgrund des zwingenden Schutzes der Angehörigen der Schaffhauser Polizei abgesehen, wäre ein Einsatz ohne Namensschild oder ohne Dienstnummer nicht zulässig (vgl. dazu auch Gutachten, S. 131 f., Rz. 267).

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall und Stein am Rhein** sowie die **GLP**, die **SVP** und der **Datenschützer** sind einverstanden. Der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** ist einverstanden und fragt, wie Angehörige der kommunalen Polizeien ausgerüstet und uniformiert werden sollen, wenn diese die Anforderungen gemäss Art. 7 nPolG nicht erfüllten. Die **Grünen** sind der Ansicht, dass das Tragen einer Uniform nicht mehr als Beweismittel genüge. Das Tragen eines Namensschilds müsse die Regel sein. Die **SP** ist nicht einverstanden, da unklar sei was mit "in der Regel" gemeint sei.
- d) Die Umstände eines Polizeieinsatzes können bedingen, dass die Polizistinnen oder Polizisten in Zivil auftreten, was gemäss Art. 8 Abs. 1 nPolG mit Zustimmung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten zulässig ist. Diese Zustimmung kann einzel-fallweise oder für bestimmte Einsatzarten erteilt werden.

Erfolgt ein Polizeieinsatz in Zivil, muss nach Art. 8 Abs. 2 nPolG der Polizeiausweis vor-gezeigt werden. Es gibt keine stichhaltigen Hinweise, dass das Tragen der Uniform der Schaffhauser Polizei nicht genügt, um eine polizeiliche Tätigkeit nachzuweisen.

Die Polizistinnen und Polizisten tragen während des Dienstes stets ein Namensschild, wie dies die Grünen verlangen. Wo dies aus einsatztaktischen Gründen keinen Sinn macht, haben sie eine Dienstnummer zu tragen, mit welcher das Polizeikommando die einzelnen Angehörigen der Schaffhauser Polizei identifizieren kann (vgl. dazu auch *Jürg Marcel Tiefenthal*, Kantonale Polizeihöheit, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 5 ff. zu Art. 21 PolG, S. 394 ff., mit Hinweisen).

Die kommunalen Polizeien müssen so uniformiert sein, dass eine Verwechslung mit der Schaffhauser Polizei respektive mit einer für alle polizeilichen Tätigkeiten zuständigen Po-lizei ausgeschlossen ist. Z.B. der Begriff "Verwaltungspolizei" bedeutet nicht, dass deren Angehörige die Voraussetzungen von Art. 7 nPolG erfüllen müssen. Die zulässige Be-waffnung ergibt sich aus dem Waffengesetz.

Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine Regelung im ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buch-berg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** be-grüssen, dass Zivilangestellte nicht zwingend das Schweizer Bürgerrecht aufweisen müs-sen. Auf eine bestandene Grundschulung sei aber nicht zu verzichten.
- d) Es wird daran festgehalten, dass nur Schweizerinnen und Schweizer der Schaffhauser Polizei als uniformierte Polizistinnen und Polizisten angehören können. Ausnahmsweise

müssen Zivilangestellte dagegen nicht das Schweizer Bürgerrecht aufweisen. Auf die Grundschulung wird im Normalfall nicht verzichtet.

2. **Polizeikommission**

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

- a) Die **ÖBS-Grünen** schlossen sich der Vernehmlassung der Stadt **Schaffhausen** an. Diese sah die Polizeikommission als ein Mitspracheorgan der Gemeinden. Notwendig seien eine vorgängige Traktandenliste samt den erforderlichen Unterlagen. Wünschenswert sei auch eine Geschäftsordnung. Die **SP** wünschte, dass Instrumente wie eine vorgängige Traktandenliste mit den notwendigen Unterlagen bereitgestellt würden. Es sei zu prüfen, ob die Polizeikommission künftig als Mitspracheorgan der Gemeinden genutzt werden könne. Besonders wichtig sei die Antragsstellung bezüglich Tätigkeitsschwerpunkten. Die **SVP** verlangte mindestens drei kommunale Vertreter. **Stein am Rhein** forderte, dass statt einem Mitglied des städtischen Parlaments ein dritter Delegierter aus den Landgemeinden Einsitz nehme.

- b) Art. 10 Abs. 1 Satz 2 nPolG: Die Regionen des Kantons Schaffhausen werden nicht mehr aufgeführt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Polizeikommission den ganzen Kanton Schaffhausen abbilden soll. Die Zahl der Mitglieder muss in Art. 10 Abs. 1 nPolG nicht festgehalten werden, sondern ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 nPolG.
Art. 10 Abs. 2 nPolG sieht nun sechs Vertreter der Gemeinden und der Stadt Schaffhausen vor.
Art. 10 Abs. 2 lit. c nPolG: Stärkere Einbindung des Kantonsrats.
Art. 10 Abs. 2 lit. d nPolG: Stärkere Einbindung des Grossen Stadtrats Schaffhausen.

- c) **Lohn** und **Schaffhausen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Beringen** ist einverstanden, wobei ihr die aktuelle Zusammensetzung der Polizeikommission nicht bekannt sei. **Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, wobei sie fragen, wer das Vorschlagsrecht für die beiden Gemeindevertreter respektive Gemeindepräsidenten habe. **Neuhausen am Rheinfall** ist nicht einverstanden und wünscht zusätzlich ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied des Neuhauser Einwohnerrats. **Stein am Rhein** äussert sich nicht konkret. Die **SP** ist nicht einverstanden, da unklar sei, wem das Vorschlagsrecht zukomme und wie sich die Polizeikommission aktuell zusammensetze. Das **Departement des Innern** ist kritisch, da so ein Zusatzgefäss neben der Verwaltungshierarchie gebildet werde.

- d) Die Polizeikommission kann sich auch ohne entsprechende Regelung selbst eine Geschäftsordnung geben. Erstere ist ein wichtiges und bewährtes Bindeglied zwischen der Schaffhauser Polizei, dem Regierungsrat und den Gemeinden, weshalb daran festzuhalten ist.

Ob dem Neuhauser Wunsch zu entsprechen ist, wird der Kantonsrat zu prüfen haben. Bis anhin hat der VGGSH die Personen vorgeschlagen, welche die Gemeinden in der Polizeikommission vertreten sollten, was sich bewährt hat.

Die Wahl und die Zusammensetzung der heutigen Polizeikommission ergibt sich aus Art. 16 PolG. Aktuell gehören dieser an:

aa) von Gesetzes wegen

- Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter, Vorsteherin des Finanzdepartementes (Vorsitz), als zuständiges Mitglied des Regierungsrates
- Stadträtin lic. iur. Christine Thommen, Sozial- und Sicherheitsreferent, als zuständiges Mitglied des Stadtrates Schaffhausen
- Gemeinderätin Franziska Brenn, Polizeireferentin der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, als zuständiges Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall
- lic. iur. Philipp Maier, Kommandant der Schaffhauser Polizei (mit beratender Stimme)

bb) Wahl des Regierungsrats

- Hansueli Graf, Kantonsrat, 8216 Oberhallau
- Lorenz Laich, Kantonsrat, 8239 Dörflingen
- Pentti Aellig, Gemeindepräsident, 8239 Dörflingen
- Martin Kern, Gemeindepräsident, 8455 Rüdlingen
- Christoph Kubli, Polizeibeamtenverband (mit beratender Stimme)
- Raffael Gerster, Polizeibeamtenverband (mit beratender Stimme)

cc) Wahl des Stadtrats Schaffhausen

- Stefan Oetterli, Grossstadtrat Schaffhausen
- Marco Planas, Grossstadtrat Schaffhausen

Art. 11 Aufgaben

- a) Die **AL**, die **ÖBS-Grünen**, die **SP** sowie die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** bemängelten, dass die heutige Polizeikommission bisher vor allem als Informationsgefäss der Schaffhauser Polizei gegenüber den Gemeinden wahrgenommen wurde. Es sei zu prüfen, ob diese nicht als Mitspracheorgan der Gemeinden genutzt werden könne. Für die Gemeinden besonders wichtig sei die Antragsstellung bezüglich Tätigkeitsschwerpunkten. Wünschenswert sei auch eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeit der Polizeikommission und die entsprechenden Abläufe in den Grundzügen regle. Dies würde der Transparenz und der Glaubwürdigkeit des Gremiums zuträglich sein.

- b) Art. 17 Abs. 1 VE-PolG: Da die Schaffhauser Polizei die Fachstelle Bedrohungsmanagement führt, muss die Polizeikommission die Gruppe Bedrohungsmanagement nicht mehr wählen.

Art. 11 lit. a nPolG: Die Polizeikommission muss auch die Erfolgsrechnung ansehen und dem Regierungsrat Antrag dazu stellen.

Art. 11 lit. d nPolG: Kanton und Gemeinden müssen gemeinsam festlegen, wo sich die Polizeiposten befinden.

Art. 11 lit. g nPolG: Anhörungsrecht der Polizeikommission bezüglich der Aufgabenabgrenzung bei parallelen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.

Das Mitspracherecht der Gemeinden bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte ist in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 nPolG festgeschrieben.

- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden. Die verbindliche Zusage eines Polizeipostens im Zentrum der Stadt Schaffhausen müsse im Polizeigesetz aufgenommen werden. Die **Grünen** wünschen, dass den Gemeinden mehr Mitsprache eingeräumt wird. Die Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen dürfe nicht der Beliebigkeit der Polizeikommission überlassen werden. Diese könne eventuell als Rekursinstanz vorgesehen werden. Die **SP** ist nicht einverstanden, da die Bestimmung von Polizeiposten nicht einzig über die Polizeikommission laufen dürfe, vielmehr müsse dies in Absprache mit der betreffenden Gemeinde erfolgen.
- d) Die Aufgaben der Polizeikommission sind konkreter als bis anhin. Die Polizeikommission ist frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben, wofür keine Gesetzesbestimmung erforderlich ist.

Standort und Zahl der Polizeiposten ist eine Frage der Organisation und gehört nicht ins vorliegende Polizeigesetz. Der Regierungsrat wie auch die Schaffhauser Polizei sind sich dabei bestens der Bedeutung eines Polizeipostens im Zentrum der Stadt Schaffhausen bewusst und werden nicht ohne Rücksprache mit dem Stadtrat Schaffhausen entscheiden. Aktuell gibt es keine Planung, auf einen Posten im Schaffhauser Zentrum zu verzichten.

Die Polizeikommission ist eine vorberatende und empfehlende respektive dem Regierungsrat Antrag stellende Kommission, die nicht selbst abschliessend entscheidet. Als Rekursinstanz eignet sie sich daher nicht und wäre im Schaffhauser Verwaltungsrecht mit dieser Aufgabe ein Solitär.

III. Zusammenarbeit

1. Amts- und Vollzugshilfe

Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe

- a) **Neuhausen am Rheinfall** schlug vor: "Amts- und Vollzugshilfe werden auf schriftliches und mündliches Gesuch hin geleistet." Damit sollte darauf hingewiesen werden, dass auch ein mündliches Gesuch gestellt werden könne.

- b) Art. 12 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
Art. 12 Abs. 2 nPolG: Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage ist bereits in Abs. 1 erwähnt, weshalb auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 VE-PolG zu verzichten ist.

- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) Gesuche können mündlich oder schriftlich erfolgen.

2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 13 Information und Koordination

- a) Die **AL**, die **CVP**, die **EVP**, die **ÖBS-Grünen**, die **SP**, **Neuhausen am Rheinfall** und die Stadt **Schaffhausen** forderten die Beibehaltung des Weisungsrechts für die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bezüglich der Einsatzschwerpunkte bei der Patrouillentätigkeit und den Verkehrskontrollen. Im Wesentlichen machten sie geltend, dass das Weisungsrecht einen zentralen Punkt im Rahmen der Zusammenlegung der Schaffhauser Polizeikorps zur Schaffhauser Polizei dargestellt habe und die Streichung ein Vertrauensbruch sei, auch wenn das Weisungsrecht in der Praxis der letzten Jahre kaum je zur Anwendung gelangt sei. Für **Neuhausen am Rheinfall** sei das Weisungsrecht weiterhin ein zentraler Punkt für die Zustimmung zum neuen Polizeigesetz. Die **FDP** wünschte die Beibehaltung des Mitspracherechts. Die Stadt Schaffhausen müsse ihre "Stadtpolizei" wie bis anhin aufrechterhalten können. Die **GLP** hält die Streichung des Weisungsrechts dagegen für richtig, weil eine militärisch organisierte Truppe rasch und zielstrebig handeln können müsse. Die **SVP** wünschte die Beibehaltung des Begriffs "Mitspracherecht". Der **VGGSH** sowie die Gemeinden **Bargen, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Lohn, Hallau, Merishausen, Rüdlingen** und **Siblingen** waren ebenfalls mit Art. 8 VE-PolG einverstanden. **Stein am Rhein** wünschte in Art. 8 Abs. 3 VE-PolG ein Mitwirkungsrecht auf Wunsch einer Gemeinde. Art. 8 Abs. 4 VE-PolG könne dann gestrichen werden. **Thayngen** stellte eine erhebliche Verschlechterung fest.

- b) Aufgrund der Neuformulierung von Art. 2 nPolG entfällt Art. 8 Abs. 3 VE-PolG.
Art. 13 Abs. 3 nPolG: Die Schaffhauser Polizei bestimmt in Absprache mit der betroffenen Gemeinde, ob und wo sich ein kommunaler Brennpunkt befindet. Das Mitspracherecht kommt der jeweils betroffenen Gemeinde zu.
- c) **Beringen, Lohn** und **Neuhausen am Rheinfall** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, sofern sichergestellt sei, dass die Gemeinden bei Anliegen angehört würden. **Stein am Rhein** ist einverstanden, stellt aber die Frage, wie dies umgesetzt werde. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden. Im Bereich der Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) und der Verkehrspolizei sowie bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte müsse den Gemeinden ein Mitspracherecht zukommen. Die **SP** ist nicht einverstanden, da Klärungsbedarf mit den Gemeinden bestünde bezüglich Arbeitszeiten und Kompetenzen.
- d) Die Gemeinden sind weiterhin befugt, kommunale Polizeikorps zu unterhalten. Seit der Zusammenlegung der früheren Kantonspolizei mit den kommunalen Polizeikräften sind über zwanzig Jahre vergangen. In diesen Jahren hat sich gezeigt, dass ein Mitspracherecht der betroffenen Gemeinden ausreichend ist, dieses aber auch sinnvoll und wichtig ist. Das Gutachten unterstützt diese Änderung (Gutachten, S. 18, Rz. 32).

Entgegen der Stadt Schaffhausen sind mit den "kommunalen Brennpunkten" von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 nPolG die "sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden" nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 nPolG gemeint. Materiell besteht somit keine Differenz zum Antrag der Stadt Schaffhausen.

Art. 14 Unterstützung der Gemeinden

- a) Ein Grossteil der Vernehmlassungsantworten brachte zum Ausdruck, dass man sich an der - vermeintlichen - Vorgabe von kommunalen Mindestdienstzeiten störe, während derer die Schaffhauser Polizei keine Unterstützung leistet, so die **EVP** und die **SVP, Beringen, Buchberg, Hallau, Lohn, Merishausen, Neunkirch**, die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie **Thayngen** und der **VGGSH**. Die **AL** und die Stadt **Schaffhausen** konnten sich vorstellen, dass die Polizeikommission die Mindestdienstzeiten festsetzt. Die **GLP** wünschte dagegen, dass diese im Gesetz niedergeschrieben werden. **Beringen** war der Ansicht, dass es richtig sei, dass die Schaffhauser Polizei Übertretungen im ruhenden Verkehr von sich aus ahnden könne.
- b) Art. 14 Abs. 1 nPolG schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ihre Gemeindeverwaltung während einer bestimmten Mindestzeit offenhalten müssen. Vielmehr haben die Gemeinden sich so zu organisieren, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen kön-

nen. Wie sie dies machen wollen, liegt in ihrer Autonomie. Dabei haben sich die Dienstzeiten an den sich stellenden Aufgaben auszurichten. Wichtig ist, dass stets eine Person erreichbar ist, mit welcher die Schaffhauser Polizei sich in Verbindung setzen kann. Zu erinnern ist, dass es den Gemeinden offensteht, eine vertragliche Übertragung von Aufgaben an den Kanton oder an eine andere Gemeinde vorzusehen. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots sind aber alle Schaffhauser Gemeinden gehalten, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erledigen. Sie dürfen diese ohne entsprechende vertragliche Regelung nicht stillschweigend dem Kanton Schaffhausen zuweisen, was heute in mehreren Gemeinden der Fall ist. Abweichungen kann der Regierungsrat in einer Verordnung vorsehen.

Präzisierung in Art. 14 Abs. 3 Satz 2 nPolG, wonach die Schaffhauser Polizei auch beim ruhenden Verkehr immer Übertretungen ahnden darf.

Art. 8 Abs. 4 VE-PolG: Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Problemstellungen bei Signalisation und Markierung schwieriger werden. Die Schaffhauser Polizei hat die Ressourcen nicht, um die Beratung weiter anbieten zu können. Die Gemeinden sind daher gehalten, sich an private Anbieter zu wenden.

- c) **Lohn** und **Neuhausen am Rheinfall** sowie die **GLP** sind einverstanden. Die **SVP** ist einverstanden, wobei eventuell die Ratsarbeit noch bessere Lösungen erbringe. Die **Grünen** sind der Ansicht, die Einsatzbereitschaft der Schaffhauser Polizei an den Wochenenden sei nicht ausreichend. Die erforderlichen Kapazitäten seien mit den Gemeinden festzulegen und zur Verfügung zu stellen. **Beringen** ist nicht einverstanden, da die Gemeinden nur während der ordentlichen Büroöffnungszeiten erreichbar seien. **Hallau**, **Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind nicht einverstanden. Dass stets eine zuständige Person vorhanden sei, sei nicht machbar. Es sei unklar, wie die Gemeinden ihre Dienstzeiten an ihre Aufgaben ausrichten sollen. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden. Die Gemeinden müssten ihre Dienstzeiten nicht an ihren Aufgaben ausrichten, weshalb Art. 14 Abs. 2 nPolG zu streichen sei. Dafür müsse die Schaffhauser Polizei wieder verpflichtet werden, die Gemeindebehörden bei Signalisations- und Verkehrsanordnungen zu beraten.
- d) Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Art. 14 Abs. 1 nPolG zu Diskussionen Anlass geben wird und ist daher im Rahmen der Ratsarbeit für bessere Vorschläge, welche das Gleichbehandlungsprinzip unter den Schaffhauser Gemeinden beachten, sehr offen. Wichtig ist, dass namentlich bei Veranstaltungen eine Kontaktperson erreichbar ist.

Hinzuweisen ist, dass z.B. ruhender Verkehr auch (oder gerade) ausserhalb der Büroöffnungszeiten kontrolliert werden muss. Andererseits geht es nicht an, grössere Veranstaltungen zu bewilligen in der Hoffnung, dass die Schaffhauser Polizei deren Überwachung

übernehme. Für die Beratung in Signalisations- und Verkehrsanordnungen ist auf die Ausführungen in lit. b zu verweisen. Die Schaffhauser Polizei hat zwischenzeitlich für solche Zwecke keine zusätzlichen Ressourcen erhalten. Andererseits gibt es ausreichend private Ingenieurbüros, welche die gewünschte Unterstützung anbieten können.

Art. 15 Besondere Polizeieinsätze

- a) Die **GLP** wünschte, dass die Gemeinde oder kostenpflichtig werdende Dritte über die einzusetzenden Polizeimittel informiert werden.
- b) Art. 15 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
- c) **Beringen, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden. Es sei aber unklar, ob die Gemeinden oder die Organisatoren kostenpflichtig würden. Unklar sei auch, wie eine Grossveranstaltung definiert würde. Dass bei jeder Grossveranstaltung eine Vertretung der kommunalen Behörden erreichbar sein müsse, ergebe sich nicht aus dem Gesetzestext.
- d) Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei besonderen Polizeieinsätzen auch ohne Art. 10 Abs. 4 VE-PolG eine mit den erforderlichen Kompetenzen versehene Vertretung der kommunalen Behörde erreichbar ist. Sind Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft bedroht, kann die Schaffhauser Polizei auch ohne Einverständnis der kommunalen Behörde handeln (vgl. dazu Gutachten, S. 20, Rz. 39). Bei besonderen Polizeieinsätzen ist die Kostenfrage zusammen mit der Bewilligung zu regeln. Was eine Grossveranstaltung ist, hat die Praxis zu bestimmen.

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

- a) Die **AL** beantragte, auf die Entscheidungskompetenz des Polizeikommandanten in Zusammenarbeitsfällen von untergeordneter Bedeutung zu verzichten. Die **EVP** wies darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund nicht geregelt sei. Die **GLP** schlug eine Umnummerierung der Absätze vor.
- b) Art. 16 Abs. 1 nPolG: Präzisierungen
Art. 16 Abs. 2 f. nPolG: Die Zuständigkeit ist neu davon abhängig, ob der Einsatz in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Die Zuständigkeit bei Dringlichkeit ist neu in Art. 16 Abs. 4 nPolG geregelt.
Art. 16 Abs. 4 nPolG: Auch bei Dringlichkeit muss neu die Zustimmung der politisch verantwortlichen Stelle nachträglich eingeholt werden. Wird diese verweigert, stellt sich die Frage von personalrechtlichen Massnahmen.
Art. 16 Abs. 5 nPolG: Präzisierung.

Art. 16 Abs. 6 nPolG übernimmt den in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 f. VE-PolG enthaltenen Teil.

Dem Anliegen der AL entspricht Art. 16 Abs. 4 nPolG, indem das Polizeikommando nur noch bei zeitlicher Dringlichkeit ausserkantonale Polizeikräfte hinzuziehen darf. Auch in diesem Fall ist zudem nun so rasch als möglich der Entscheid des Departements (Hinzuziehen von schweizerischen Polizeikräften) respektive des Regierungsrats (Hinzuziehen von ausländischen Polizeikräften) nachträglich einzuholen. Zu den inländischen Polizeibehörden gemäss Art. 12 Abs. 1 VE-PolG gehören auch jene des Bundes. Um Klarheit zu schaffen, ist Art. 16 Abs. 1 nPolG ausführlicher formuliert.

- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Die Schaffhauser Polizei darf und soll nach Art. 16 Abs. 1 nPolG mit anderen Polizeistellen, Behörden etc. zusammenarbeiten, namentlich bei gemeinsamen Einsätzen und Ermittlungen, bei der Ausbildung sowie bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Müssen Polizeikräfte anderer Kantone oder des Bundes aufgeboten werden, ist dafür nach Art. 16 Abs. 2 nPolG das zuständige Departement befugt, für ausländische Polizeikräfte ist der Regierungsrat zuständig. Die gleiche Regelung gilt nach Art. 16 Abs. 3 nPolG, wenn die Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons oder Schweiz tätig werden soll. Droht wachsender Schaden oder ist Gefahr im Verzug, darf die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant gestützt auf Art. 16 Abs. 4 nPolG die unaufschiebbaren Massnahmen anordnen, wobei aber so rasch als möglich der Entscheid der ordentlicherweise zuständigen Stelle nachträglich eingeholt werden muss.

Die Schaffhauser Polizei darf nach Art. 16 Abs. 5 nPolG in Absprache mit den betroffenen Gemeinden kommunale Polizeibehörden hinzuziehen. Dies erlaubt z.B. gemeinsame Patrouillen.

Art. 16 Abs. 6 nPolG regelt die Kostenfolgen eines Einsatzes fremder Polizeikräfte im Kanton Schaffhausen und des Einsatzes der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons Schaffhausen.

Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

- a) Die **GLP** bemängelte, dass Art. 13 VE-PolG Lücken aufweise, so fehle in Art. 13 Abs. 1 und 3 VE-PolG das Ausland.
- b) Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 17 Abs. 1 Satz 1 nPolG: Ergänzung mit "oder im Ausland".

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Ein Einsatz der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 17 Abs. 1 nPolG kann auch im Ausland erfolgen. Es gilt die jeweilige Rechtsordnung des Orts, an welchem die Schaffhauser Polizei im Einsatz ist.

In- und ausländische Polizeikräfte, die im Kanton Schaffhausen tätig sind, haben nach Art. 17 Abs. 2 nPolG die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schaffhauser Polizei.

Personalrechtlich gelten für in- und ausländische Polizeikräfte, die im Kanton Schaffhausen tätig sind, laut Art. 17 Abs. 3 nPolG die Normen ihrer eigenen Anstellungsbehörde.

4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 18 Aufgabenübertragung an Private

- a) Die **AL** und die **GLP** fanden es rechtsstaatlich bedenklich, dass Datenbearbeitungssysteme von Privaten bewirtschaftet werden können. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht würden Private straflos bleiben. Die **Gerichte** und der **Datenschutzbeauftragte** wiesen auf den Ermessenspielraum hin, welchen die Schaffhauser Polizei in diesem Bereich erhalte. Die **Gerichte** empfahlen eine nochmalige Prüfung.
- b) Art. 18 Abs. 1 nPolG: Präzisierung in einem neuen Absatz, dass die Kernaufgaben der Schaffhauser Polizei, mithin die hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse, nicht an Private übertragen werden dürfen.
Art. 18 Abs. 2 nPolG: Nur nicht hoheitliche, d.h. unterstützende Tätigkeiten dürfen an Private übertragen werden.
Art. 18 Abs. 3 nPolG: Gesetzliche Grundlage für eine Überprüfung.

Den geäusserten Bedenken trägt den Entwurf Rechnung, indem die Aufgabenübertragung nur im nicht hoheitlichen Bereich, z.B. dem Betrieb und der Wartung technischer Anlagen, wogegen sich niemand gewendet hat, und von Datenbearbeitungssystemen möglich sein soll. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Schaffhauser Polizei auf verschiedene technische Anlagen und Datenbearbeitungssysteme angewiesen. Deren Betrieb und Wartung setzen technische IT-Fähigkeiten und Kenntnisse voraus, über welche die Schaffhauser Polizei nicht im nötigen Ausmass verfügt und welche auch nicht mit vernünftigem Aufwand aufgebaut werden können. Wichtig ist, dass es nicht in erster Linie um die Bearbeitung von Daten im Auftrag der Schaffhauser Polizei geht. Dabei wäre ohnehin Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) zu beachten, wonach der Datenschutz durch Vereinbarung, Auflagen oder

auf andere Weise sicherzustellen ist. Für den Datenschutz ist stets die Schaffhauser Polizei verantwortlich (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Das kantonale Datenschutzgesetz enthält zudem in Art. 28 eine Strafbestimmung, wonach mit Busse bestraft wird, wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten gemäss Art. 13 ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt. In diesem Sinne hält auch Art. 18 Abs. 4 nPolG ausdrücklich fest, dass Private über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren haben. Zudem sieht Art. 179^{novies} StGB vor, dass auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** sind einverstanden. Die **SVP** ist einverstanden, wobei der Ermessensspielraum nicht eingeschränkt werden dürfe. Der **Datenschützer** ist mit dem Vorbehalt einverstanden, dass bei jeder Übertragung von Aufgaben an Private, die mit einer Datenbearbeitung verbunden sei, eine Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung nach Art. 13 DSGVO i.V.m. § 3 der Kantonalen Datenschutzverordnung vom 23. November 2021 (DSV; SHR 174.101) abzuschliessen sei. Zur Beurteilung der Risiken der Auslagerung dürfte in der Regel auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.v. Art. 14b DSGVO notwendig sein.
- d) Art. 18 Abs. 1 nPolG umschreibt den Bereich, der nicht an Private ausgelagert werden darf. Dies betrifft alle polizeilichen Massnahmen und Zwangsmittel gemäss Art. 26 - 73 nPolG, mithin die hoheitlichen Befugnisse der polizeilichen Tätigkeit.

Eine Aufgabenübertragung ist laut Art. 18 Abs. 2 nPolG nur für unterstützende, nicht hoheitliche Tätigkeiten zugelassen, so z.B. für die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Reinigungsarbeiten oder die Wartung von Datenverarbeitungssystemen.

Die Schaffhauser Polizei kann gestützt auf Art. 18 Abs. 3 nPolG Private, die für sie tätig sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Die Hinweise des Datenschützers sind zutreffend und entsprechen der heutigen Praxis.

Art. 18 Abs. 4 nPolG unterstellt Private samt deren Hilfspersonen einer Schweigepflicht.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten

- a) Die **AL** verlangte, im Gesetz sei festzuhalten, dass die Zusammenarbeit für Private freiwillig sei und die Zusammenarbeit voraussetze, dass andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert seien und nicht mit Pri-

vatpersonen zusammengearbeitet werden dürfe, die an einem Delikt beteiligt seien. Geleistet werden dürfe nur ein Spesen- und Ausgabenersatz, aber kein eigentliches Entgelt. Die **FDP** schlug für die Auswahl einen Kriterienkatalog vor. Die **GLP** verwies auf ihre Ausführungen zu Art. 14 Abs. 3 VE-PolG, wonach es rechtsstaatlich bedenklich sei, dass Private Datenbearbeitungssysteme bewirtschafteten. Für die **ÖBS-Grünen** sind im sensiblen Bereich der Sicherheit nur private Firmen zulässig, wenn deren Angestellte über die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen verfügen.

- b) Art. 19 Abs. 1 nPolG: Zur Klarstellung werden auch Organisationen erwähnt.
Art. 19 Abs. 2 nPolG: Die Frage, ob und welche Entschädigung geschuldet ist, muss auch ohne Gesetzesbestimmung beim privatrechtlichen Vertragsabschluss geregelt werden, weshalb auf Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VE-PolG verzichtet werden kann.

Die Schaffhauser Polizei greift allein schon aus Kostengründen nur dann auf Private zurück, wenn der Schaffhauser Polizei die entsprechenden Mittel fehlen (z.B. Miete eines Helikopters für eine Personensuche) oder sich dies aus polizeitaktischen Gründen aufdrängt (z.B. Schlüsseldienst). Mit wem die Schaffhauser Polizei zusammenarbeiten will, hat diese aufgrund ihrer Taktik und Erfahrung selbst zu beurteilen. Diese hat zudem marktübliche Entschädigungen zu zahlen, da andernfalls wohl nur die wenigsten Personen bereit wären, mit der Schaffhauser Polizei zusammenzuarbeiten oder für diese Dienste zu erbringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schaffhauser Polizei ihre Partner mit Bedacht auswählt, weshalb kein Kriterienkatalog erforderlich ist. Immerhin muss die Schaffhauser Polizei mit der Rechnung zumindest gegenüber der Finanzkontrolle und der GPK aufzeigen, wofür sie Budgetmittel eingesetzt hat, womit auch die parlamentarische Kontrolle erhalten bleibt.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** sind einverstanden. Die **SVP** ist einverstanden, wobei der Ermessensspielraum nicht eingeschränkt werden dürfe. Die **Grünen** sind der Ansicht, das Gefahrenpotential für missbräuchliche Beschuldigungen etc. sei bei Privaten grösser. Von der Nutzung privater Unterstützung sei daher äusserst zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die **SP** ist nicht einverstanden, da die Auslagerung respektive die Zusammenarbeit mit Privaten heikel sei, vor allem bei der Erkennung von Straftaten.
- d) Die Schaffhauser Polizei darf aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nur eine Hilfeleistung anordnen, wenn sich dies aufgrund der Schwere des Vorkommnisses aufdrängt. In diesem Fall haftet nach Art. 19 Abs. 2 nPolG der Kanton für Schaden, der aufgrund der angeordneten Hilfeleistung auftritt. Verhält sich eine private Person jedoch widerrechtlich und erleidet dadurch einen Schaden, haftet der Kanton nicht.

Die Stillschweigepflicht gilt nach Art. 19 Abs. 3 nPolG auch für die Hilfspersonen der Privaten.

IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 20 Achtung der Würde des Menschen

- a) Die **AL** verlangte eine mit Art. 43 PolG-BE vergleichbare Bestimmung. Die Menschenwürde müsse bei der Personalrekrutierung, -ausbildung und -entwicklung, bei der Einsatzpraxis und -kontrolle sowie bei der Fehler- und Diskussionskultur gewahrt werden. Dazu sei ein Verhaltenskodex wie bei der Neuenburger Polizei vorzusehen. Die polizeiliche Generalklausel müsse der Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips folgen. Die **AL**, die **EVP** und die **GLP** begrüßten, dass der Schutz der Minderjährigen nun Eingang ins Gesetz findet, wünschten aber Konkretisierungen. Es müssten speziell ausgebildete Polizeiangehörige eingesetzt werden. Die **AL** beantragte eine griffigere Bestimmung mit konkreten Strategien im Umgang mit Jugendlichen (z. B. Schaffung eines polizeilichen Jugenddienstes). Die **EVP** forderte, dass die Information an die gesetzliche Vertretung grundsätzlich umgehend erfolgen müsse. Auch der **GLP** sind im Umgang mit Minderjährigen speziell ausgebildete Polizeiangehörige ein Anliegen.
- b) Art. 20 Abs. 1 nPolG: Allgemeiner Grundsatz des polizeilichen Handelns.
Art. 20 Abs. 2 nPolG: Integration des Schutzbedürfnisses von Minderjährigen in einen umfassenderen Artikel.

Die Schaffhauser Polizei prüft im Rahmen einer Neuorganisation die Schaffung einer besonderen Abteilung für Jugendkriminalität respektive einer Jugendpolizei. Das vorliegende Polizeigesetz will aber keine detaillierte Polizeiorganisation vorsehen, sondern die von der Schaffhauser Polizei zu bewältigenden Aufgaben umschreiben. Wie die Schaffhauser Polizei sich dafür organisiert, ist deren eigene Aufgabe.

Das Anliegen der EVP ist in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 nPolG festgehalten.

- c) **Beringen, Hallau, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** sind einverstanden. Die **SVP** ist einverstanden. Die Schaffung einer besonderen Abteilung für Jugendkriminalität sei wohl zeitgemäss, müsse aber von der Schaffhauser Polizei selber an die Hand genommen werden. **Neuhausen am Rheinflall** ist nicht einverstanden und verlangt, dass bei Anwendung polizeilichen Zwangs die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen umgehend zu informieren sei. Die **Grünen** wünschen Art. 20 Abs. 2 nPolG wie folgt zu ergänzen: "Der besondere Schutz von Minderjährigen muss auch gelten, wenn diese als Angehörige von Massnahmen gegen ihre Eltern betroffen sind."

- d) Bei allen polizeilichen Tätigkeiten ist nach Art. 20 Abs. 1 nPolG die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, was Art. 7 BV entspricht.

Art. 20 Abs. 2 nPolG betont die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen. Zu beachten ist bei diesen besonders ein akutes psychisches Problem oder wenn sie unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten stehen. Die Schutzbedürftigkeit kann sich aber auch darin zeigen, dass die Minderjährigen indirekt von einer gegen einen Elternteil ausgesprochenen Massnahme betroffen sind. Die von den Grünen beantragte Ergänzung ist daher nicht erforderlich, sondern bereits mit dem aktuellen Gesetzestext abgedeckt.

Die aktuelle Formulierung von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 nPolG lässt der Schaffhauser Polizei Spielraum beim Vorgehen, wenn z.B. eine knapp vor der Volljährigkeit stehende Person ausdrücklich verlangt, dass deren gesetzliche Vertretung nicht informiert werde. Dies bildet Teil des Persönlichkeitsrechts von Minderjährigen, soweit sie dazu handlungsfähig sind, was zu beachten ist. Eine generelle Regelung im Sinne des Neuhauser Vorschlag überzeugt daher nicht.

Art. 21 Verhältnismässigkeit

- a) Die **EVP** beantragte die Streichung von Art.19 Abs. 4 VE-PolG, da sich dies bereits aus Art. 19 Abs. 1 - 3 VE-PolG ergebe.
- b) Art. 21 Abs. 4 nPolG: Dieser Absatz dient der besseren Verständlichkeit und soll daher stehenbleiben.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** verweisen auf ihre Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 nPolG.
- d) Art. 21 nPolG wiederholt die Grundlagen des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Art. 22 Gewaltmonopol

- a) Die **SVP** war mit diesem Vorschlag einverstanden.
- b) Art. 22 Abs. 1 nPolG: Neuformulierung mit dem Begriff "unmittelbarer Zwang".
Art. 22 Abs. 2 nPolG: Vorbehalten bleiben Art. 81 f. nPolG.
- c) **Lohn** und **Neuhausen am Rheinfall** sowie die **GLP** und die **SVP** sind damit einverstanden. **Beringen, Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind nicht einverstanden, da sich nicht klar ergebe, welche Gemeindeangehörigen Zwang ausüben dürfen.

Schaffhausen und **Stein am Rhein** sind nicht einverstanden, da im Entwurf zum vorliegenden Bericht einmal von "unmittelbarer Gewalt" und nicht von "unmittelbarem Zwang" die Rede sei. Zudem sei kommunalen Polizeiangehörigen auch unmittelbarer Zwang gemäss Art. 81 Abs. 3 nPolG erlaubt.

- d) Grundsätzlich dürfen nur Personen mit Polizeistatus, d.h. Angehörige der Schaffhauser Polizei, polizeilichen Zwang ausüben. Die kommunalen Polizeikorps dürfen aber jemanden gestützt auf das Polizeigesetz vorübergehend festhalten, wenn sie über die dazu erforderliche Ausbildung verfügen. Jene kommunalen Polizeikorps, welche über die erforderliche Ausbildung verfügen, dürfen gestützt auf Art. 81 Abs. 3 nPolG auch ihre Waffe einsetzen. Eine Ergänzung von Art. 22 nPolG ist hierfür nicht erforderlich. Die sprachliche Ungenauigkeit ist im vorliegenden Bericht korrigiert.

Art. 23 Polizeiliche Generalklausel

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Neu sollen auch die Gemeinden befugt sein, bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung sofort einschreiten zu können.
- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfl, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Die Gemeinden dürfen gestützt auf Art. 23 nPolG keine unmittelbare Gewalt anwenden, ausser die Ausnahmen gemäss Art. 81 f. nPolG Kanton liegen vor.

Art. 24 Vorgehen gegen Störer

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Die polizeilichen Massnahmen müssen sich nach Art. 24 nPolG vorab gegen jene Person richten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Das Gleiche gilt für Tiere oder Sachen.

Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** wünscht, dass im Gesetzestext erwähnt werde, dass die Massnahme dem Nichtstörer zumutbar sein müsse, diesen nicht gefährden dürfe und ihn nicht zur Verletzung wichtiger Pflichten zwingen.
- d) Kann eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden, kann sich gemäss Art. 25 nPolG eine polizeiliche Massnahme auch gegen eine andere Person als den Störer richten. Die von der GLP erwähnten Punkte betreffen die Verhältnismässigkeit und müssen nicht eigens aufgeführt werden.

V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei

1. Identitätsfeststellung

Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

- a) Die **AL** wünschte folgende Ergänzung: "Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig. Der kontrollierten Person wird eine Kopie einer Quittung ausgestellt, die Angaben enthält: a. zur kontrollierten Person; b. zu den kontrollierenden Polizistinnen und Polizisten; c. allgemeine Angaben Datum, Zeit, Ort der Kontrolle; d. Anlass der Kontrolle; e. Kontrollergebnis." Die Formulierung von Art. 24 Abs. 1 VE-PolG sei zu vage. Die **EVP** beantragte, "nicht eindeutig" in Art. 24 Abs. 3 VE-PolG zu streichen, da vor Ort meistens nicht alles geklärt werden könne.
- b) Neue Kapitel- und Artikelbezeichnung
Art. 26 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 26 Abs. 2 nPolG: Da Effekten auch Sachen sind, genügt der Begriff "Sachen".
Art. 26 Abs. 3 nPolG: Ergänzung für den Fall, dass die Angaben zur Person oder die Echtheit von Ausweis- und Bewilligungspapieren zweifelhaft sind.

Kontrollen müssen stets mit Blick auf ein Verdacht erweckendes Verhalten erfolgen und haben mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung stets diskriminierungsfrei zu erfolgen. Nur wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig ausfallen, ist es verhältnismässig, eine Person auf einen Polizeiposten zu bringen. Zu weit ins Detail geht die Forderung nach einer detaillierten "Kontrollbestätigung".

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie der **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** verlangt einen konkreten Vorschlag gegen "racial profiling".

- d) Die Schaffhauser Polizei muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen vornehmen können, was zu den zentralen Handlungen der polizeilichen Aufgabenerfüllung gehört. Die Formulierung der Bestimmung in Art. 26 Abs. 1 nPolG verdeutlicht, dass eine Kontrolle zum einen für die Aufgabenerfüllung der Polizei notwendig sein muss (vgl. heute Art. 21a Abs. 1 PolG) und zum anderen nie anlassfrei durchgeführt werden darf. Dass gemäss Art. 26 Abs. 2 nPolG zum Zweck der Personenkontrolle auch Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen sind, ermächtigt die Polizei nicht dazu, gleichzeitig eine Durchsuchung solcher Gegenstände durchzuführen. Eine Durchsuchung richtet sich nach Art. 48 ff. nPolG, wobei die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Art. 26 Abs. 3 nPolG erlaubt der Schaffhauser Polizei, unter gewissen Voraussetzungen die betroffene Person zu einem Polizeiposten zu bringen, um die Kontrolle dort durchzuführen. Dies soll möglich sein, sofern die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- oder Bewilligungspapiere echt sind. Unter die Variante «sofern die Abklärungen vor Ort nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können» sind insbesondere Schwierigkeiten in den Kontrollumständen wie beispielsweise Menschenansammlungen, Lärm, hinderliches oder aggressives Verhalten anderer Personen, aber auch der Einsatz von technischen Geräten zur Prüfung der Echtheit von Ausweisen zu subsumieren. Darüber hinaus dienen die auf einem Polizeiposten durchgeführten Personenkontrollen ebenfalls dem Persönlichkeitsschutz der kontrollierten Person, zumal eine in der Öffentlichkeit durchgeführte Personenkontrolle bei unbeteiligten Dritten zu falschen Schlüssen führen könnte. Personenkontrollen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung einer Straftat stehen, richten sich dagegen nach der Strafprozessordnung.

Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

- a) Die **AL** wünschte die Streichung dieser Norm. Die **EVP** verlangte, dass die erkennungsdienstlichen Massnahmen aufgeführt werden und geregelt werde, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen.
- b) Art. 27 Abs. 1 nPolG: Diese Norm umfasst auch den Körper einer verstorbenen Person, so dass der Leichnam nicht aufgeführt werden muss.
Art. 27 Abs. 2 nPolG regelt, was mit den Daten zu geschehen hat, sobald die Identität feststeht oder der Grund für die Abklärung weggefallen ist.

Die erkennungsdienstlichen Massnahmen sind auch ausserhalb eines strafprozessualen Verfahrens erforderlich, namentlich bei einem Leichnam. Die Daten werden vernichtet, sofern sie nicht für weitere Untersuchungen benötigt werden, was nun geregelt wird.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Sie gelangen im Rahmen der Verhältnismässigkeit dann zum Einsatz, wenn die Identität einer Person auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Im Polizeigesetz wird wiederum nur der Bereich ausserhalb der Strafverfolgung geregelt. Art. 27 nPolG entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 21b PolG. Mittels Verweis auf die StPO wird sichergestellt, dass polizeirechtlich die gleichen erkennungsdienstlichen Massnahmen möglich sind wie im Strafprozess. Dazu gehören namentlich visuelle Aufnahmen, die Feststellung von Körpermerkmalen, die Erstellung von Abdrücken von Körperteilen, Handschriften- oder Sprachproben oder DNA-Analysen. Die Schaffhauser Polizei setzt zur Wahrheitsfindung gestützt auf den Verweis auf die Strafprozessordnung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (vgl. Art. 139 StPO).

Im Zusammenhang mit der Wahl der konkreten erkennungsdienstlichen Massnahme hat sich die Schaffhauser Polizei (wie bei allen ihren Handlungen) stets vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit leiten zu lassen, mithin diejenige Massnahme anzuwenden, die für die betroffene Person voraussichtlich mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Vernichtung des erhobenen Materials zur Identitätsfeststellung richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen (vgl. insbesondere Art. 93 ff. nPolG). Die Erhebungen sind demnach laut Art. 27 Abs. 2 nPolG zu vernichten, sobald die Identität der betroffenen Person festgestellt werden konnte oder die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nicht mehr notwendig ist.

Art. 28 Personensicherheitsprüfung

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine entsprechende Regelung im ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Diese Bestimmung entspricht § 43 PolG-ZH (LS 550.1) und bildet die gesetzliche Grundlage, um eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen zu können, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 nPolG alternativ erfüllt sind.

2. **Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam**

Art. 29 **Befragung**

- a) Die **AL** beantragte die Streichung, da ungeklärt sei, in welchen Fällen eine Vorladung oder Befragung gerechtfertigt wäre.
- b) Keine Änderung gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
Eine Streichung ist nicht angängig, da die Schaffhauser Polizei die Befragung als niederschwelliges Instrument benötigt.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie der **SVP** sind einverstanden. Der **Datenschützer** ist nur teilweise einverstanden. Eine formlose polizeiliche Befragung ohne Einhaltung strafprozessualer Vorschriften stelle nicht nur einen massiven Eingriff in die Rechte der befragten wie der inhaltlich betroffenen Personen dar, sondern berge die Gefahr eines Rückschritts zum «Schnüffelstaat», welchem gegen Ende des letzten Jahrhunderts mit dem DSG ein Ende bereitet worden sei. Zudem entstünden schwierige Abgrenzungsfragen und die Gefahr, dass durch eine formlose Befragung Beweismittel unbrauchbar gemacht werden, weil die strafprozessualen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Die Bestimmung sei daher ersatzlos zu streichen, womit für alle polizeilichen Befragungen die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten sollen. Die **GLP** verlangt, dass Opfer von Gewaltdelikten nur einmal befragt werden und die Befragung auf Video aufgenommen werde. Die **Grünen** fragen, was einen Verdacht begründe.
- d) Art. 29 Abs. 1 nPolG ermächtigt die Schaffhauser Polizei, im Zusammenhang mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben Befragungen ausserhalb eines Strafverfahrens durchzuführen. Das Instrument der Befragung steht jeder Verwaltungsbehörde zur Abklärung eines Sachverhalts zu. Die formlose Befragung im Rahmen der Gefahrenabwehr ist indes klar zu unterscheiden von der Einvernahme im Rahmen der Strafverfolgung, bei der besondere Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten sind. In Art. 29 nPolG geht es insbesondere um Fälle, in denen die Polizei bei ortskundigen Personen oder bei Veranstaltern im Hinblick auf einen Polizeieinsatz Informationen einholt. Eine Aussagepflicht für die betroffene Person besteht indessen nicht.

Sobald ein (zumindest hinreichender) Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, gelten nach Art. 29 Abs. 2 nPolG für die Befragung die Bestimmungen über die strafprozessuale Einvernahme. Wann ein Verdacht besteht, lässt sich nicht generell sagen, hängt dies doch vom jeweiligen Delikt ab, das zur Abklärung ansteht.

Polizeiliche Befragungen erfolgen auch ausserhalb eines Strafverfahrens, so z.B. zur Abklärung von Kontaktadressen bei Grossveranstaltungen. Dabei ist zu erinnern, dass die Schaffhauser Polizei diverse Tätigkeiten ausübt, die blosses Verwaltungsrecht darstellen.

Bei diesen Tätigkeiten muss die Schaffhauser Polizei die Möglichkeit haben, Sachverhaltsfragen abzuklären. Sie wird bei der Anwendung von Art. 29 nPolG aber sehr wohl ein Auge darauf haben, dass keine unzulässigen Datensammlungen, wie dies der Datenschützer befürchtet, angelegt werden. Dies gilt umso mehr, als die Gutachterin die Bedenken des Datenschützers nicht teilt. Die Streichung dieser Norm ist daher abzulehnen.

Das Polizeigesetz kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Strafverfahren zur Diskussion steht. Daher erfolgt die Befragung von Gewaltopfern nicht gestützt auf das Polizeigesetz, sondern auf die StPO.

Art. 30 Vorladung und Vorführung

- a) Die **AL** beantragte die Streichung, da ungeklärt sei, in welchen Fällen eine Vorladung oder Befragung gerechtfertigt wäre. Die **EVP** bemängelte, dass nicht unterschieden werde zwischen einer schriftlichen Befragung in einem Strafverfahren und einer Befragung ausserhalb eines Strafverfahrens. Art. 27 Abs. 1 und 2 VE-PolG seien widersprüchlich, indem in Art. 27 Abs. 2 VE-PolG von einer schriftlichen Zustellung die Rede sei. Eine Vorladung müsse im Grundsatz immer schriftlich erfolgen.
- b) Art. 30 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 30 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 30 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.

Eine Streichung ist nicht angängig, da die Schaffhauser Polizei namentlich für Befragungen oder Gefährderansprachen auf die Vorladung und die Vorführung als wirksames Mittel zurückgreifen können muss. Eine Vorladung kann auch mündlich, z.B. telefonisch erfolgen. Einer Vorführung muss jedoch, sieht man von den Fällen gemäss Art. 30 Abs. 3 nPolG ab, stets eine schriftliche Vorladung vorausgehen. Entgegen dem Gutachten, Rz. 74, ist ein Verweis auf die Strafprozessordnung nicht erforderlich, da zumindest Art. 209 Abs. 1 StPO im Kern lediglich das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederholt (*Daniel Jositsch/Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023, N. 1 zu Art. 209 StPO, S. 434*).

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **SP** ist der Ansicht, dass dies teilweise problematisch sei.
- d) Die Bestimmung verfügt im aktuellen Polizeigesetz über keinen Vorläufer. Diese Regelung ist als Zwangsmassnahme in Nachachtung des Legalitätsprinzips indes zwingend auf Gesetzesstufe zu überführen. Sie ermächtigt die Schaffhauser Polizei, Personen auch ausserhalb eines Strafverfahrens vorzuladen. Diese Art von Vorladung ist von der strafpro-

zessualen Vorladung (Art. 201 ff. StPO) zu unterscheiden. Die möglichen Anwendungsfälle sind in Art. 30 Abs. 1 nPolG näher umschrieben. Die polizeirechtliche Vorladung ist an keine besonderen Formen und Fristen gebunden. Sie kann - wie es grundsätzlich auch in der StPO möglich ist - insbesondere auch telefonisch erfolgen. Die vorgeladene Person muss aber in jedem Fall über den Grund der Vorladung in Kenntnis gesetzt werden.

Leistet jemand einer Vorladung unentschuldig keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei die betroffene Person nach Art. 30 Abs. 2 nPolG vorführen, sofern diese Massnahme der Person vorgängig schriftlich angedroht wurde. Die schriftliche Androhung ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips und ist zwingender Natur. Fehlt eine entsprechende Androhung, darf eine Vorführung - unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 3 nPolG - nicht vorgenommen werden. Die Vorführung dient der Durchsetzung der Vorladung, indem die Schaffhauser Polizei die betroffene Person an ihrem Aufenthaltsort abholt.

Eine Vorführung kann gestützt auf Art. 30 Abs. 3 nPolG ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist oder befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird. Die polizeigesetzlichen Vorführungsgründe orientieren sich dabei an den strafprozessualen (vgl. Art. 207 Abs. 1 StPO), sind indes restriktiver ausgestaltet.

Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam

- a) Nach Ansicht der **AL** rechtfertigen all jene Anlasstaten, die keine strafbaren Handlungen darstellen, einen polizeilichen Gewahrsam nicht. Anlass zur Nutzung dieses Instruments solle die Verhinderung von schweren Straftaten oder die Vereitelung einer drohenden Flucht sein. Die **EVP** forderte eine umgehende Bekanntgabe des Festnahmegrundes. Die **Gerichte** wiesen darauf hin, dass der Anwendungsbereich breiter als bis heute sei und damit Abgrenzungsschwierigkeiten zur Strafprozessordnung und zum Ausländerrecht entstehen könnten.
- b) Art. 28 Abs. 1 lit. b VE-PolG: Diese Bedingung geht zu weit, da schon geringe Alkoholmengen die freie Willensbildung beeinträchtigen können. Vielmehr braucht es einen die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder eine hilflose Lage.
Art. 28 Abs. 1 lit. f VE-PolG: Die reguläre Festnahme genügt, weshalb diese Bedingung nicht erforderlich ist.
Art. 31 Abs. 1 lit. j nPolG: Neu erfolgt ein Verweis auf das "Hooligan-Konkordat".
Art. 31 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 31 Abs. 3 nPolG: Präzisierung.
Art. 31 Abs. 4 nPolG: Der Gewahrsam wird auf Gesuch der betroffenen Person vom Kantonsgericht auf dessen Rechtmässigkeit überprüft.

Art. 31 nPolG ist ein sicherheitspolizeiliches Instrument zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Durchführung anderer Verfahren von öffentlichem Interesse, welche die Anwesenheit der betroffenen Person voraussetzen. Es ist von den strafprozessualen Massnahmen wie vorläufige Festnahme, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft abzugrenzen, die in der Folge einer strafbaren Handlung zur Anwendung kommen und ein hängiges Strafverfahren bedingt. Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen kurzfristigen Freiheitsentzug von höchstens 24 Stunden dar. Würde man der AL folgen, könnte im Kanton Schaffhausen ein Freiheitsentzug nur im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen oder wenn die Verübung einer schweren Straftat droht. So könnte der Kanton seine bundesrechtliche Aufgabe, die innere Sicherheit zu wahren, nicht mehr erfüllen.

Wem die Freiheit entzogen worden ist, hat nach Art. 31 Abs. 2 BV Anspruch darauf, unverzüglich über die Gründe des Freiheitsentzuges informiert zu werden. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 nPolG sieht dies nun vor.

Den Gerichten ist zuzustimmen, dass Abgrenzungsprobleme, insbesondere zur vorläufigen Festnahme nach Art. 217 StPO, auftreten können. Diese werden nötigenfalls die Gerichte zu klären haben. Soweit ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht, gehen die Instrumente der StPO grundsätzlich jedoch vor. Zudem sieht Art. 31 Abs. 4 nPolG nun eine gerichtliche Überprüfung vor, so dass das Kantonsgericht für beide Arten von Freiheitsentzügen zuständig ist, wenn auch in unterschiedlicher Aufgabe (polizeilicher Gewahrsam: Rekursinstanz; Untersuchungs- und Sicherheitshaft: anordnende Behörde).

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** beantragen, in Art. 31 Abs. 4 nPolG nicht vom "Zwangsmassnahmengericht", sondern vom "Kantonsgericht" zu sprechen. Die **SP** ist der Ansicht, diese Norm sei teilweise zu weitgehend.
- d) Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Die Anwendungsfälle sind deshalb abschliessend im Gesetz aufzuzählen, wobei wiederum nur die Fälle ausserhalb der Strafverfolgung im Polizeigesetz zu regeln sind, mithin wenn kein zumindest hinreichender Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegt. Der heutige Art. 24d PolG wurde redaktionell überarbeitet. Dabei liegt Art. 31 Abs. 1 lit. a nPolG grundsätzlich im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, da ihr Zweck hauptsächlich im Selbstschutz besteht.

Gemäss Art. 31 Abs. 2 Satz 1 nPolG muss einer in polizeiliches Gewahrsam genommenen Person sofort der Grund der Festhaltung bekannt gegeben werden (vgl. heute Art. 24d Abs. 3 PolG). Sie hat zudem das Recht, eine Person ihres Vertrauens, namentlich Angehörige, Verwandte, Hausgenossen oder die Rechtsvertretung, zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams

nicht gefährdet wird (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 nPolG). Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 nPolG). Die Begriffe "Angehörige" und "Familiengenossen" entsprechen der Legaldefinition gemäss Art. 110 Ziff. 2 f. StGB. Ausländische Staatsangehörige haben wie im Strafverfahren das Recht, das zuständige Konsulat oder die Botschaft zu informieren. Bei unmündigen oder umfassend verbeiständeten Personen muss ohne Verzug und in jedem Fall die verantwortliche Person benachrichtigt werden (Art. 31 Abs. 3 nPolG). Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens aber 24 Stunden. Der Grund entfällt, wenn die Voraussetzungen eintreten, dass die in Gewahrsam genommene Person wieder entlassen werden kann, wenn sie einer zuständigen Stelle zugeführt werden konnte oder wenn Massnahmen gemäss der StPO zur Anwendung gelangen.

Da es sich um einen schweren Eingriff handelt, sieht Art. 31 Abs. 4 nPolG vor, dass - gemäss Antrag der Gerichte - das Kantonsgericht die Massnahme überprüfen kann. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 97 nPolG nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen

- a) Die **KESB** vertrat die Ansicht, eine Zuführung von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sei aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig.
- b) Keine Änderung gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
Der Ansicht der KESB ist entgegenzuhalten, dass Art. 426 ZGB, auf den sich die KESB beruft, nicht ausschliesslich Personen betrifft, die unter umfassender Beistandschaft stehen. Von einer fürsorgerischen Unterbringung können auch nicht oder noch nicht verbeiständete Personen betroffen sein. Art. 398 ZGB hält dagegen fest, dass die Handlungsfähigkeit einer Person, die unter umfassender Beistandschaft steht, von Gesetzes wegen entfällt. Der KESB ist daher nur insofern zuzustimmen, als nach Art. 407 ZGB eine urteilsfähige Person, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben kann. Damit sind aber nicht die von Art. 32 nPolG anvisierten Fälle gemeint. Sind die Voraussetzungen von Art. 426 ZGB erfüllt, ist die Zuführung ohnehin zulässig, wobei sich die KESB zu diesem Fall nicht geäussert hat. Würde die Meinung der KESB zutreffen, müsste die Schaffhauser Polizei mit einer Massnahme so lange warten, bis sich der Zustand der zu schützenden Person derart verschlechtert hat, dass eine fürsorgerische Unterbringung angezeigt ist, was weder dem Schutzbedürfnis einer unter umfassender Beistandschaft stehenden Person noch dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Entsprechend kennt beispielsweise auch der Kanton Zürich mit § 29 PolG-ZH eine mit Art. 32 nPolG weitgehend identische Bestimmung.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfeld, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** sind der Ansicht, dass die KESB informiert werden sollte, falls diese noch nicht orientiert sei. Das **Obergericht** verweist auf die Stellungnahme der KESB vom 14. September 2017, ohne sich mit den Ausführungen in lit. b auseinanderzusetzen.
- d) Die vorliegende Bestimmung soll aufgrund ihres Zwangsmassnahmencharakters in Beachtung des Legalitätsprinzips neu ins Gesetz aufgenommen werden; sie verfügt im geltenden Polizeigesetz über kein Pendant. Art. 32 nPolG regelt ein eigenständiges, sicherheitspolizeiliches, d.h. der Gefahrenabwehr sowie dem Schutz respektive der Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienendes Handeln. Dabei liegt (noch) kein behördlicher Auftrag vor. Fordern Eltern etwa die Polizei auf, ein entlaufenes Kind zu suchen, so braucht es eine gesetzliche Befugnis der Schaffhauser Polizei, das Kind wieder zu den Eltern zu bringen. Im Gesetz ist daher eine polizeiliche Ermächtigung vorgesehen, wonach die Polizei minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen unter den Voraussetzungen von Art. 32 lit. a und b nPolG auch gegen ihren Willen einer Inhaberin oder einem Inhaber der elterlichen oder behördlichen Sorge oder Obhut oder einer von jenen bezeichneten Stelle zuführen kann. Die materiellen Grundlagen dafür finden sich im Zivilrecht.

Bei umfassend verbeiständeten Personen müsste die KESB zumindest über die Verbeiständung informiert sein. Bei Minderjährigen obliegt es den Erziehungsberechtigten, die ihnen richtig erscheinenden Schritte einzuleiten. Von einer automatischen Information der KESB ist dagegen abzusehen.

3. *Wegweisung und Fernhaltung*

Art. 33 *Wegweisung und Fernhaltung von Personen*

- a) Die **AL** beantragte die Streichung dieser Massnahme, weil die Bestimmung die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen berge. Darüber hinaus erachtete sie die Bestimmung als zu unbestimmt. Nutzungskonflikten solle mit Gesprächen begegnet werden. Nur bei eindeutig umrissenen Fällen wie der Verhinderung von Verbrechen oder schweren Vergehen, häuslicher Gewalt oder Stalking solle eine länger dauernde Wegweisung und Fernhaltung (ab 24 Stunden bis zu 14 Tagen) angeordnet werden dürfen. In jedem Fall müsse die Wegweisung schriftlich per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung angeordnet werden. Die **GLP** verlangte für die Fälle von mehr als 24 Stunden die Anordnung durch einen höheren Unteroffizier oder Offizier. Die **Gerichte** machten beliebt, die richterliche Überprüfung erst für Fälle von mehr als 24 Stunden vorzusehen.

- b) Art. 33 Abs. 1 nPolG: Die Wegweisung oder die Fernhaltung hat mit schriftlicher Verfügung zu geschehen. Sollte diese Anordnung als Realakt (z.B. Wegtragen einer Demonstrantin oder eines Demonstranten) erfolgen, kann gestützt auf Art. 7a VRG eine nachträgliche Verfügung verlangt werden.

Art. 33 Abs. 1 lit. b nPolG: Sprachliche Präzisierung und Kürzung des Texts.

Art. 33 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Präzisierung und Schriftlichkeit der Verfügung.

Art. 33 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Art. 33 Abs. 5 nPolG: Art. 97 nPolG verweist auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, so dass keine Wiederholung nötig ist.

Mit wenigen Ausnahmen verfügen heute praktisch alle Kantone über Wegweisungsbestimmungen in ihren Polizeigesetzen. Die Anordnung einer Wegweisung respektive eine Fernhaltung setzt stets voraus, dass ein Tatbestand nach Art. 33 Abs. 1 nPolG vorliegt. Der Anlass der Wegweisung erfordert zumeist ein rasches Handeln. Dass Gespräche genügen könnten, wie dies die AL meint, entspricht leider nicht der Erfahrung der Schaffhauser Polizei. Art. 33 Abs. 1 nPolG kann daher nicht gestrichen werden. Da in den Fällen nach Art. 33 Abs. 2 nPolG ohnehin die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht, muss nicht im Polizeigesetz geregelt werden, wer bei der Schaffhauser Polizei für eine solche Massnahme zuständig ist. Erfolgt eine Wegweisung oder Fernhaltung nicht in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 nPolG, kann diese Verfügung mit Rekurs gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** beantragen, in Art. 33 Abs. 5 nPolG nicht vom "Zwangsmassnahmengericht", sondern vom "Kantonsgericht" zu sprechen.

- d) Im geltenden Polizeigesetz ist die Wegweisung und Fernhaltung in Art. 24e PolG geregelt. Art. 33 Abs. 1 nPolG steht einem rechtmässigen gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. eine bewilligte Demonstration) nicht im Wege. Eine Wegweisung oder Fernhaltung ist jedoch nach Art. 33 Abs. 1 lit. e nPolG möglich, wenn Personen unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums gehindert werden (z.B. Nutzung eines Bushäuschens als Schlafstätte statt als Schutz von Busnutzerinnen und Busnutzern gegen die Unbill des Wetters). Zu solchen Räumen gehören auch im Privateigentum stehende Bauten, die bestimmungsgemäss aber der öffentlichen Nutzung offenstehen, so beispielsweise Schalterhallen, Warteräume oder WC-Anlagen in einem Bahnhof. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. c nPolG können insbesondere sogenannte «Gaffer» bei einem Unfall weggewiesen werden. Aufgrund von Art. 33 Abs. 1 lit. e nPolG kann beispielsweise verhindert werden, dass Dritte mit ihren Smartphones Aufnahmen von verletzten oder verstorbenen Personen machen können. Die Aufzählung in Art. 33 Abs. 1 nPolG ist abschliessend.

Die Massnahme gemäss Art. 33 Abs. 1 nPolG kann kurzfristiger Natur sein oder auch für die Dauer eines Anlasses, namentlich eine nicht bewilligte Kundgebung oder Demonstration, gelten. Sie kann einzelne Personen oder eine unbestimmte Anzahl betreffen. Die Wegweisung und Fernhaltung erfolgt formlos, da in der Regel rasch gehandelt werden muss. Um indes die Personalien der wegzuweisenden Person korrekt zu erheben, geht der Wegweisung in der Regel eine Personenkontrolle mit Identitätsprüfung voraus.

Falls Art. 33 Abs. 1 nPolG nicht ausreicht, sieht Art. 33 Abs. 2 nPolG den Erlass einer formellen Verfügung vor, wobei zudem die Möglichkeit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB und einer Massnahmendauer von längstens 14 Tagen besteht.

Die schriftliche Verfügung muss sich gemäss Art. 33 Abs. 3 nPolG konkret dazu äussern, für welches Gebiet und wie lange die Wegweisung respektive die Fernhaltung gelten soll. Dies kann z.B. mittels Eintrags auf einer Karte geschehen.

In sämtlichen Fällen müssen die Massnahmen laut Art. 33 Abs. 4 nPolG dokumentiert werden.

Erfolgt eine schriftliche Verfügung gemäss Art. 33 Abs. 2 nPolG, ist nach Art. 33 Abs. 5 nPolG stets eine gerichtliche Überprüfung beim - gemäss Antrag der Gerichte - Kantonsgericht zulässig. Eine Verfügung gemäss Art. 33 Abs. 1 nPolG ist demgegenüber auf dem normalen Verwaltungsrechtsweg anzufechten.

Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Bis eine Rückgabe an die betroffene Person erfolgen kann, verwahrt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache. Der Fokus liegt hier auf der Fernhaltung von einem bestimmten Ort und nicht wie bei der Sicherstellung nach Art. 52 nPolG auf dem Entzug der Verfügungsgewalt.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

- a) Um technischen Entwicklungen besser Rechnung zu tragen, schlägt die **EVP** die Streichung der oberen Gewichtsgrenze von 30 kg und stattdessen einen Verweis auf das Bundesrecht vor. **Stein am Rhein** begrüsst diese Bestimmung. **Thayngen** erkundigte sich, ob auch die Gemeinden die Befugnis haben könnten, ein Flugverbot auszusprechen.

- b) Art. 35 Abs. 1 nPolG: Da Drohnen immer bessere optische Geräte tragen und dadurch der Einsatz von Blaulichtorganisationen beeinträchtigen können, ist der Radius deutlich erhöht worden.

Art. 35 Abs. 2 nPolG: Diese Norm beschlägt wiederum nur Luftfahrzeuge mit einem Gewicht bis 30 kg. Für schwerere Luftfahrzeuge ist allein der Bund zuständig.

Art. 35 Abs. 3 nPolG: Gegen ein Flugverbot steht der Rekurs offen, diesem ist aber die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bei einer Änderung des Luftfahrtrechts muss das Polizeigesetz ohnehin geändert werden, weshalb das Gewichtslimit als Abgrenzung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) belassen werden kann. Die Beurteilung, ob ein Flugverbot verhängt werden soll, steht nur der Schaffhauser Polizei zu, da nur diese über die erforderliche Erfahrung verfügt.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) In der gesamten Europäischen Union gilt ab 1. Januar 2021 ein einheitliches Drohnenrecht. Die Schweiz übernimmt aufgrund der bilateralen Abkommen diese EU-Richtlinien (2019/947 und 2020/746). Die Benützung des schweizerischen Luftraums richtet sich grundsätzlich nach dem LFG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 35 Abs. 4 nPolG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941) dürfen unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 30 kg nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) eingesetzt werden. Das BAZL legt die Zulassungsanforderungen und die Betriebsbedingungen im Einzelfall fest. Art. 19 VLK ermöglicht es den Kantonen, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Vorschriften zur Verminderung der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu erlassen. Für grössere respektive schwerere Luftfahrzeuge besteht keine kantonale Regelungsbefugnis. Eine Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden kann insbesondere durch einen möglichen Absturz oder riskante Flugmanöver hervorgerufen werden. Zu denken ist aber auch an einen eigentlichen Drohnen-Anschlag auf eine Politikerin oder einen Politiker bei einem Staatsbesuch oder bei internationalen Verhandlungen, auf eine Rednerin oder einen Redner oder generell auf eine Menschenansammlung bei Veranstaltungen (Sportanlässe, Feste oder Konzerte).

Gemäss Art. 35 Abs. 1 nPolG gilt bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes im Radius von maximal 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Damit soll verhindert werden, dass Einsatzkräfte und Einsatzmittel gefährdet werden. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, in denen der Einsatz eines Helikopters erforderlich ist und dieser beim An- respektive Abflug mit einem anderen Luftfahrzeug kollidieren könnte. Die Sperrzone hat im Weiteren den Vorteil, dass auch ein

Ausspähen des Einsatzdispositives der Schaffhauser Polizei verhindert wird und sie dem Persönlichkeitsschutz Dritter dient. Mit Kameras ausgestattete, unbemannte Luftfahrzeuge sollen keine Aufnahmen von verletzten oder verstorbenen Personen und Tatorten machen können. Das gilt insbesondere für Fälle, wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, weshalb diese in Art. 35 Abs. 2 nPolG speziell geregelt sind.

4. Informationsbeschaffung und Überwachung

Art. 36 Polizeiliche Observation

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und lehnte die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel, wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden, aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr ab. Solche Massnahmen bedürften einer richterlichen Genehmigung und Rechtsschutzbestimmungen analog zur StPO. Die **AL** forderte, dass die polizeiliche Observation nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig sein solle, und sprach sich gegen den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten aus. Nach Ansicht der **AL** und der **FDP** soll eine polizeiliche Observation nicht allgemein bei strafbaren Handlungen, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden können. Die **FDP** schlug vor, statt neue Sondereinheiten zu bilden, bei Bedarf mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Die **EVP** begrüusste die gesetzlich vorgesehenen Begrenzungen als zwingend und grundsätzlich richtig. Eine Delegation des Entscheids an Polizeioffizierinnen und Polizeioffiziere genügte ihr aber nicht, zuständig müsse die Polizeikommandantin respektive der Polizeikommandant sein. Zwischen einer "normalen" und einer Überwachung mit technischen Geräten müsse mit einer besonderen Regelung unterschieden werden. Auch die **GLP** verlangte mindestens einen höheren Unteroffizier für die Beurteilung. Die **ÖBS-Grünen** waren der Ansicht, dass "... gilt Art. 283 StPO sinngemäss" auszuformulieren sei, so dass dies auch ein Laie verstehe. Der **Datenschützer** wies darauf hin, dass mit dieser Bestimmung die polizeiliche Tätigkeit und damit auch die polizeiliche Datenbearbeitung legitimiert werde. Um eine analoge Regelung wie im Strafverfahren zu haben, soll gemäss der Stellungnahme der **Gerichte** die Staatsanwaltschaft und nicht das Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung länger andauernder Überwachungen zuständig sein.

b - d) Diese Bestimmung entspricht der Teilrevision von Art. 24f PolG.

Art. 37 Verdeckte Fahndung

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden, sei aufgrund des damit verbundenen

Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen. Sie lehnte entsprechend verdeckte Fahndungen ab. Allenfalls seien sie auf schwere Delikte zu begrenzen und nach mehr als zwei Tagen vom Gericht genehmigen zu lassen. Die **GLP** lehnte den Beizug von Privatpersonen ab und wies auf Haftungsfragen und Strafbarkeitsfragen hin. Ebenso kritisch beurteilten die **ÖBS-Grünen** den Auftrag an Dritte. Die Grenze zur Bespitzelung durch Private oder gar Vertrauenspersonen einer observierten Person liege nahe. Ausserdem sei die Drittperson mit der Offenlegung der Identität in Verfahrensakten und bei Einvernahmen nicht vor Rache geschützt. In Anlehnung an Art. 298b Abs. 2 StPO schlugen die **Gerichte** vor, dass die Staatsanwaltschaft die Genehmigung erteile, wenn die Massnahme mehr als einen Monat dauere.

b - d) Diese Bestimmung entspricht der Teilrevision von Art. 24h PolG.

Art. 38 Verdeckte Vorermittlung

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel, wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden. Dies sei aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen. Die **AL** schlug vor, Art. 35 VE-PolG zu streichen. Die Beauftragung Dritter lehnte sie ab. Die **Gerichte** begrüsst die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts.

b - d) Diese Bestimmung entspricht der Teilrevision von Art. 24g PolG.

Art. 39 Technische Überwachung

a - d) Diese Bestimmung entspricht der Teilrevision von Art. 24i PolG.

Art. 40 Vertrauliche Quellen

a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine entsprechende Regelung im ersten Vernehmlassungsentwurf.

c) **Beringen, Hallau, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinflall** ist nicht einverstanden, da die Vertraulichkeit schriftlich garantiert werden müsse. Eine Entschädigung oder eine Belohnung sei heikel. Die **Grünen** beantragen, auf vertrauliche Quellen zu verzichten. Die **SP** ist nicht einverstanden, da der Konfrontationsanspruch gelte, wenn eine Person eine andere belaste. Der **Datenschützer** ist nicht einverstanden.

- d) Art. 40 Abs. 1 nPolG entspricht § 10d des Polizeigesetzes-ZG vom 30. November 2006 (RS 512.1). Art. 40 Abs. 2 nPolG hat sein Vorbild in § 32h Abs. 2 des Entwurfs für eine Teilrevision des PolG-ZH (vgl. <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>; zuletzt abgerufen am 23. November 2023). Eine Entschädigung oder Belohnung macht z.B. Sinn, wenn jemand gesucht wird oder wenn so eine wichtige Information erlangt werden kann. Die Befürchtungen des Datenschützers treffen nicht zu.

Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

- a) Die **Gerichte** waren einverstanden.
- b) Art. 41 Abs. 1 nPolG: Die Überwachung soll zusätzlich auch für die Suche nach einer verurteilten Person zulässig sein. Diese Norm übernimmt auch Art. 36 Abs. 2 VE-PolG. Die Zuständigkeit ist neu in Art. 44 Abs. 3 nPolG geregelt.
Art. 41 Abs. 2 nPolG umschreibt, wer die Massnahme anordnen darf.
Art. 41 Abs. 3 nPolG: Das Zwangsmassnahmengericht war in Art. 36 Abs. 1 VE-PolG erwähnt. Neu ist der konkrete Verweis auf die Strafprozessordnung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Schaffhauser Polizei zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen (vgl. heute § 27 PolV). Diese Regelung ist in Nachachtung des Legalitätsprinzips auf Gesetzesstufe zu überführen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016 (BÜPF; SR 780.1). Neu wird in Art. 41 Abs. 3 nPolG zwecks Verdeutlichung und unter Hinweis auf die Strafprozessordnung ausdrücklich erwähnt, dass eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts erforderlich ist (vgl. Art. 3 BÜPF i.V.m. Art. 274 StPO).

Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

- a) Die **AL** und die **EVP** erachteten die Frist von 100 Tagen gemäss Art. 39 Abs. 3 VE-PolG als zu lang und schlugen 30 Tage vor. Die **AL** verlangte zudem, dass eine Anonymisierungssoftware die aufgenommenen Personen sofort unkenntlich mache und die Entschlüsselung nur im Rahmen eines Strafverfahrens vorgenommen werden dürfe. Für das Einsetzen von Videoüberwachung sei immer die Zustimmung des kantonalen Datenschützers einzuholen. Die **Gerichte** empfahlen unter Hinweis auf § 32b PolG-ZH eine nochmalige Prüfung, da diese Norm unklar und zu offen formuliert sei.

- b) Art. 42 Abs. 1 nPolG: Es können auch andere technische Geräte als Ton- oder Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden, so z.B. Zählgeräte, weshalb von Überwachungsgeräten die Rede ist. Eine Identifizierung von Personen ist nicht zulässig. Dementsprechend entfällt Art. 39 Abs. 3 VE-PolG.
Art. 42 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Das geltende Polizeigesetz weist keine mit Art. 42 nPolG vergleichbare Norm auf. Da bei Art. 42 nPolG keine unmittelbare Identifikation von Personen möglich ist und keine personenbezogene Überwachung erfolgt, liegt lediglich ein geringfügiger Grundrechtseingriff vor. Die Überwachung kann offen oder verdeckt erfolgen. Die Überwachung erfolgt in der Regel in Echtzeit (Direktübertragung), kann aber zusätzlich auch aufgezeichnet werden. In der Praxis geht es vor allem um Überwachungskameras, mit denen zu Steuerungszwecken und frühzeitiger Erkennung von Gefahren das Verkehrsgeschehen beobachtet wird. Denkbar ist zudem die Überwachung von Örtlichkeiten, die besonders kriminalitätsbelastet sind, oder von besonders gefährdeten Objekten, damit bei Vorfällen rasch interveniert werden kann. Eine Überwachung gemäss dieser Norm muss im Einzelfall verhältnismässig, also für die Erfüllung der konkreten polizeilichen Aufgabe geeignet und notwendig sein. Die nicht personenbezogene Überwachung ist wie die personenbezogene gemäss Art. 43 nPolG und die polizeiliche Observation nach Art. 36 nPolG nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig.

Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

- a) Die **SP** verlangte, dass klarer zum Ausdruck kommen müsse, zu welchem Zweck überwacht werden dürfe. Die Bestimmung sei unklar.
- b) Art. 39 Abs. 2 VE-PolG: Diese Regelung ist in Art. 44 Abs. 2 und 3 nPolG enthalten.
Art. 43 Abs. 1 nPolG: Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen.
Art. 43 Abs. 2 nPolG: Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen.
Art. 43 Abs. 3 nPolG: Die offene oder verdeckte Überwachung muss eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier anordnen, wobei in lit. b Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt sind.
Art. 43 Abs. 4 nPolG: Umfassendere Möglichkeit der Orientierung.
Art. 43 Abs. 5 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen** beantragen, den letzten Satzteil von Art. 43 Abs. 4 nPolG zu streichen. Die **SP** fragt, ob die

Gesichtserkennung eingeschlossen sei. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalt einverstanden. Von einer polizeilichen Überwachung allgemein zugänglicher Orte betroffene Personen sollten auf jeden Fall auf die Tatsache der Aufzeichnung insbesondere durch Ton- oder Bildaufnahmegeräte in einer Form aufmerksam gemacht werden, welche gewährleistet, dass die Information auch wirklich ankomme. Es sei deshalb nicht alternativ in öffentlichen Publikationsorganen *oder* durch Hinweise vor Ort, sondern kumulativ in amtlichen Publikationsorganen und mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Die maximale Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen erscheine als lange, sollte es doch möglich sein, im Falle einer strafbaren Handlung die Daten früher zu sichten und gegebenenfalls in ein konkretes Falldossier zu überführen. Das Schweizerische Bundesgericht habe zwar in einem länger zurückliegenden Beschwerdefall aus dem Kanton St. Gallen die Aufbewahrung für 100 Tage als noch verhältnismässig bezeichnet. Der Kanton Schaffhausen sei aber frei, diesbezüglich auch eine kürzere Frist von z.B. 30 oder 60 Tagen vorzusehen.

- d) Diese neue Bestimmung regelt die klassische kriminalpräventive Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Potenzielle Straftäter sollen abgeschreckt werden, weil sie wissen, dass der Ort videoüberwacht wird und sie identifiziert werden können (vgl. Art. 43 Abs. 1 nPolG). Im Unterschied zu Art. 42 nPolG erlaubt Art. 43 nPolG, temporär Örtlichkeiten so zu überwachen, dass einzelne Personen identifiziert werden können, also deren Gesichter erkennbar sind. Bereits im geltenden Recht findet sich die Möglichkeit zur Überwachung mittels Aufzeichnungen (vgl. Art. 12a EG-StGB; zur Aufhebung von Art. 12a EG-StGB siehe Art. 107 nPolG). Während bei der polizeilichen Observation gemäss Art. 36 nPolG gezielt einzelne Personen überwacht werden, geht es bei Art. 43 nPolG um die präventive Überwachung räumlich begrenzter, potenziell gefährlicher Örtlichkeiten, wobei alle sich zufällig dort aufhaltenden Personen erfasst werden. Dabei ist zu betonen, dass der Sinn und Zweck dieser Norm nicht in der Ausweitung der bestehenden Videoüberwachung der Stadt Schaffhausen liegt. Eine automatische Gesichtserkennung würde eine Software benötigen, welche mit einer Datenschutz-Folgeabklärung zu genehmigen wäre.

Wird ein Verbrechen oder ein Vergehen festgestellt oder angezeigt, können die Aufzeichnungen zur Fahndung und als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden. Die Überwachung kann in Echtzeit erfolgen (Direktübertragung) oder aufgezeichnet werden. In technischer Hinsicht bestehen keine Beschränkungen. Die Kameras können über eine hohe Auflösung und Zoom-Möglichkeiten verfügen. Die Überwachung ist erstens zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben möglich (Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Schutz von Personen) und zweitens als Vorermittlungsmassnahme im Sinne der Verhinderung und Erkennung von Verbrechen oder Vergehen.

Bei der Erkennung von Straftaten geht es einerseits darum, dass rasch interveniert werden kann, beispielsweise wenn eine Schlägerei im Gang ist. Andererseits soll damit eine

möglichst gute Ausgangslage geschaffen werden, um festgestellte oder angezeigte Straftaten aufklären zu können, indem das Tatgeschehen dokumentiert ist und Beteiligte identifiziert werden können. Die Überwachung ist wie bei Art. 42 nPolG nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig. Zudem ist die Überwachung im Sinne des in Art. 43 Abs. 2 nPolG festgehaltenen Subsidiaritätsprinzips nur erlaubt, wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, die weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte eingreifen. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist die Überwachung von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen. Zudem muss im Normalfall die Bevölkerung gemäss Art. 43 Abs. 4 nPolG z.B. mittels Hinweistafel oder Durchsage auf die Videoüberwachung oder den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten hingewiesen werden. Aus polizeitaktischen Gründen kann es aber Sinn machen, auf den vorgängigen Hinweis ausnahmsweise zu verzichten. Die freie Ausübung des Demonstrationsrechts ist, wie von den Grünen gefordert, damit nicht eingeschränkt.

Ein Hinweis im Amtsblatt macht dann Sinn, wenn eine Überwachung dauerhaft vorgesehen ist. Entwickelt sich aber eine Veranstaltung unvorhergesehen in einer Weise, dass eine Überwachung ab einem bestimmten Zeitpunkt angezeigt ist, sei es zum Schutz der an der Veranstaltung Teilnehmenden, sei es zum Schutz der Schaffhauser Polizei oder Dritter, muss eine Überwachung auch ohne vorgängige Veröffentlichung im Amtsblatt möglich sein. In solchen Fällen genügt es, wenn die Schaffhauser Polizei z.B. mittels Lautsprecher darauf hinweist, dass ab sofort eine Überwachung erfolge. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, eine gegenüber anderen Kantonen kürzere Aufbewahrungsfrist vorzusehen, zumal das Bundesgericht diese als zulässig erachtet hat.

Art. 44 Nachforschung

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 40 Abs. 2 VE-PolG: Dies ist eine nicht erforderliche Wiederholung des Verhältnismässigkeitsprinzips, das bereits in Art. 21 Abs. 1 nPolG festgehalten ist.
Art. 44 Abs. 1 lit. d nPolG: Präzisierung.
Art. 44 Abs. 3 nPolG: Einsatz auch von Tonmaterial.
Art. 44 Abs. 4 nPolG: Vgl. § 44a des Entwurfs für eine Teilrevision des PolG-ZH (vgl. <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>; zuletzt abgerufen am 23. November 2023).
Art. 44 Abs. 6 nPolG: Sprachliche Verbesserung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) Unter der Nachforschung wird die Ausschreibung von Person oder Sachen in polizeilichen Fahndungssystemen verstanden. Bei diesen Fahndungssystemen handelt es sich namentlich um das automatisierte Fahndungssystem des Bundes (RIPOL), das Schengener Informationssystem SIS und die Datenbanken von Interpol.

Als vermisst gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. d nPolG gilt eine Person, die aus ihrem gewohnten Umfeld verschwunden ist oder ihren Lebenskreis verlassen hat, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und die Umstände ihre Hilflosigkeit manifestieren (ältere, kranke, verwirrte Personen oder Kinder) oder die Möglichkeit eines Unfalls, Suizids oder Gewaltverbrechens nicht auszuschliessen ist.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 3 nPolG kann die Schaffhauser Polizei die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen.

Art. 44 Abs. 4 nPolG kann beispielsweise relevant sein, wenn eine Kindesentführung durch einen Elternteil unmittelbar bevorsteht oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel unfreiwillig ins Ausland gebracht werden.

Art. 45 Abgleich mit Datenbanken

- a) Die **EVP** befürchtete, dass Art. 41 Abs. 1 VE-PolG die Einführung von "Facescanning" erlaube, was sie ablehne. Es dürften daher nur Fahrzeuge, aber keine Personen mit Datenbanken abgeglichen werden. Entsprechend sei in Art. 41 Abs. 2 lit. a VE-PolG das Personenfahndungsregister zu löschen.
- b) Art. 45 nPolG: Neuer Randtitel.
Art. 45 Abs. 2 lit. b nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **Datenschützer** ist einverstanden und begrüsst, dass der Abgleich nicht automatisiert erfolgen darf, namentlich nicht zur Erfassung von Auto-Nummernschildern.
- d) Art. 45 nPolG betrifft nicht den automatisierten Abgleich mit Datenbanken, worauf der Regierungsrat zumindest einstweilen verzichten will, sondern den Abgleich im Einzelfall. Ein System zur automatischen Gesichtserkennung ist nicht zulässig (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 43 nPolG).

Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten

- a) Die **AL** lehnte diese Bestimmung ab, da sie viel zu weit gehe. Die **SP** sah Klärungsbedarf.
- b) Art. 46 Abs. 1 nPolG: Die Schaffhauser Polizei soll auch andere Geräte als Bild- und Tonaufnahmegeräte benutzen können, z.B. Zählgeräte, Bewegungsmelder, Wärmebildkameras oder Röntgengeräte. Diese Norm beinhaltet auch Art. 39 Abs. 2 VE-PolG.
Art. 39 Abs. 3 VE-PolG: Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach Art. 93 ff. nPolG, weshalb Art. 39 Abs. 3 VE-PolG nicht erforderlich ist.
Art. 46 Abs. 2 lit. a nPolG: Alle dem Kanton sowie dessen Anstalten und Betrieben gehörenden Gebäude können benützt werden.
Art. 46 Abs. 2 lit. b f. nPolG: Liegenschaften der Gemeinden und von Privaten werden separat behandelt.
Art. 46 Abs. 2 lit. d nPolG: Strassenverkehrsanlagen können mit Geräten versehen werden.
Art. 46 Abs. 2 lit. e nPolG: Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über Polizeistatus verfügen, dürfen mit technischen Geräten ausgerüstet werden. Zu den Fahrzeugen gehören auch Luftfahrzeuge.
- c) **Lohn** und **Schaffhausen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Beringen, Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, falls die Gemeinden auch Überwachungsgeräte einsetzen dürfen. **Stein am Rhein** ist einverstanden, fragt sich jedoch, ob der Kinderschutz eingehalten sei. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalten einverstanden. **Neuhausen am Rheinfluss** ist nicht einverstanden, da auch Plätze überwacht werden sollten. Die **EDU** ist der Ansicht, dass die Überwachung im öffentlichen Raum nicht weiter ausgebaut werden sollte.
- d) Der Einsatz von technischen Geräten ist effektiv, schont die Personalressourcen und ist oft deutlich kostengünstiger als der Einsatz von Polizisten.

Art. 46 Abs. 2 lit. f nPolG schafft die formell-gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Körperkameras (sogenannten «Bodycams»). Dabei handelt es sich um von polizeilichen Einsatzkräften sichtbar getragene Kameras, welche zwecks Dokumentation des Geschehens eingesetzt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen betreffend den Einsatz von «Bodycams» belegen einen positiven Einfluss auf das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Polizei, zumal die Bevölkerung vor allfälliger Polizeiwillkür geschützt wird. Mit solchen Körperkameras ausgerüstet sollen aber auch die Polizeibeamten besser vor Attacken (gewalttätigen Übergriffen, Spuckangriffen, Beschimpfungen etc.) geschützt und diese besser dokumentiert werden können. Aus personalrechtlicher Sicht sind Überwachungsmassnahmen erlaubt, wenn legitime Gründe hierfür vorliegen, die Arbeitnehmenden vorgängig über den Einsatz von Überwachungsmassnahmen informiert werden und die Überwachung im Vergleich zum beabsichtigten Zweck ein verhältnismässiges Mittel darstellt (vgl. Art. 3a lit. a des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

vom 13. März 1964 [SR 822.11] und Art. 26 Abs. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [Gesundheitsschutz] vom 18. August 1993 [SR 822.113] sowie zu ähnlichen Konstellationen BGE 130 II 425). Diese Voraussetzungen sind beim Bodycam-Einsatz erfüllt, zumal die Bild- und Tonüberwachung nicht direkt auf die Überwachung sowie Kontrolle des Verhaltens der Angehörigen der Schaffhauser Polizei zielt, sondern vorab auch deren Schutz dient. Bodycams werden freilich so einzusetzen sein, dass die Gesundheit, die Bewegungsfreiheit sowie die Persönlichkeit der Polizistinnen und Polizisten gewahrt bleiben.

Die Gemeinden dürfen nicht gestützt auf das Polizeigesetz Überwachungsgeräte einsetzen. Vielmehr müssen sie hierfür eigene Grundlagen in einem formellen Gesetz schaffen, sofern dies aufgrund des Datenschutzes erforderlich ist. Plätze bilden Strassenanlagen gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. d nPolG.

Die Gemeinden müssen die Zustimmung geben, wenn gemeindeeigene Liegenschaften, namentlich Schulen, mit Überwachungsgeräten ausgerüstet werden sollen.

Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen

- a) Die **AL** befürchtete, dass die Schaffhauser Polizei Drohnen anschaffen will.
- b) Art. 47 Abs. 1 nPolG: Denkbar ist der Einsatz eines Helikopters für Sucheinsätze, weshalb auch der Einsatz von bemannten Luftfahrzeugen zulässig sein muss.
Art. 47 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Die Schaffhauser Polizei will keine Flugzeuge oder Helikopter kaufen. Denkbar ist aber der Einsatz eines gemieteten Helikopters oder von Drohnen für Sucheinsätze.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Um die Polizeiarbeit zu erleichtern, werden zum einen konventionelle Luftfahrzeuge (z.B. bei der Suche nach vermissten Personen), zum anderen immer mehr unbemannte Luftfahrzeuge, sogenannte «Drohnen», eingesetzt. Letztere dienen zum einen der Lageaufklärung (z.B. in einem Gebäude, in schwierigem Gelände, des Verkehrs oder von Menschenströmen), zum anderen sind sie heute ein unverzichtbares und insbesondere kostengünstiges Instrument, um die Handlungen von Beteiligten zu dokumentieren (z.B. bei Demonstrationen oder Interventionen). Der Einsatz von Drohnen kann bei Grossveranstaltungen unter anderem helfen zu erkennen, in welche Richtung sich Menschenmassen bewegen beziehungsweise wo sich Leute ansammeln werden. Einsatzbezogen eingesetzte mobile Aufzeichnungsgeräte sollen auf diese Weise die Arbeit der Polizei erleichtern.

5. *Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken*

Art. 48 Durchsuchung von Personen

- a) Die **AL** betonte, dass verdachtsunabhängige und diskriminierende Durchsuchungen unzulässig seien. Es müsse eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestehen, dass eine Untersuchung von einer Person anderen Geschlechts vorgenommen werden dürfe.
- b) Art. 48 Abs. 1 nPolG: sprachliche Vereinfachung
Art. 48 Abs. 2 nPolG: Nur im absoluten Ausnahmefall darf ein Angehöriger der Schaffhauser Polizei eine Person anderen Geschlechts durchsuchen.
Art. 48 Abs. 3 nPolG: Wird in glaubhafter Weise Transidentität geltend gemacht, hat die zu durchsuchende Person zu bestimmen, ob sie von einem Mann oder einer Frau durchsucht werden will. Vorbehalten bleibt wiederum der Ausnahmefall, wenn eine besondere Gefahr vorliegt.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **EDU** ist der Ansicht, dass Art. 48 Abs. 3 nPolG gestrichen werden könne. Die **GLP** weist auf das Problem des "racial profiling" hin. Die **SP** ist der Ansicht, die Norm sei teilweise zu wenig eingeschränkt, weshalb in Art. 48 Abs. 1 lit. c nPolG "dringende" und in Art. 48 Abs. 1 lit. d "zwingend" eingefügt werden müssten. Die heutige Durchsuchungspraxis, bei der man sich regelmässig nackt ausziehen müsse, gehe öfters zu weit und sei so nicht akzeptabel.
- d) Unter Durchsuchung einer Person wird die präventiv- oder sicherheitspolizeilich motivierte Standardmassnahme verstanden, welche der Suche nach körperfremden Gegenständen oder Spuren dient, die sich in oder an den Kleidern des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne besondere medizinische Hilfsmittel einsehbaren Körperhöhlen und Körperöffnungen befinden und dem Betrachter verborgen sind. Zulässig ist somit eine Taschenlampe, nicht aber ein Stäbchen, um die Zunge in eine bestimmte Position zu bringen. Die Gegenstände können sich in oder zwischen der Bekleidung der betroffenen Person oder an ihrem Körper befinden. Die Durchsuchung erfolgt manuell, wobei auch technische Hilfsmittel (z.B. Metalldetektor) eingesetzt werden dürfen. Die Polizei kann weiter anordnen, dass die betroffene Person Kleidungsstücke auszieht, wenn der Zweck der Durchsuchung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Bei Kleidungsstücken, die nicht am Körper getragen werden, kommen die Bestimmungen über die Sachdurchsuchung (Art. 49 nPolG) zur Anwendung. Dies gilt auch für Behältnisse, die übergeben werden. In Übereinstimmung mit Art. 250 Abs. 1 StPO, welcher die gleichen Begriffe verwendet, sind unter den einsehbaren Körperhöhlen die Achseln und der Bauchnabel zu verstehen. Zu den einsehbaren Körperöffnungen gehören ferner Ohren, Nase und Mundhöhle, nicht dagegen Vagina oder Anus.

Die Personendurchsuchung ist bislang lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 22 PolV). Um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen, ist die betreffende Bestimmung ins Polizeigesetz zu überführen.

Die Durchsuchung ist nach Art. 48 Abs. 2 nPolG von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen (vgl. heute § 22 Abs. 2 PolV). Auf dieses Erfordernis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Massnahme zum Schutz von Menschen keinen Aufschieb duldet. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Verdacht besteht, die betroffene Person trage gefährliche Gegenstände oder Waffen auf sich, die ihr aus Sicherheitsgründen umgehend abgenommen werden müssen. Dies entspricht der Regelung in Art. 20 des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364).

Art. 48 Abs. 3 nPolG legt die Vorgehensweise bei Menschen mit einer Transidentität oder Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung fest. Hier soll die von der Personendurchsuchung betroffene Person entscheiden, ob eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter sie durchsuchen soll. Wiederum bleibt der Fall vorbehalten, dass die Massnahme zum Schutz von Menschen keinen Aufschieb duldet. Zum Schutz der zu untersuchenden Person, aber auch jener, welche den Untersuch vorzunehmen hat, muss die Transidentität glaubhaft geltend gemacht werden. Dabei ist als gewichtiges Indiz insbesondere auf das Zivilstandsregister oder Angaben in einem amtlichen Dokument abzustellen. Wer dagegen nur aus einer Laune heraus oder als Jux eine Transidentität behauptet, kann sich nicht auf Art. 48 Abs. 3 nPolG berufen.

Art. 48 Abs. 4 nPolG entspricht dem geltenden § 22 Abs. 3 PolV. Unter weitergehenden körperlichen Untersuchungen sind insbesondere solche zu verstehen, die nur mit medizinischen Hilfsmitteln durchgeführt werden können oder den Intimbereich betreffen. Die Unterscheidungskriterien zwischen äusserlicher Durchsuchung und körperlicher Untersuchung decken sich mit denjenigen nach Art. 249 - 251 StPO.

Art. 49 Durchsuchung von Sachen

- a) Für die **AL** blieb unklar, wann eine Durchsuchung ausserhalb eines Strafverfahrens notwendig sei. Die **EVP** wies darauf hin, in Art. 43 Abs. 1 lit. a VE-PolG müsste "Art. 42" stehen. Die Durchsuchung von Sachen gemäss Art. 43 Abs. 3 VE-PolG müsse immer mitgeteilt werden, allenfalls könne die Mitteilung aufgeschoben werden.
- b) Art. 49 Abs. 1 nPolG lässt nun z.B. das Röntgen oder den Einsatz eines Drogenhunds zu. Art. 49 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Personenkontrolle (Art. 26 nPolG) und die Personendurchsuchung (Art. 48 nPolG). Sie regelt im Bereich der Gefahrenabwehr, mithin ausserhalb des Strafverfahrens, die Durchsuchung von Gegenständen, die nicht dem vom Hausrecht geschützten Bereich zuzuordnen sind. Die Sachdurchsuchung regelt die Suche in einer Sache nach Personen, Tieren oder Sachen. Sie schliesst die Befugnis mit ein, Sachen zu bewegen und allenfalls unter Anwendung von Zwang gemäss Art. 56 nPolG zu öffnen.

Die Durchsuchung von Sachen ist derzeit entgegen den Vorgaben des Legalitätsprinzips lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 23 PolV). Mit der Überführung der Norm auf Gesetzesstufe soll die Möglichkeit der Durchsuchung zum Schutz von Polizeiangehörigen oder anderen Personen auf den Schutz von Tieren oder Sachen von namhaftem Wert ausgedehnt werden. Dies ist bei der Durchsuchung von Räumen bereits heute explizit so vorgesehen (vgl. § 24 Abs. 1 lit. b PolV).

Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchende Sache im Zeitpunkt des Ergreifens der polizeilichen Massnahme ist gemäss Art. 49 Abs. 2 nPolG nach Möglichkeit ein Anwesenheitsrecht einzuräumen. Er ist über dieses Recht zu belehren.

Hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt keine Möglichkeit, den Durchsuchungsvorgang zu verfolgen, so sind gemäss Art. 49 Abs. 3 nPolG Grund, Ort, Zeit und Ergebnis der polizeilichen Tätigkeit in einem Bericht festzuhalten und allenfalls noch weiter zu dokumentieren, z.B. mittels Fotos oder Videoaufnahmen. Es geht dabei einerseits um die Wahrung der Interessen des Betroffenen und andererseits um den Schutz der Polizeiangehörigen, welche die Massnahme vollziehen, vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Art. 50 Durchsuchung von Räumen

- a) Die **AL** vertrat die Ansicht, dass bei der Durchsuchung von Räumen eine Bewilligung des Gerichts einzuholen sei, sofern keine Dringlichkeit bestehe. Die **EVP** war der Ansicht, dass die Durchsuchung von Räumen stets der berechtigten Person oder der Urkundsperson angezeigt werden müsse, weshalb Art. 44 Abs. 3 VE-PolG letzter Satzteil zu streichen sei.
- b) Art. 50 Abs. 2 nPolG: Die Urkundspersonen, welche das Schaffhauser Recht kennt, eignen sich aufgrund ihrer Verfügbarkeit und ihrer spezialisierten Tätigkeit nicht für die in Art. 44 Abs. 2 VE-PolG vorgesehene Aufgabe. Die Bestimmung entspricht Art. 245 Abs. 2 StPO.

Die vorgängige Anrufung eines Gerichts wird dem Charakter der Massnahme nicht gerecht, indem diese regelmässig rasch ergriffen werden muss und es sich gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a nPolG um hochwertige Schutzgüter respektive Interessen handelt.

- c) **Beringen** ist einverstanden, wobei der Art. 50 nPolG präzisiert werden müsse. **Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, wobei präzisiert werden müsse, wer eine "andere geeignete Person" sei. Die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinfall** ist ohne Begründung nicht einverstanden. **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sind nicht einverstanden, da präzisiert werden müsse, wer eine "andere geeignete Person" sei.
- d) Die Unverletzlichkeit der Wohnung beziehungsweise des Hausrechts stellt ein Grundrecht dar, das Art. 13 BV und Art. 8 EMRK gewährleisten. Zuzugleich des Eingriffs hält Art. 50 nPolG die Tatbestände eng begrenzt und knüpft an eine in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestehende Gefahr an. Aktuell ist die Durchsuchung von Räumen entgegen dem Legalitätsprinzip lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 24 PolV). Da die Einschränkung eines Grundrechts einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, wird die entsprechende Bestimmung ins Polizeigesetz überführt. Der Katalog der möglichen Durchsuchungstatbestände entspricht weitgehend der heute geltenden Verordnungsbestimmung.

Obwohl nicht eigentlich «Raum», werden Gärten, Vorgärten, Hofplätze etc., aber auch ein Wintergarten ebenfalls der privaten Schutzsphäre zugerechnet, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe zu einem Haus oder einer Wohnung befinden und durch Mauern, Zäune, Hecken etc. gegen willkürliches Betreten abgegrenzt sind. Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sind dann den vom Hausrecht geschützten Räumen zuzurechnen, wenn sie in der konkreten Ausgestaltung der räumlich begrenzten Privatsphäre des Benutzers zugeordnet werden können.

Diejenige Person, welcher der Raum gehört, hat gemäss Art. 50 Abs. 2 nPolG grundsätzlich das Recht, während der gesamten polizeilichen Durchsuchung anwesend zu sein. Sie darf sich während der Durchsuchung im Raum aufhalten und der Polizei bei ihren Handlungen zusehen. Allenfalls hat die Schaffhauser Polizei andere Personen, wie z.B. Angehörige oder Familiengenossen im Sinne von Art. 110 Ziff. 1 f. StGB beizuziehen, welchen die Aufgabe zukommt, die Interessen der Inhaberin oder des Inhabers zu vertreten.

Der Regierungsrat erachtet Art. 50 nPolG als ausreichend klar. Eine weitere Präzisierung ist nicht nötig, dient doch diese Bestimmung auch zur Entlastung der Gemeindebehörden und insbesondere der kommunalen Polizeien.

Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume

- a) **Stein am Rhein** war der Ansicht, Art. 23 VE-PolG sei selbstverständlich und bedürfe keiner Regelung. Andererseits sei die Formulierung "zur Erfüllung ihrer Aufgaben" sehr weit.
- b) Art. 51 nPolG: Verschiebung wegen der Gesetzssystematik.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Art. 51 nPolG räumt der Polizei das Recht ein, private Grundstücke zu betreten, wenn und soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit wird eine Duldungspflicht statuiert. Unbeteiligte Grundeigentümerinnen respektive Grundeigentümer oder andere Berechtigte wie Mieterinnen oder Pächterinnen respektive Mieter oder Pächter haben der Schaffhauser Polizei Zutritt zu ihrem Grundstück oder ihrer Liegenschaft zu gewähren, falls diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen ist. Dabei handelt es sich um eine Abweichung vom Störerprinzip gemäss Art. 24 Abs. 1 nPolG und damit um einen Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 2 nPolG.

Bei der Benützung privater Grundstücke hat die Schaffhauser Polizei Rücksicht walten zu lassen, soweit dies die Situation zulässt. Falls es die Zeitverhältnisse erlauben, ist die Besitzerin oder der Besitzer vor Betreten des Grundstücks zu begrüssen. Wird der Zutritt verweigert, darf die Schaffhauser Polizei diesen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erzwingen. Die vorübergehende Benützung von privatem Grund ist grundsätzlich unentgeltlich zu dulden. Allerdings ist ein allfällig dabei entstehender Schaden am Grundstück gemäss den (staats-)haftungsrechtlichen Vorschriften in Anwendung von Art. 98 nPolG zu ersetzen.

6. Sicherstellung

Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen

- a) Die **EVP** schlug die Streichung von Art. 45 Abs. 1 lit. d VE-PolG vor, da dies selbstverständlich sei.
- b) Art. 45 Abs. 1 lit. d VE-Entwurf: Diese Norm ist bereits in Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG enthalten. Zudem kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, wenn Tiere unter Verletzung der Tierschutzvorschriften oder anderer anwendbarer Normen gehalten werden, liegt dann doch ein strafbares Verhalten vor.
Art. 45 Abs. 3 f. VE-Entwurf: Diese Regelungen sind nicht erforderlich, sondern verstehen sich aufgrund der Protokollierungspflicht von selbst.
Art. 52 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Verbesserung.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Der neu ins Polizeigesetz aufgenommene Artikel, welcher im geltenden Polizeigesetz über kein Pendant verfügt, führt zu einer Beschränkung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und bedarf deshalb einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Sicherstellen im polizeirechtlichen Kontext bedeutet Herstellung von Sicherheit. Dies geschieht, indem die Schaffhauser Polizei ein Tier oder eine Sache, von der eine Gefahr ausgeht, in Gewahrsam nimmt und sicher verwahrt. Dies kann auch durch die Siegelung von Räumen geschehen. Die tatsächliche Sachherrschaft der berechtigten Person wird aufgehoben und geht zumindest vorübergehend auf die Schaffhauser Polizei über, an den Eigentumsverhältnissen ändert sich dadurch aber nichts. Sie ist von der gerichtspolizeilichen Beschlagnahme nach Art. 263 ff. StPO abzugrenzen. Dies gilt auch dann, wenn ohne Weiteres klar ist, dass die sicherheitspolizeiliche Sicherstellung in ein Strafverfahren mündet. Im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Handelns kann eine Sicherstellung nicht an die strengen Voraussetzungen geknüpft sein, wie sie in einem Strafverfahren gelten.

Bei den in Art. 52 Abs. 1 nPolG genannten Voraussetzungen für eine Sicherstellung handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Das Vorliegen eines von Art. 52 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfassten Grunds genügt für die sofortige polizeiliche Sicherstellung. Bei der Durchführung sind wie stets das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie die Dokumentationspflicht zu beachten. Zudem statuiert Art. 52 Abs. 2 nPolG, dass die betroffene Person so rasch wie möglich über den Grund der Sicherstellung in Kenntnis zu setzen ist.

Werden Tiere unter Verletzung der Tierschutzvorschriften oder anderer anwendbarer Normen gehalten, kommt nicht das Polizeigesetz, sondern wegen des strafbaren Verhaltens die Strafprozessordnung zur Anwendung.

Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen

- a) Die **EVP** schlug für Art. 46 Abs. 4 VE-PolG eine Frist von 30 Tagen vor, wobei keine mehrmaligen Versuche zur Rückgabe vorzusehen seien
- b) Art. 53 Abs. 1 nPolG: sprachliche Vereinfachung.
 Art. 53 Abs. 2 nPolG: sprachliche Vereinfachung.
 Art. 46 Abs. 3 und 4 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.
 Art. 53 Abs. 3 nPolG: Rückbehaltrecht.
 Art. 53 Abs. 4 nPolG: Für Tiere ist eine eigene Regelung erforderlich.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** ist der Ansicht, dass

Computer, Laptops, Tablets und insbesondere Mobiltelefone beförderlich zurückgegeben werden sollten.

- d) Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach einer Rückgabe sichergestellter Gegenstände oder Tiere, sobald der Zweck der Sicherstellung erreicht respektive der Sicherstellungsgrund dahingefallen ist (Art. 53 Abs. 1 nPolG). Bei der Herausgabe wird die tatsächliche Sachherrschaft von der Schaffhauser Polizei wieder an die berechtigte Person übertragen. Dabei hat die Schaffhauser Polizei der berechtigten oder einer von dieser bevollmächtigten Person die Abholung des Tiers oder der Sache zu ermöglichen. Im Fall einer Siegelung erhält die berechtigte Person den Zugang zu den fraglichen Räumen. Insbesondere werden ihr die Schlüssel übergeben.

Meistens ist es ohne Weiteres klar, wem das Tier oder die sichergestellte Sache zurückzugeben ist. Art. 53 Abs. 2 nPolG erfasst jene Fälle, in denen dies für einmal nicht klar ist. Auch wenn von «Anspruch» und «Berechtigung» die Rede ist, ist zu betonen, dass es nicht darum geht, die zivilrechtliche Berechtigung zu prüfen; dafür sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig. Und auch wenn nach der Fristansetzung durch die Schaffhauser Polizei keine Klage erhoben wird, hat die Rückgabe eines Tiers oder einer Sache an eine Person keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Berechtigung an der Sache selbst. Erheben mehrere Personen Anspruch auf das sichergestellte Tier oder die sichergestellte Sache, muss die Schaffhauser Polizei eine Frist zur gerichtlichen Klage ansetzen. Art. 53 Abs. 2 nPolG räumt der Schaffhauser Polizei dabei kein Ermessen ein. Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die Sache, gilt die Berechtigung ohne Weiteres als zweifelhaft. Verstreicht die angesetzte Klagefrist ungenutzt, bleibt die Berechtigung an der Sache zweifelhaft. Jetzt darf die Schaffhauser Polizei die Sache aber an jene Person zurückgeben, bei der die Sicherstellung erfolgt ist. Ist das Tier oder die Sache nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt worden, kann die Polizei das Tier oder die Sache nicht einfach jener Person herausgeben, deren Berechtigung ihr wahrscheinlicher erscheint. In solchen Fällen ist vielmehr nach Art. 54 nPolG (Verwertung) zu verfahren.

Kann ein Tier nicht zurückgegeben oder anderweitig platziert werden, bestimmt laut Art. 53 Abs. 4 nPolG die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt das weitere Vorgehen. Die Schaffhauser Polizei ist allein schon aus Kapazitätsgründen daran interessiert, dass Sachen nicht länger als unbedingt notwendig bei ihr aufbewahrt sind. Dem Anliegen der GLP entspricht daher schon die heutige Praxis.

Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen

- a) Keine Vernehmlassungen
- b) Art. 54 Abs. 1 nPolG: Auch Tiere können verwertet werden.
Art. 54 Abs. 1 lit. a nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 54 Abs. 1 lit. d nPolG: Es genügen erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten.

Art. 47 Abs. 2 und 3 VE-PolG sind nicht erforderlich.

Art. 54 Abs. 2 nPolG: Nicht verwertbare Sachen dürfen vernichtet werden. Über das Schicksal von Tieren entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt.

Art. 54 Abs. 3 nPolG regelt den Fall, dass der Verwertungserlös höher als die Kosten ist.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** beantragt die Ergänzung von Art. 54 Abs. 1 lit. d nPolG mit "... verbunden ist, es sei denn, die betreffende Person kommt für die Kosten auf."
- d) Da es sich bei den sichergestellten Sachen häufig um solche von geringem Wert handelt, auf deren Rückgabe niemand Anspruch erhebt oder an deren Rückgabe kein Interesse besteht, muss die Schaffhauser Polizei solche Sachen verwerten können. Jene darf sich der Sache bei gegebenen Voraussetzungen entledigen und nur noch deren Wert erhalten. Im Gegensatz zur Sicherstellung gemäss Art. 52 nPolG stellt die Verwertung damit nicht nur einen Eingriff in den Besitz (Art. 919 ff. ZGB), sondern in das Eigentum (Art. 641 ff. ZGB) dar, weshalb die Massnahme nicht nur auf Gesetzesstufe zu regeln, sondern dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend der betreffenden Person vorgängig anzudrohen ist. Der Verwertungserlös steht nach Art. 54 Abs. 3 nPolG, soweit er die Kosten der Sicherstellung und der Verwertung übersteigt, der berechtigten Person zu. Art. 54 nPolG erfasst alle Fälle, in welchen die Rückgabe nach Art. 53 nPolG scheiterte, sei es, dass gar keine berechtigte Person ausfindig gemacht werden kann oder dass diese den Gegenstand nicht abholt oder die Kosten nicht bezahlt. Die Aufzählung von Art. 54 Abs. 1 nPolG ist abschliessend.

Die Dauer der Abholfrist gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. a nPolG muss sich an den Umständen des konkreten Einzelfalls orientieren. Zu berücksichtigen ist aber auch, welchen Aufwand die Aufbewahrung der fraglichen Sache bei der Schaffhauser Polizei verursacht. Diese braucht mit der Verwertung namentlich nicht zuzuwarten, wenn die Sache gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. c nPolG schneller Wertverminderung ausgesetzt ist. Die Regelung ist an jene von Art. 124 Abs. 2 und 243 Abs. 2 SchKG angelehnt, wonach der Betreibungsbeamte beziehungsweise die Konkursverwaltung Gegenstände jederzeit verwerten können, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen. Die von der GLP gewünschte Ergänzung ist nicht notwendig, da Art. 54 Abs. 1 nPolG nur Fälle betrifft, in denen der Grund für die Sicherstellung weggefallen ist und das Tier oder die Sache nicht zurückgegeben werden können.

Kann die Sache nicht gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. a - d nPolG verwertet werden, sieht Art. 55 nPolG vor, dass jene vernichtet werden kann. Die Verwertung ist etwa dann unmöglich, wenn die von einer Sache ausgehende Gefahr unabhängig von den Besitzverhältnissen

besteht. Dies ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden sowie explosions- oder brandgefährlichen Stoffen der Fall. Die Sache kann aber auch keinen wirtschaftlichen Wert (mehr) aufweisen. Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren entscheidet die zuständige Kantonstierärztin respektive der Kantonstierarzt.

Wer glaubt, Anspruch auf einen Erlös zu haben, muss sich selbst bei der Schaffhauser Polizei melden. Erhebt niemand Anspruch, fällt der Erlös in die Staatskasse.

Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 48 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Dieser Artikel schafft die gesetzliche Grundlage, um sichergestellte Sachen vernichten zu können. Anders als die Verwertung von Sachen gemäss Art. 54 nPolG, dürfte die Vernichtung einer Sache regelmässig nicht im Interesse der betroffenen Person liegen. Die Massnahme stellt daher einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV dar, der eine formell-gesetzliche Grundlage bedingt. Sachen können nach Art. 55 lit. a nPolG entschädigungslos vernichtet werden, sofern die Verwertungsvoraussetzungen gemäss Art. 54 nPolG vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den mutmasslich erzielbaren Verwertungserlös offensichtlich übersteigen. Nach Art. 55 lit. b nPolG können darüber hinaus Gegenstände vernichtet werden, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies trifft insbesondere auf gefährliche Stoffe oder Waffen zu.

7. Unmittelbarer Zwang

Art. 56 Grundsatz

- a) Die **EVP** und die **SP** beanstandeten, dass die Begriffe "polizeilicher Zwang" und "unmittelbarer Zwang" nicht identisch seien. Unter Vorbehalt von Art. 218 StPO würden die kommunalen Polizeiorgane zu blossen Hilfsorganen der Schaffhauser Polizei degradiert, da erstere keinen Zwang mehr anwenden dürften. Insbesondere Handschellen seien aber häufig erforderlich. Die **ÖBS-Grünen** verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt **Schaffhausen**. Diese bemerkte, dass unklar sei, ob "polizeilicher Zwang" mit "unmittelbarem Zwang" gleichzusetzen sei. Der Begriff des "polizeilichen Zwangs" werde auch in anderen Polizeigesetzen als Überbegriff für den unmittelbaren Zwang und weitere Massnahmen, wie etwa Fesselung oder den Schusswaffengebrauch verwendet. In Art. 6 Abs. 1 f. VE-PolG sollte der Begriff "unmittelbarer Zwang" durch denjenigen des "polizeilichen Zwangs"

ersetzt werden. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen. **Thayngen** verlangte eine Klärung der Begriffe.

- b) Neue Kapitelüberschrift mit präziserer Bezeichnung.

Art. 56 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 56 Abs. 2 nPolG: Der Regierungsrat hat die zulässigen Einsatzmittel zu bestimmen.

Art. 56 Abs. 3 nPolG: Ergänzung.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) Da mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs regelmässig in Grundrechte eingegriffen wird, setzt dies gemäss Art. 36 BV eine gesetzliche Grundlage voraus. Diese findet sich im geltenden Polizeigesetz in Art. 24 Abs. 1 PolG. Unter unmittelbarem Zwang ist die direkte physische Einwirkung auf Personen, Tiere und Sachen mittels körperlicher Gewalt oder geeigneten Einsatzmitteln zu verstehen. Unmittelbarer Zwang darf ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei eingesetzt werden. Beim Einsatz unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit laut Art. 56 Abs. 1 nPolG zu beachten, mithin muss die Zwangsanwendung geeignet und erforderlich sein und darf zur Lagebewältigung keine mildere Massnahme zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip).

Art. 56 Abs. 2 nPolG auferlegt dem Regierungsrat die Pflicht, die zulässigen Einsatzmittel und Munitionstypen zu bezeichnen. Als zulässige polizeiliche Einsatzmittel fallen insbesondere körperliche Gewalt, Fesselungsmittel, Diensthunde, Gummischrot, Reizstoffe (Capsaicinpräparate = Pfefferspray), Polizeimehrzweckstöcke, Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte = Taser) und Schusswaffen in Betracht.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 nPolG ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs grundsätzlich vorgängig anzudrohen. Eine Androhung unmittelbaren Zwangs ist indes nicht erforderlich, wenn dadurch die Abwendung der Gefahr vereitelt würde oder wenn aufgrund der gesamten Umstände erkennbar ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht, so z.B. im Fall einer Strassensperre. In Art. 58 nPolG findet sich eine Spezialvorschrift für die Androhung des Schusswaffengebrauchs, die Art. 56 nPolG vorgeht.

Art. 57 Fesselung

- a) Die **AL** verlangte, dass eine dringende Gefahr und nicht bloss Anhaltspunkte bestehen. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.

- b) Art. 57 nPolG: Verschärfung der Voraussetzungen.
Art. 50 Abs. 2 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfeld, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Durch die Fesselung wird die Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt und die körperliche Integrität tangiert (Art. 10 Abs. 2 f. BV sowie Art. 3 EMRK). Aufgrund der Eingriffsintensität der Massnahme sowie in Beachtung des in Art. 36 BV statuierten Legalitätsprinzips ist dafür eine formellgesetzliche Grundlage erforderlich, die mit Art. 57 nPolG geschaffen werden soll. Im geltenden Recht ist die Fesselung mit § 25 PolV lediglich auf Verordnungsstufe geregelt. Durch die Fesselung wird dem Betroffenen insbesondere verunmöglicht respektive erschwert, zu fliehen sowie Dritte - und damit auch Polizeiangehörige - oder sich selbst zu verletzen oder Tiere zu verletzen und Sachen zu beschädigen. Die Aufzählung in Art. 57 nPolG ist abschliessend. Eine Fesselung zu anderen Zwecken, z.B. um den Willen des Betroffenen zu brechen, ist unzulässig.

Die Fesselung darf nicht übermässig eng und schmerzhaft (z.B. zu eng angelegte Handschellen) sein. Zudem darf die Fesselung nicht länger dauern, als dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist. Es ist jeweils konkret zu prüfen, ob sich die Fesselung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbaren lässt. Stets muss ein hinreichender Verdacht gemäss Art. 57 lit. a - e nPolG vorliegen.

Art. 58 Schusswaffengebrauch

- a) Die **AL** verlangte, dass jeder Schusswaffengebrauch der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten gemeldet werden müsse. Sei jemand verletzt oder getötet worden, müsse die zuständige Untersuchungsbehörde informiert werden analog § 46 PolG-AG. Andere Polizeigesetzte verlangten zudem einen Warnschuss. Die **EVP** ist der Ansicht, dass Art. 51 Abs. 2 lit. a VE-PolG zu weit gehe, zumal bei einer flüchtenden Person keine Notwehr- oder Notstandssituation mehr bestehe. Gegen einen bloss Verdächtigen dürfe nicht geschossen werden. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 58 Abs. 2 lit. b nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 58 Abs. 2 lit. e nPolG: Neben der Verletzlichkeit ist auch das Schadenpotential massgebend.
Art. 58 Abs. 3 nPolG: Wenn möglich hat ein Warnruf zu erfolgen.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) **Beringen, Hallau, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** ruft den Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Erinnerung. **Neuhausen am Rheinfall** ist nicht einverstanden und wünscht zusätzlich einen Warnschuss.
- d) Der Schusswaffengebrauch ist mit Art. 25 PolG bereits im geltenden Polizeigesetz ausdrücklich normiert. Der auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Einsatz von Schusswaffen ist mit Art. 10 Abs. 1 BV vereinbar (BGE 136 I 87 E. 4.2). Der Schusswaffeneinsatz bedeutet einen Eingriff in die höchsten Rechtsgüter wie das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Diesem Leitgedanken folgend darf die Schusswaffe gemäss Art. 58 Abs. 1 nPolG als letztes Zwangsmittel in einer den Umständen angemessenen Weise erst dann angewendet werden, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen oder erschöpft sind. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz kommt in diesem Bereich eine besonders hohe Bedeutung zu, weshalb er nochmals zu erwähnen ist.

Art. 58 Abs. 2 nPolG zählt die von der Rechtsprechung entwickelten denkbaren Anwendungsfälle des Schusswaffengebrauchs auf, wobei die Aufzählung jedoch nicht abschliessend ist. Die Entscheidung, in welchen konkreten Fällen von der Schusswaffe Gebrauch zu machen ist oder nicht, kann und soll den Polizeiangehörigen nicht durch den Gesetzgeber im Sinne einer abschliessenden Normierung abgenommen werden. In jedem Fall ist die Schwere der unmittelbar drohenden und abzuwehrenden Gefahr ausschlaggebend. Im Gegensatz zur aktuellen Bestimmung wird nicht mehr die Terminologie «schwere Verbrechen oder Vergehen» verwendet, sondern allgemein von einer «schweren strafbaren Handlung» gesprochen. Mit dieser Präzisierung wird einer Erwägung des Bundesgerichts Rechnung getragen, in der es in Zweifel zog, ob ein Vergehen überhaupt die geforderte Schwere aufweisen kann (vgl. BGE 136 I 87 E. 4.4).

Nach Art. 58 Abs. 3 nPolG hat dem Schusswaffengebrauch eine deutliche Warnung, wenn möglich mittels Warnruf, voranzugehen, sofern dies die Umstände zulassen. Die Verpflichtung, einen Warnschuss abzugeben, entspricht nicht der heute zumeist in der Schweiz gehandhabten Praxis. Ein Schusswaffengebrauch kann auch gegen Tiere und Sachen gerechtfertigt sein (Art. 58 Abs. 4 nPolG). Auch hier gilt, dass der Einsatz der Schusswaffe verhältnismässig sein muss.

Ist eine Person durch den Schusswaffeneinsatz verletzt oder getötet worden, ist die zuständige Strafuntersuchungsbehörde zur Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens zu orientieren, was auch ohne entsprechende Gesetzesnorm gilt.

Art. 59 *Hilfepflicht der Polizei*

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** beantragt, dass Art. 59 nPolG wie folgt lautet: "... den notwendigen Beistand, soweit es die Umstände zulassen, und organisiert ärztliche Hilfe."
- d) Unter den in Art. 59 nPolG umschriebenen Umständen ist die Schaffhauser Polizei - nicht dagegen zwingend der Polizeiangehörige, welcher die Verletzung verursacht hat - zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistungspflicht entfällt indes, wenn der Verletzte in eigenverantwortlicher Weise und in Abwesenheit von Zwang oder Drohung entscheidet, keine Hilfe der Polizei annehmen zu wollen. Notwendig ist die Hilfeleistung insbesondere, wenn eine Verletzung vorliegt, die nach allgemeiner Lebenserfahrung behandelt wird oder gar behandelt werden muss. Der Schaffhauser Polizei muss es dabei objektiv möglich sein, zum Verletzten zu gelangen und die notwendige Hilfe zu leisten respektive ärztliche Hilfe anzufordern. Art. 59 nPolG ist daher nicht abzuändern.

VI. *Gewaltschutz*

1. *Bedrohungsmanagement*⁵

Art. 60 - 68

- a) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

b - d) Diese Bestimmungen entsprechen der jüngsten Teilrevision des Polizeigesetzes, welche der Kantonsrat am 4. März 2024 beschlossen hat.

⁵ Die Institutionalisierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit unter den involvierten Behörden erachtete die **FDP** als notwendig. Auch die **SVP** begrüßte die Aufnahme von Regelungen zum Thema Gewaltschutz. Die **Gerichte** und die **GLP** ersuchten darum, vorzusehen, dass auch eine Richterin oder ein Richter im Bedrohungsmanagement Einsitz nehmen könne. Die KESB solle ständiges Mitglied der Kerngruppe sein. Geprüft werden solle zudem, ob die Grundzüge der Organisation des Bedrohungsmanagements im Gesetz geregelt werden können. Für die **AL** war die gemeinsame Fällung von Massnahmen entscheidend. Hinsichtlich des Datenaustausches wiesen der **Datenschutzbeauftragte** und die **AL** sowie die **GLP** darauf hin, dass der Entwurf sehr weit gehe und die tangierten Persönlichkeitsrechte nur noch beschränkt geschützt seien. Die **GLP** forderte daher Konkretisierungen. Die **AL** befürchtete, dass präventiv viele Daten angehäuft würden.

2. **Polizeiliche Massnahmen**

Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

- a) Die **Gerichte** waren mit Vorbehalt des fehlenden Rechtsschutzes einverstanden (Vernehmlassung des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 7. September 2017, S. 3, und Vernehmlassung des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 27. November 2017, S. 1).
- b) Art. 69 Abs. 1 nPolG: Diese Norm entspricht Art. 55 Abs. 2 VE-PolG. Die Umstellung erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen. Ergänzung mit "unabhängig vom Wohnsitz" aufgrund der Istanbul-Konvention.
Art. 69 Abs. 2 und 3 nPolG nimmt Art. 55 Abs. 1 VE-PolG auf.
Art. 69 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Verlängerungsmöglichkeit.
Art. 69 Abs. 4 nPolG: "Andere Zugangsmittel" zielt auf schlüssellose Schliesssysteme ab und enthält einen Teil von Art. 55 Abs. 4 VE-PolG.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** begrüsst die Möglichkeit, die Wegweisung um 30 Tage verlängern zu können. Die **GLP** verlangt, dass die KESB auch bei volljährigen Personen informiert werde. Die **Grünen**, die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** wünschen in Art. 69 Abs. 2 nPolG eine Frist bis drei Monate. In Art. 69 Abs. 3 nPolG seien Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbote aufzunehmen. Die Schaffhauser Polizei sei in Art. 69 Abs. 4 nPolG zu verpflichten, alle Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abzunehmen. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** sind nicht einverstanden und beantragen die Beibehaltung des aktuellen Zustands, zumindest aber eine Konkretisierung des Verfahrens.
- d) Die Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 69 nPolG greifen in die Freiheitsrechte der gefährdenden Personen ein (persönliche Freiheit [Art. 10 Abs. 2 BV], Schutz der Privatsphäre [Art. 13 Abs. 1 BV] und Eigentumsgarantie [Art. 26 BV]). Die notwendige gesetzliche Grundlage schafft das vorliegende Gesetz. Die Schaffhauser Polizei kann ihren Einsatz rund um die Uhr garantieren und ist deshalb in der Lage, Schutzmassnahmen sofort zu treffen. Überdies ist sie mit akuten Krisensituationen vertraut. Die Schaffhauser Polizei muss die Situation in der Regel vor Ort festhalten und beurteilen und ist bei vorliegender Gefährdung oder Verletzung verpflichtet, zweckmässige Schutzmassnahmen zu treffen, unabhängig vom Antrag der gefährdeten Person. Sie hat die Schutzmassnahmen auch dann zu treffen, wenn gleichzeitig wegen Straftaten rapportiert werden muss, wie dies auf eine Vielzahl von Fällen zutrifft. Durch die Aufnahme einer Definition von häuslicher Gewalt in Art. 69 Abs. 1 nPolG wird festgehalten, was darunter zu verstehen ist. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts wurde abgesehen, um auch jene Gefährdeten zu schützen, die nie oder noch nicht mit ihrem Partner einen gemeinsamen Haushalt gründeten und doch eine partnerschaftliche Beziehung leben.

Die in Art. 69 Abs. 2 - 4 nPolG genannten Schutzmassnahmen bedingen, dass die Tatbestandsmerkmale von Art. 69 Abs. 1 nPolG erfüllt sind. Die Schutzmassnahmen sollen es der gefährdeten Person ermöglichen, in der vertrauten Umgebung zu verbleiben, wieder Sicherheit zu gewinnen und zur Ruhe zu kommen. Zusätzlich zielen sie auf eine Beruhigung der Gewaltsituation. Von grosser Bedeutung sind die Schutzmassnahmen insbesondere dann, wenn Kinder betroffen sind. Jene dauern längstens 14 Tage. Die Anordnung einer kürzeren Dauer durch die Polizei ist zwar möglich, dürfte aber selten ausgesprochen werden, da Gewaltsituationen zu ihrer Beruhigung erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit benötigen. Zudem muss die gefährdete Person genügend Zeit haben, um sich über ihre weiteren Schritte klar zu werden (Beratung, Auflösung des gemeinsamen Haushalts, eheschutzrechtliche Massnahmen etc.). Ausserdem treten Gewalteskalationen häufig über Festtage auf. Im Hinblick darauf, dass in solchen Zeiten die Erreichbarkeit von Beratungsstellen erschwert ist, ist eine Frist von 14 Tagen in der Regel notwendig. Diese zweiwöchige Frist ermöglicht es sodann, unter Umständen bereits aussergerichtliche Massnahmen zur Verminderung der Gewalt einzuleiten, so etwa geeignete Therapien oder Lernprogramme. In der Praxis hilfreich dürfte die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um weitere 14 Tage sein. Eine Frist von drei Monaten übersteigt dagegen das Mass, welches als Sofortmassnahme vorzusehen ist.

Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbote gemäss Art. 69 Abs. 2 und 3 nPolG können kumuliert angeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist. Wie schon heute gestützt auf Art. 24c Abs. 1 PolG kann die Schaffhauser Polizei nach Art. 69 Abs. 4 nPolG der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Art. 69 Abs. 3 nPolG umschreibt die konkret anzuordnenden Massnahmen nicht abschliessend, sondern lässt auch Massnahmen gemäss dem Antrag der Jungen Grünen zu, weshalb keine Änderung vorzusehen ist.

Gemäss Art. 69 Abs. 4 nPolG erhält die weggewiesene Person Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, und sie hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Dieser Absatz wurde unverändert aus dem aktuellen Polizeigesetz übernommen (vgl. Art. 24c Abs. 2 PolG). Die "Kann"-Vorschrift von Art. 69 Abs. 4 nPolG lässt der Schaffhauser Polizei einen Ermessensspielraum. Zudem dürfte es nicht selten angezeigt sein, die Schlösser auszuwechseln, da dann mit Sicherheit die weggewiesene Person keine Zugangsmittel mehr hat.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht einem Bedürfnis der Schaffhauser Polizei, welche die heutige Situation entgegen den Gerichten nicht als befriedigend ansieht. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, welches rasche Verfahren zulässt und im übrigen auf die Zivilprozessordnung erweist. Eine weitere gesetzliche Regelung, welche das Polizeigesetz unnötig aufblähen würde, erübrigt sich daher.

Würde die KESB auch über Fälle informiert, in die volljährige Personen verwickelt sind, wäre dies ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowohl des Opfers als auch des Täters. Häusliche Gewalt stellt für sich allein keinen Fall dar, in den die KESB bei mündigen Personen eingreifen muss.

Art. 70 Meldepflicht und -recht

- a) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **Grünen**, die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** beantragen, dass die Polizei die gefährdete Person, die mitbetroffenen Kinder sowie weitere im Haushalt lebende Personen über das weitere Verfahren und die spezialisierten Opferberatungsstellen informiere. Der gefährdenden Person sei die Beratung bei einer spezialisierten Beratungsstelle zu empfehlen. Die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** beantragen zudem, den spezialisierten Beratungsstellen sei die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen zu übermitteln, welche proaktiv mit der gefährdeten Person, der gefährdenden Person sowie den mitbetroffenen Personen Kontakt aufnehmen würden. Die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** wünscht, dass die KESB immer informiert werde, da elterliche Gewalt stets ein erhebliches Risiko für Kinder darstelle. Zudem müssten die Daten an eine Opferberatungsstelle weitergegeben werden.
- b und d) Damit die KESB rechtzeitig eingreifen kann, ist erforderlich, dass die Schaffhauser Polizei diese über Fälle häuslicher Gewalt informieren kann, in denen Minderjährige betroffen sind. Die KESB kann dann die ihr sinnvoll erscheinenden Massnahmen anordnen.

Die Schaffhauser Polizei informiert schon heute die Betroffenen über geeignete Beratungsinstitutionen. Dazu ist aber nicht erforderlich, dass diese von Amtes wegen Teile der Polizeiakten erhalten. Allein bei den Minderjährigen ist ein besonderer Schutz erforderlich, weshalb die KESB informiert wird. Diese wird auch zu prüfen haben, ob eine Opferberatungsstelle einzubeziehen ist.

Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung

- a) Die **EVP** vermisste das Stalking via Drittpersonen oder mittels Verwendung von Kommunikationsmitteln (Cyberstalking). Die **Gerichte** zweifelten, ob diese Bestimmung neben der StPO von selbständiger Bedeutung sei.

- b) Der Randtitel entspricht dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung gemäss der Parlamentarischen Initiative 19.433.
Art. 71 Abs. 1 nPolG: Diese Norm entspricht weitgehend Art. 56 Abs. 2 VE-PolG, wobei die Definition vereinfacht wurde. Die Umstellung erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen.
Art. 71 Abs. 2 und 3 nPolG: Diese Regelungen nehmen Art. 56 Abs. 1 VE-PolG auf und präzisieren die zulässigen Massnahmen.
Art. 71 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Verlängerungsmöglichkeit.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. **Stein am Rhein** ist einverstanden und begrüsst diese Regelung. Die **SP** begrüsst diese Norm, wünscht aber eine rechtsstaatlich saubere Abfassung. Die **Grünen**, die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** wünschen in Art. 71 Abs. 2 nPolG eine Frist bis drei Monate. In Art. 71 Abs. 3 nPolG seien Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbote aufzunehmen. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** zweifeln weiterhin, ob diese Bestimmung neben der StPO von selbständiger Bedeutung sei. Zudem würden konkrete Verfahrensbestimmungen fehlen.
- d) Als einer der ersten Kantone soll Schaffhausen Massnahmen gegen Stalking ins Polizeigesetz aufnehmen. Hinzuweisen ist, dass auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, das «Stalking» respektive das Nachstellen als Straftatbestand ins StGB aufzunehmen (vgl. 19.433 Parlamentarische Initiative StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen, vgl. insbesondere Vernehmlassungsvorlage vom 26. Mai 2023 und <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190433> [zuletzt abgerufen am 23. Juli 2024]). Der Begriff des Stalkings oder der Nachstellung wird in Art. 71 Abs. 1 nPolG definiert. Stalking kommt in ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen und Schweregraden vor. Die darunterfallenden Verhaltensweisen reichen vom «weichen Stalking» (Die nachstellende Person sucht beispielsweise immer wieder die physische Nähe des Opfers, ohne dieses erkennbar zu bedrängen.) bis hin zu schweren Gewaltandrohungen und Gewaltanwendungen gegenüber Personen und Sachen. Die Definition ist daher bewusst offengehalten. Die Messlatte, dass eine Verhaltensweise als «Stalking» eingestuft werden kann, liegt verhältnismässig tief, was dem Opferschutz dient. Die Schaffhauser Polizei soll bereits handeln können, bevor eine Schädigung des Opfers eintritt. Insbesondere ist auch nicht vorausgesetzt, dass ein nötiges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliegt. Unerheblich ist, mit welchen Mitteln die Stalkinghandlung ausgeführt wird. Insbesondere fallen auch sämtliche denkbaren Formen des Cyberstalkings unter die vorliegende Bestimmung, weshalb auf eine explizite Nennung von Fernmeldeeinrichtungen zu verzichten ist.

Gemäss Art. 71 Abs. 2 nPolG kann die Polizei umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen wie insbesondere eine Wegweisung ergreifen. In der Praxis hilfreich dürfte die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um 30 Tage sein.

Mit der Wegweisung können laut Art. 71 Abs. 3 nPolG analog zu Art. 69 nPolG weitere Auflagen wie namentlich ein Kontakt- oder Rayonverbot verbunden werden. Diese können gestützt auf Art. 69 Abs. 2 Satz 2 nPolG ebenfalls um 30 Tage verlängert werden. Es handelt sich dabei um sicherheitspolizeiliche Schutzmassnahmen zwecks Krisenintervention und Gefahrenabwehr. Parallel dazu oder im Anschluss daran steht es der von Stalking betroffenen Person offen, zivilrechtliche Massnahmen beim zuständigen Gericht zu beantragen. Kommt einem Stalkingverhalten zugleich strafrechtlicher Charakter zu, wird zusätzlich ein Strafverfahren geführt. Eine längere Frist ist als Sofortmassnahme nicht angezeigt. Art. 71 Abs. 3 nPolG umschreibt die konkret anzuordnenden Massnahmen nicht abschliessend, sondern lässt auch Massnahmen gemäss dem Antrag der Jungen Grünen zu, weshalb keine Änderung vorzusehen ist.

Das Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, welches rasche Verfahren zulässt und im übrigen auf die Zivilprozessordnung erweist. Eine weitere gesetzliche Regelung, welche das Polizeigesetz unnötig aufblähen würde, erübrigt sich daher.

Art. 72 Mitteilung

- a) Die **Gerichte** vermissten für Art. 56 f. VE-PolG einen Rechtsschutz.
- b) Art. 72 Abs. 1 nPolG: Präzisierung von Art. 57 Abs. 1 VE-PolG. Die doppelte Erwähnung von Art. 292 StGB fällt weg.
Art. 72 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung, Vermeidung von Wiederholungen und Ergänzung mit "in der Regel".
Art. 72 Abs. 3 nPolG: Keine Bekanntmachung im Amtsblatt, sondern Fiktion der Zustellung.
Art. 72 Abs. 4 nPolG: Bedürfnis der Praxis.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** will Art. 72 Abs. 1 Satz 1 nPolG wie folgt ergänzen: "... schriftlich und in einfacher, ihnen verständlicher Sprache mit.", da viele Personen nur ein eingeschränktes Sprachverständnis hätten. Die **Grünen**, die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** verlangen, dass die angeordneten Massnahmen stets unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB erfolgen.

- d) Die nach Art. 69 und 71 nPolG getroffenen Schutzmassnahmen sollen gemäss Art. 72 Abs. 1 nPolG schriftlich in einer Verfügung festgehalten und in der Regel der gefährdenden und der gefährdeten Person sofort ausgehändigt werden. Die Verfügung kann mittels eines Formulars erfolgen, auf dem namentlich auf die Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung hingewiesen wird. Es mag zwar zutreffen, dass nicht alle Personen über eine hohe Sprachkompetenz verfügen. Dies allein ist aber kein Grund, speziell in Art. 72 Abs. 1 eine einfache Sprache zu verlangen. Wer eine Verfügung nicht versteht, kann bei der Schaffhauser Polizei rückfragen, sich an Beratungsstellen wenden oder einen Anwalt beiziehen.

Die angeordneten Massnahmen ergehen nach Art. 72 Abs. 2 nPolG in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Nicht zulässig ist es nach BGE 147 I 103 E. 104, stets Art. 292 StGB anzudrohen.

Ist die gefährdende Person nicht mehr in der Wohnung und soll eine Wegweisung erfolgen oder hat sie bereits einen anderen Aufenthaltsort, weil kein gemeinsamer Haushalt (mehr) besteht, muss die Aushändigung der Verfügung sichergestellt und damit der Zeitpunkt des Empfangs für den Fristenlauf klargestellt werden. In diesen Fällen muss gemäss Art. 72 Abs. 3 nPolG die gefährdende Person durch einen geeigneten und die gefährdeten Personen schützenden Hinweis am Ort, wo man gemeinsam wohnte beziehungsweise sich aufhielt, aufgefordert werden, sich bei der Polizei zu melden, wo ihr die Verfügung ausgehändigt wird. Zu denken ist etwa an einen Hinweis am Briefkasten oder notfalls an der Wohnungstüre in Form eines bei der Polizei üblichen Zitationszettels. Meldet sich die gefährdende Person nicht innert dreier Tage, gilt die Zustellung als erfolgt. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist dagegen ein zu starker Eingriff, gilt doch auch für die gefährdende Person die Unschuldsvermutung.

Um behördliche Zustellungen zu erleichtern, ist eine wegzuweisende Person nach Art. 72 Abs. 4 nPolG anzuhalten, eine Zustell- oder Kontaktadresse zu bezeichnen.

Art. 73 Verfahren

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 73 Abs. 1 nPolG: Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts und keine aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels.
Art. 73 Abs. 2 nPolG: Opfer und Täter müssen gemeinsam die Aufhebung oder Änderung beantragen.
Art. 73 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Das **Ober-** und das

Kantonsgericht beantragen, in Art. 73 Abs. 1 nPolG nicht vom "Zwangsmassnahmengericht", sondern vom "Kantonsgericht" zu sprechen. Die neue Regelung benötige potentiell einen erhöhten Ressourcenbedarf.

- d) Die gefährdende Person kann gemäss Art. 73 Abs. 1 nPolG die gerichtliche Beurteilung der Schutzmassnahme - gemäss Antrag der Gerichte - beim Kantonsgericht verlangen. Die Erfahrungen zeigen, dass selbst die gefährdenden Personen in der Regel die Notwendigkeit einer befristeten Trennung einsehen und deshalb Wegweisungsmassnahmen meistens akzeptieren. Selbstverständlich ist jede Verfügung von Schutzmassnahmen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Um den Schutz bis zum gerichtlichen Entscheid aufrechtzuerhalten, soll einem Begehren um Überprüfung jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemäss Art. 73 Abs. 2 nPolG gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen. Diese Regelung stellt sicher, dass eine Schutzmassnahme nicht bestehen bleibt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Die Schaffhauser Polizei hat je nach Situation zu prüfen, ob die beteiligten Personen separat anzuhören sind.

Art. 73 Abs. 3 nPolG hält fest, dass die polizeiliche Massnahme parallel zu straf- oder zivilrechtlichen Zwangsmassnahmen weiter gilt, so z.B. Anordnungen gegenüber einer tatverdächtigen Person, die sich in Untersuchungshaft befindet. Die Verfügung von Schutzmassnahmen führt für die Schaffhauser Polizei lediglich zu einem geringen Mehraufwand, da die Vorarbeiten durch die notwendige polizeiliche Ermittlungsarbeit weitgehend geleistet sind.

VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen

Art. 74 Befragung

- a) Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** begrüsst die den Gemeinden offenstehenden Massnahmen, bezweifelten aber, dass die Entgegennahme von Fundsachen eine Aufgabe der Gemeinden sei. Es stelle sich die Frage, wieso die Stadt Schaffhausen, die ein Fundbüro betreibe, mehr Pflichten treffe als die übrigen Gemeinden.
- b) Anpassung der Kapitelbezeichnung, um klarzustellen, dass es sich bei den in diesem Kapitel enthaltenen Normen stets um kommunalpolizeiliche Aufgaben handeln muss. Ausdrückliche Erwähnung, dass die Gemeindebehörde zuständig sein muss für den Vollzug des Polizeigesetzes.
- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstan-

den. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalt einverstanden. Eine formlose polizeiliche Befragung ohne Einhaltung strafprozessualer Vorschriften stelle nicht nur einen massiven Eingriff in die Rechte der befragten wie der inhaltlich betroffenen Personen dar, sondern berge die Gefahr eines Rückschritts zum «Schnüffelstaat», dem gegen Ende des letzten Jahrhunderts mit dem DSG ein Ende bereitet worden sei. Zudem entstünden schwierige Abgrenzungsfragen und die Gefahr, dass durch eine formlose Befragung Beweismittel unbrauchbar gemacht würden, weil die strafprozessualen Vorgaben nicht eingehalten worden seien. Die Bestimmung sei daher ersatzlos zu streichen, womit für alle polizeilichen Befragungen die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten sollten.

- d) Die Gemeindebehörden dürfen nach Art. 74 nPolG Personen formlos zu allen Angelegenheiten befragen, für welche die Gemeinden zuständig sind. Die uniformierten Angehörigen kommunaler Polizeikorps müssen aufgrund dieser Bestimmung weder ein Namensschild tragen noch sich mit ihrem Namen vorstellen (vgl. Gutachten, S. 106, Rz. 213). Eine solche Pflicht müsste der kommunale Gesetzgeber vorsehen. Soweit die Gemeinden im Bereich des Verwaltungsrechts tätig sind, gibt es keinen Anlass, Art. 74 nPolG zu streichen.

Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

- a) Die **EVP**, die **SP** sowie die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** waren der Ansicht, dass es weiterhin möglich sein müsse, eine Person, die ihre Identität nicht angebe, auf einen Polizeiposten zu bringen.
- b) Art. 75 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 81 nPolG nimmt das Anliegen der Vernehmlassungsantworten auf.
- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP** weist auf die Problematik des "racial profiling" hin.
- d) Erfolgt die Befragung beispielsweise in einem Stadt- oder Gemeindehaus oder einem Verwaltungsgebäude einer Stadt oder Gemeinde, ist nach Art. 75 Abs. 2 nPolG das Vorweisen eines Ausweises nicht erforderlich.

Art. 76 Betreten privater Grundstücke

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 76 nPolG: Ergänzung mit "amtlichen" Aufgaben und "zuständige".

- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfeld, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Art. 76 nPolG hält fest, dass Gemeindebehörden private Grundstücke betreten dürfen, sofern dies für die Behandlung amtlicher, d.h. kommunalpolizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen. **Thayngen** war der Ansicht, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten sollten, Personen bis zu mindestens drei Monaten wegzuweisen. Die **Gerichte** machten beliebt, die richterliche Überprüfung erst für Fälle von mehr als 24 Stunden vorzusehen.
- b) Art. 77 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
 Art. 77 Abs. 2 nPolG: Auch die Gemeindebehörden müssen die Dauer und den Umfang der Wegweisung respektive der Fernhaltung bestimmen, vorzugsweise mit einer Karte.
 Art. 61 Abs. 2 VE-PolG: Diese Bestimmung ist nicht notwendig, da die entsprechenden Regelungen bereits in Art. 33 Abs. 2 nPolG enthalten sind.

Eine Wegweisung von mehr als 24 Stunden steht nur der Schaffhauser Polizei zu, wobei dann auch die Überprüfung der Massnahme beim Kantonsgericht offensteht.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen. Die Gemeindebehörden dürfen diese Massnahme nur ergreifen, wenn eine der Voraussetzung von Art. 77 Abs. 1 lit. a - e nPolG erfüllt ist.

- c) **Lohn** und **Neuhausen am Rheinfeld** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Beringen** und **Hallau** sind nicht einverstanden, da es keine Verwaltungsabteilung gebe, welche für den Schutz privater Rechte zuständig sei. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden. Die Wegweisung müsse in besonderen Fällen unter Verweis auf Art. 292 StGB bis zu 14 Tagen möglich sein. **Stein am Rhein** ist ohne Begründung nicht einverstanden. Der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** ist nicht einverstanden, da es keine Verwaltungsabteilung gebe, welche für den Schutz privater Rechte zuständig sei und fragt, was der Grund sei, dass nur die Schaffhauser Polizei eine Wegweisung für 14 Tage vorsehen dürfe.
- d) Da es sich um einen schweren Eingriff handelt, ist das Wegweisungs- und Fernhaltungsrecht der Gemeindebehörden im Polizeigesetz als formelles Gesetz festzuhalten.

Die Verfügung nach Art. 77 Abs. 2 nPolG kann mündlich oder schriftlich erfolgen, sie muss aber nach Art. 77 Abs. 3 nPolG stets dokumentiert und der Schaffhauser Polizei mitgeteilt werden.

Die Wegweisung und Fernhaltung kann nicht nur eine einzelne Person, sondern ganze Gruppen betreffen. Damit ist namentlich die Versammlungsfreiheit tangiert, möglicherweise sind auch weitere von der EMRK und der Bundesverfassung garantierte Rechte betroffen. Dass eine Wegweisung oder eine Fernhaltung keine leicht zu erlassenden Massnahmen sind, zeigt auch der Rechtsschutz von Art. 33 Abs. 5 nPolG. Sehen daher die kommunalen Behörden, dass eine Wegweisung oder eine Fernhaltung länger als 24 Stunden dauern muss, haben sie zwingend die Schaffhauser Polizei beizuziehen, womit der Rechtsschutz gewahrt ist.

Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 78 Abs. 1 nPolG: sprachliche Präzisierung
Art. 78 Abs. 2 Satz 1 nPolG: Die Androhung muss vorgängig erfolgen.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) **Beringen, Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, wobei es aber keine Verwaltungsabteilung gebe, welche für Tiere zuständig sei. **Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Gemeindebehörden dürfen Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten oder wegschaffen, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfüllt ist. Wer konkret zuständig ist, müssen die Gemeinden selbst bestimmen.

Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 79 Abs. 1 lit. b und c nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 79 Abs. 3 nPolG: Ergänzung.
Art. 63 Abs. 3 und 4 VE-PolG sind nicht erforderlich.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) **Beringen, Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, wobei es aber keine Verwaltungsabteilung gebe, welche für Tiere zuständig sei. **Lohn, Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinfall** ist nicht einverstanden und verlangt, dass die Sicherstellung schriftlich mitzuteilen sei.
- d) Die Gemeindebehörden dürfen Sachen und Tiere sicherstellen, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfüllt ist. Es gilt das gleiche Vorgehen wie nach Art. 53 - 55 nPolG. Wer konkret zuständig ist, müssen die Gemeinden selbst bestimmen. Die Sicherstellung erfolgt mittels Verfügung, die schriftlich erfolgen muss. Erfolgt jene als Realakt, muss die Schriftlichkeit auf Antrag der Verfahrensbeteiligten nachgeholt werden.

Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs

a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

- c) **Beringen, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden und begrüssen diese Möglichkeit.
- d) Die Überwachung des ruhenden Verkehrs, namentlich die Einhaltung der Parkierungsvorschriften, ist keine polizeirechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Aufgabe. Mit Art. 80 nPolG soll verdeutlicht werden, dass auch die Schaffhauser Gemeinden wie beispielsweise die Zürcher Gemeinden befugt sind, diese Aufgabe an ein privates Sicherheitsunternehmen zu übertragen. Diese Kompetenz ergibt sich an sich bereits aus dem Gemeindegesetz.

Art. 81 Kommunale Polizeibehörden

a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

- c) **Beringen, Hallau** und **Lohn** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden, fragen jedoch, ob Mehrzweckstöcke respektive der "Gerade Einsatzstock" nicht unter das Waffengesetz fielen. **Neuhausen am Rheinfall** ist nicht einverstanden und wünscht, dass die kommunalen Polizeien vor allem mit Pfeffersprays ausgerüstet würden. **Schaffhausen** ist nicht einverstanden, da es ob ihrer bedeutend helleren, mit "Stadtpolizei" beschrifteten Uniform noch nie zu Verwechslungen gekommen sei. Die Beschaffung neuer Uniformen wäre mit hohen Kosten verbunden. Zudem müsse auf den Polizeistatus hingewiesen werden.

- d) Namentlich die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein haben darauf gedrängt, dass auch kommunalen Polizeibehörden erlaubt werden müsse, eine Waffe zu tragen. Diese darf notfalls auch eingesetzt werden. Zudem wünschten auch verschiedene Parteien, dass die Schaffhauser Gemeinden berechtigt werden, kommunale Polizeibehörden neu zu bilden respektive diese beizubehalten.

Eine Abschaffung der heute vorhandenen kommunalen Polizeibehörden lag nie in der Absicht des Regierungsrats. Damit diese sinnvoll in das Polizeigesetz eingefügt werden können, schlägt er daher den vorliegenden Art. 81 nPolG vor.

Um Verwechslungen und nicht erfüllbare Erwartungen zu vermeiden, müssen sich die kommunalen Polizeibehörden optisch deutlich von der Schaffhauser Polizei unterscheiden, was bei den Uniformen und der Fahrzeugbeschriftungen zu beachten ist (Art. 81 Abs. 1 nPolG). Das Wort "Polizei" darf nicht für sich alleinstehen, sondern muss beispielsweise verbunden werden mit dem Namen der betreffenden Gemeinde. Zulässig wäre somit "Stadtpolizei Stein am Rhein", "Stadtpolizei Schaffhausen" oder "Polizei Stadt Schaffhausen". Ohne Zusatz möglich ist "Verwaltungspolizei". Das Argument, bis anhin habe es keine Verwechslungen gegeben, verhält nicht, soll doch die neue Regelung die Verwechslungsgefahr von vornherein beseitigen. Zu erinnern ist, dass es insbesondere für ausserkantonale sowie ausländische Gäste nicht sofort klar ist, welche Polizeitruppe für was zu zuständig ist. Die Auswechslung der Uniform, die in Teilen ohnehin stets erneuert werden muss, fällt finanziell nicht derart ins Gewicht, dass eine Änderung von Art. 81 nPolG in Erwägung gezogen werden müsste.

Die Ausrüstung der kommunalen Polizeikorps mit Geräten, die nicht unter das Waffengesetz fallen, ist gemäss Art. 81 Abs. 2 nPolG zulässig. Schlagstöcke sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) Waffen. Wer die Voraussetzung nach Art. 81 Abs. 3 nPolG nicht erfüllt, benötigt somit einen Waffenerwerbs- und einen Waffentragschein.

Das Tragen einer Waffe, insbesondere einer Schusswaffe ist nach Art. 81 Abs. 3 nPolG Angehörigen kommunaler Polizei erlaubt, wenn diese über eine Aus- und Weiterbildung mit eidgenössischem Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss als Polizistin oder Polizisten respektive als polizeiliche Sicherheitsassistentin oder polizeilicher Sicherheitsassistent verfügen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b nPolG). Ein Hinweis auf den Polizeistatus bewirkt entgegen der Stadt Schaffhausen keine bessere Verständlichkeit.

Art. 82 Vorübergehendes Festhalten

a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung

- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinflall** ist nicht einverstanden, da keine Räumlichkeiten vorhanden seien.
- d) Namentlich die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein haben darauf gedrängt, dass auch kommunalen Polizeibehörden erlaubt werden müsse, eine Person vorübergehend festzuhalten. Art. 82 nPolG entspricht dieser Forderung, wobei folgende Voraussetzungen erforderlich sind:
 - aa) Wer namens einer Schaffhauser Gemeindebehörde jemanden festhalten will, benötigt eine Aus- und Weiterbildung mit eidgenössischem Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss als Polizistin oder Polizisten respektive als polizeiliche Sicherheitsassistentin oder polizeilichen Sicherheitsassistenten (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b nPolG).
 - bb) Das Festhalten darf nicht mehr als drei Stunden dauern.
 - cc) Es muss eine Voraussetzung gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. a oder b nPolG erfüllt sein.

Die Räumlichkeiten müssen für das Festhalten geeignet sein, was unter Umständen eine dauernde Überwachung bedingt.

VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 83 Begriff

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 83 nPolG: Präzisere Umschreibung des Begriffs der privaten Sicherheitsdienstleistungen und Abgrenzung zu den nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Diese Bestimmung ersetzt Art. 69 Abs. 4 VE-PolG.
- c) **Beringen** und **Hallau** sind einverstanden und begrüßen diese Norm. **Neuhausen am Rheinflall** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** ist einverstanden und begrüsst diese Regelung. Die Erfahrungen seien bis anhin positiv.

Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Art. 84 Abs. 1 lit. a nPolG umfasst natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Wer ohne Entgelt und nur vereinzelt Sicherheitsdienstleistungen als Selbständiger erbringt, benötigt daher keine Bewilligung. Wer Sicherheitsangestellter ist, benötigt dagegen nach Art. 84 Abs. 1 lit. b nPolG stets eine Bewilligung, unabhängig davon, welchen Verdienst er damit erzielt.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

- a) Die **AL** verlangte unter Hinweis auf Art. 114 ff. PolG-BE eine noch näher zu definierende Fachausbildung und für die Geschäftsleitung eine kantonale Prüfung. Andere Kantone würden den Einsatzbereich von privaten Sicherheitsdiensten umfassend regeln.
- b) Art. 85 Abs. 1 nPolG: Klärung der Zuständigkeit.
 Art. 85 Abs. 1 lit. a, c und g nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
 Art. 85 Abs. 1 lit. d nPolG: Um die erforderliche Abklärung vornehmen zu können, müssen Berichte eingeholt werden.
 Art. 85 Abs. 1 lit. e nPolG: Zum Schutz der Öffentlichkeit wie der Auftraggeber sollen die Erbringer von Sicherheitsleistungen nicht mit Verlustscheinen belastet sein.

Die Forderung nach einer kantonalen Prüfung geht zu weit.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Die **EDU** ist der Ansicht, dass eine Aufenthaltsbewilligung von zwei Jahren gemäss Art. 85 Abs. 2 lit. a nPolG zu wenig lang sei.
- d) Die Voraussetzungen gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. a - g respektive Art. 85 Abs. 2 lit. a - e nPolG müssen jeweils kumulativ erfüllt sein. Art. 85 Abs. 1 lit. d und Art. 85 Abs. 2 lit. d nPolG erlauben auch die Berücksichtigung von Vorfällen, die nicht zu einem Strafregistereintrag geführt haben.

Art. 86 Meldepflicht und Melderecht

a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

- d) Damit die Schaffhauser Polizei von Umständen erfährt, die eine Nichtbewilligung oder einen Entzug einer Bewilligung zur Folge haben können, müssen die Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden die Möglichkeit respektive die Pflicht haben, entsprechende Entschiede zu melden.

Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **Datenschützer** ist einverstanden, empfiehlt aber noch eine Löschungsbestimmung.
- d) Art. 87 Abs. 1 nPolG ist die datenschutzrechtliche Grundlage in einem formellen Gesetz, damit die Schaffhauser Polizei die erforderlichen Personendaten bearbeiten darf.

Grundlage für ein Verzeichnis und die Veröffentlichung ist Art. 87 Abs. 2 nPolG.

Die Anfrage muss konkret sein, damit die Schaffhauser Polizei eine Auskunft gemäss Art. 87 Abs. 3 nPolG geben darf.

Die Veröffentlichung der erteilten und entzogenen Bewilligungen ist auf der Homepage der Schaffhauser Polizei vorgesehen. Eine eigene Norm für die Löschung der erhobenen Daten erscheint nicht erforderlich.

Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 88 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Art. 89 Pflichten

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 89 Abs. 2 nPolG: Die Hunde müssen nicht nur einen Kurs besucht, sondern diesen auch bestanden haben.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

IX. Private Alarmanlagen

Art. 90 Bewilligung von privaten Alarmanlagen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 90 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Ist eine Alarmanlage nicht funktionstüchtig, ist die Bewilligung gemäss Art. 90 Abs. 1 nPolG zu entziehen.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden.

X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung

1. Information der Öffentlichkeit

Art. 92 Information der Öffentlichkeit

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 92 Abs. 1 nPolG: "Kann"-Bestimmung.
Art. 92 Abs. 2 nPolG: Dies entspricht der Regelung im Kanton Solothurn und der bisherigen Schaffhauser Praxis.
Art. 79 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich, da dies selbstverständlich ist.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. **Stein am Rhein** ist einverstanden, fragt jedoch, ob es keine Pflicht gebe, auch Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur Staatsangehörigkeit zu machen. Der **Datenschützer** ist einverstanden. Es sei darauf zu achten, dass in der konkreten Anwendung die betroffene Person auch aus dem Kontext beziehungsweise mit den erwähnten anonymen Kriterien nicht bestimmbar werde. Die **GLP** ist der Ansicht, die Staatsangehörigkeit dürfe nicht erwähnt werden.
- d) Die Gutachterin hat sich kritisch zur ursprünglich vorgesehenen Informationsbestimmung, die sich an das Zürcher Modell ausrichtete, geäußert (Gutachten, S. 113 ff., Rz. 232 ff.).

Der Regierungsrat schlägt daher in Art. 92 Abs. 2 nPolG die Lösung des Kantons Solothurn vor, welche zumindest sinngemäss auch die Gutachterin als vertretbar ansieht (Gutachten, S. 115, Rz. 233).

2. **Datenschutz**

Art. 93 Datenbearbeitung

- a) Die **AL** verlangte, dass besonders schützenswerte Personendaten nur dann weitergegeben werden dürften, wenn dies zur Aufklärung eines erfolgten oder zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens erforderlich sei. Eine Regelung über die Information der von Datenaustausch und -sammlung betroffener Personen fehle im Gesetz komplett. Die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile lehnte die **AL** grundsätzlich ab, zumal deren Sinn und Nutzen ausserhalb einer konkreten Strafverfolgung respektive Ermittlung nicht ersichtlich sei.

- b) Art. 93 Abs. 2: Sprachliche Vereinfachung und Ergänzung.
Art. 93 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
Entgegen der **AL** ist die vorgesehene Datenbearbeitung für die polizeiliche Arbeit unabdingbar.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalten einverstanden. Art. 93 Abs. 1 nPolG sei wie folgt zu formulieren: «Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 und den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.». Den in Art. 93 Abs. 2 nPolG erwähnten Begriff der «Persönlichkeitsprofile» gebe es im aktuellen DSG nicht mehr, er sei durch den neudeutschen Begriff «Profiling» in Art. 2 lit. e DSG ersetzt worden. Das Profiling sei definiert als «automatisierte Auswertung von Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen». Auch ein neutraler Betrachter fühle sich an den Ursprung der Datenschutzgesetzgebung, die «Fichierung» einer erheblichen Zahl von Personen mit dem Ziel der Gesinnungs- und Verhaltensprognose, erinnert. Es erscheine fraglich, ob die Schaffhauser Polizei tatsächlich generell ermächtigt werden solle, ein «Profiling» durchzuführen.

- d) Den Vorschlag des Datenschützers zur Anpassung von Art. 93 Abs. 1 nPolG ist sinnvoll. Dagegen ist es für die erfolgreiche polizeiliche Arbeit wichtig, dass die Schaffhauser Polizei sich ein Bild einer möglichen Täterschaft bilden kann. Die Befürchtungen des Datenschützers, es würden Gesinnungs- oder Verhaltensprognosen gestellt, sind nicht begründet. Aufgrund von Art. 93 Abs. 1 nPolG sind auch weiterhin Datenschutz-Folgenabschätzungen erforderlich, wenn ein neues Informationssystem eingeführt wird. Hinzuweisen ist, dass die Gutachterin mit der vorgesehenen Norm einverstanden war.

Art. 94 Datenaustausch

- a) Die **AL** war der Ansicht, dass ein Datenaustausch ohne weitere Einschränkungen nur dann erfolgen dürfe, wenn dies zur Abwehr respektive zur Aufklärung eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens erforderlich sei. Das **GWK** schlug vor, auch die Behörden des Bundes aufzunehmen.
- b) Art. 94 Abs. 1 nPolG: Die Zusammenarbeit kann auch mit Behörden anderer Kantone oder des Bundes erfolgen, womit das Anliegen des GWK erfüllt ist. Präzisierung des Texts.
Art. 94 Abs. 2 - 5 nPolG: Übernahme von § 54^{bis} des Entwurfs für ein Polizeigesetz des Kantons Zürich respektive Art. 17 Abs. 3 des Entwurfs für eine Vereinbarung über den interkantonalen bzw. interbehördlichen Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität.
- c) **Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Beringen, Hallau** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sind einverstanden und gehen davon aus, dass es um den Zugriff auf die Einwohnerkontrolle gehe. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalten einverstanden. Er hat Bedenken, ob eine solche Regelung nötig und verfassungsmässig sei. Art. 94 Abs. 7 nPolG könne gestrichen werden. Die **Grünen** sind der Ansicht, es müsse eng definiert werden, welche Personendaten in welchen Fällen an die in Art. 94 nPolG genannten Behörden übermittelt werden dürften. Es sei eine regelmässige Kontrolle vorzusehen und die Ergebnisse seien bekannt zu machen. Die **SP** ist der Ansicht, dass ein uneingeschränkter automatisierter Austausch kritisch werden könnte.
- d) Es gibt zwar Bestrebungen, eine Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches zu schaffen (vgl. dazu 23.4311 Mo. [SPK-NR] und <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234311> [zuletzt abgerufen am 23. Juli 2024]). Die vorgeschlagene Lösung ist aber nach wie vor bedeutsam, solange es keine gesetzliche Regelung auf eidgenössischer Ebene oder auf Grund eines Konkordates gibt. Die nun vorgesehene Regelung, welche die Gutachterin nicht beanstandet hat, entspricht dem ursprünglich vorgesehenen, in der Zwischenzeit aber verworfenen Konkordat für eine Vereinbarung über den interkantonalen bzw. interbehördlichen Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität vom 1. März 2023. Art. 94 Abs. 7 nPolG übernimmt Art. 17 Abs. 3 Satz 1 dieses Konkordatsentwurfs. Da die Fachstelle Datenschutz des Kantons St. Gallen am 31. Januar 2023 empfohlen hatte, diese Norm zu konkretisieren, umschreibt Art. 94 Abs. 7 nPolG genau, mit wem Abkommen zulässig sind. Entsprechende Grundlagenverträge sind bereits vorhanden (vgl. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 5. April 2022 [SR 0.360.136.1] und dem Vertrag zwi-

schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit vom 4. Juni 2012 [SR 0.360.163.1]).

Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten

- a) Die **AL** war der Ansicht, dass die Frist von zehn Jahren für die Vernichtung von Daten zu lange sei. Daten seien zu löschen, sobald diese nicht mehr für ein laufendes Verfahren benötigt würden. Innert 20, allenfalls 50 Tagen könne entschieden werden, ob ein Verfahren eingeleitet werden müsse.
- b) Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nPolG: Eine Löschung bereits nach fünf Jahren würde in der Praxis zu Problemen führen, so z.B. bei vermissten Personen.
Art. 95 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 83 Abs. 3 VE-PolG: Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, da Überwachungen gemäss Polizeigesetz separat geregelt sind. Überwachungen gestützt auf die StPO richten sich nach diesem Gesetz.
Art. 83 Abs. 5 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. Der **Datenschützer** ist einverstanden, wobei der Umsetzung grosses Gewicht beigemessen werden müsse.
- d) Der Datenzuwachs gemäss Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nPolG muss materieller Natur sein, so dass beispielsweise die Anpassung einer Adresse oder einer Telefonnummer nicht genügt. Zudem muss er sich auf die gleiche, konkrete Angelegenheit beziehen (vgl. Gutachten, S. 125/126, Rz. 251).

Art. 96 ViCLAS-Daten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber der ersten Vernehmlassungsvorlage.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sowie der **Datenschützer** sind einverstanden.

3. Rechtsschutz

Art. 97 Rechtspflege

- a) Die **AL** bemängelte, dass keine unabhängige Beschwerdeinstanz für Verfehlungen seitens Polizeiangehöriger bestehe. Der Rechtsschutz der von polizeilichen Massnahmen

Betroffenen sei im Gesetz ungenügend geregelt und erreiche teilweise nicht einmal die Anforderungen, welche die StPO stelle. Es bedürfe einer formell-gesetzlichen Regelung des Rechtsschutzes betroffener Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich aller potentiellen Grundrechtseingriffe, die mindestens den Anforderungen der StPO gerecht werden. Der Verweis auf die generelle Verwaltungsrechtspflege sei nicht ausreichend, insbesondere dort, wo es um sensible Daten gehe und Persönlichkeitsrechte tangiert würden. Die **Gerichte** waren der Ansicht, dass die Rechtsschutzbestimmungen allein im Polizeigesetz aufgeführt werden sollen, so dass das Justizgesetz nicht geändert werden müsste. Als zuständig solle das Zwangsmassnahmengericht und nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht erklärt werden.

- b) Art. 97 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Entgegen der AL ist der Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinnvoll, zumal das Obergericht die regierungsrätlichen Rekursentscheide mit voller Kognition prüfen kann.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.
- d) Entscheidet das Kantonsgericht erstinstanzlich oder als Rekursinstanz, ist sein Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht weiterziehbar.

4. Haftung

Art. 98 Grundsatz

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 98 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

XI. Finanzierung

1. Kostenersatz

Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

- a) Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** wünschten Klärung, ob die heutigen Ansätze beibehalten werden oder mit einer Änderung zu rechnen sei.
- b) Art. 99 Abs. 1 lit. a nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 99 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 99 Abs. 3 nPolG: Aufgrund des Gesetzesmässigkeitsprinzips gehört ein Maximalbetrag in das Polizeigesetz.

- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen

- a) Die **AL** beurteilte das Verursacherprinzip als problematisch. Da die Bemessungsgrundlage fehle, sei das Legalitätsprinzip in Frage gestellt. Es sei unklar, wann eine Veranstaltung als "ideell" zu qualifizieren sei und wann ein Veranstalter grobfahrlässig gegen Auflagen verstosse. Die **CVP** war der Ansicht, dass die Sicherheit des öffentlichen Raums auch bei grösseren Veranstaltungen grundsätzlich Sache des Kantons sei, weshalb eine Auferlegung der Kosten auf den Veranstalter nur im Ausnahmefall in Frage komme. Die Finanzierung mache den Eindruck, der Kanton wolle sich zu Lasten der Gemeinden entlasten. Die **FDP** und die **EVP** waren der Ansicht, dass ein derart hoher Verteilschlüssel, wie er im Vernehmlassungsbericht - nicht aber im Vernehmlassungsentwurf - stand, nicht akzeptabel sei und dem FC Schaffhausen so ein Aufstieg in die höchste Liga verunmöglich würde. Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** machten geltend, z.B. der FC Schaffhausen wäre nicht mehr in der Lage, eine Mannschaft im Leistungsbereich zu stellen, da seine Spiele als kommerzielle, private Anlässe gelten würden. Es brauche eine grosszügigere Lösung wie z.B. in Zürich. Die **SVP** begrüßte den Vorschlag, da so jene Gemeinden entlastet würden, die nicht von den umfassenden Zentrumsvorteilen profitieren würden.
- b) Art. 100 Abs. 2 nPolG: Neben dem kommerziellen Zweck, der nicht immer konkret festzustellen ist, kommt dem öffentlichen Interesse eine grosse Bedeutung zu.
Art. 100 Abs. 3 nPolG: Es können auch Auflagen, nicht nur Bedingungen sein.
Art. 75 Abs. 2 Satz 2 VE-PolG: Dies ist schon heutige Praxis und muss im Polizeigesetz nicht geregelt werden.
- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. **Neuhausen am Rheinfall** ist einverstanden, fragt sich jedoch, was ein öffentliches Interesse sei. Die **GLP** ist der Ansicht, es dürfe nicht passieren, dass Menschen auf ihr verfassungsmässiges Recht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nur deshalb verzichten, weil sie damit rechnen müssten, für Ausschreitungen von Chaoten (schwarzer Block, Neonazis etc.) haftbar gemacht zu werden, die sich nur zur Krawallzwecken in eine Versammlung mischten. Dies sei zwingend bei der Anwendung von Abs. 2 (Erlass der Kosten) zu berücksichtigen und darauf müssten Veranstalter von angemeldeten Demonstrationen sich verlassen können. Die **SP** ist der Ansicht, dass Art. 100 Abs. 3 nPolG diskussionswürdig sei. Die **Staatskanzlei** setzt auf die Aussage des Finanzdepartements, wonach Grossveranstaltungen

oder Spiele in den oberen Fussballligen möglich und für die Vereine finanziell verkraftbar sein müssten. Entsprechend sei auf Verordnungsebene eine grosszügige Regelung vorzusehen.

- d) Entgegen der Befürchtung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden will der Regierungsrat beispielsweise Fussballspiele der höchsten Schweizer Ligen oder von Cup-Spielen nicht als reine kommerzielle Veranstaltung einstufen, sondern für diese käme Art. 100 Abs. 2 nPolG zur Anwendung. Wie hoch der von einem Schaffhauser Fussballklub zu tragende Betrag wäre, lässt sich heute jedoch noch nicht abschliessend festlegen. Welcher Veranstaltung ein öffentliches Interesse zukommt, ist unter Anwendung des korrekten Ermessens im Einzelfall zu klären. Ebenso wenig ist beabsichtigt, Kundgebungen oder politische Veranstaltungen zu verhindern, indem mit hohen Gebührenrechnungen gedroht wird, zumal die Meinungsäusserungsfreiheit dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen ist.

Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 101 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 76 Abs. 2 VE-PolG: Das Retentionsrecht, soweit es sich nicht ohnehin aus dem ZGB ergibt, ist in Art. 53 Abs. 3 nPolG geregelt.
- c) **Hallau, Neuhausen am Rheinflall, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden. **Beringen** ist einverstanden, wünscht jedoch, dass die Feuerwehr Unterstützungsaufträge zu Gunsten der Schaffhauser Polizei in Rechnung stellen könne.
- d) Art. 19 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (BSG; SHR 550.110) umschreibt die Aufgaben der Feuerwehr. Die Kostentragung des Einsatzes der Feuerwehr richtet sich nach Art. 27 ff. BSG.

2. Gemeindebeiträge

Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

- a) Die **EVP** lehnte Gemeindebeiträge ab. Die **FDP** empfahl, die Einwände der Gemeinden ernst zu nehmen. Sie sah es als möglich an, die Entflechtung erst im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung vorzunehmen. Die **ÖBS-Grünen** schlossen sich der Stellungnahme der Stadt Schaffhausen an, wobei sie verlangten, dass vorab Klarheit zur Frage geschaffen werde, ob der Kanton Gemeindebeiträge erheben dürfe. Zudem verwiesen die **ÖBS-Grünen** wie auch **Neuhausen am Rheinflall** auf das Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung". Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** betrachteten die Variante 1 als

umsetzbar, vermissten jedoch die "Gewinnbeteiligung" der Gemeinden gemäss Art. 29 Abs. 3 PolG. Diese sei ein wichtiger Punkt bei der Zusammenlegung der Kantonspolizei mit den kommunalen Polizeien gewesen. Mit Blick auf Art. 102 Abs. 2 KV sei eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Erfüllung kantonaler Aufgaben problematisch und widerspreche zudem einer konsequenten Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Bei der Variante 2 sei der Kanton bezüglich der Mehreinnahmen bisher zu wenig transparent. Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung sei nicht umgesetzt worden, meinte die **SVP**. Art. 102 Abs. 2 KV müsse beachtet werden. **Bargen, Lohn** und **Siblingen** waren nicht einverstanden, da diese Gemeinden zehn Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müssten. **Beringen, Buchberg, Hallau, Lohn, Merishausen, Neunkirch, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen** und der **VGGSH** waren der Ansicht, dass dem Verursacherprinzip nachgelebt werden müsse. Zudem werde dem Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung" vorgegriffen. Wenn die Polizei eine Kantonsaufgabe sei, müsse der Kanton auch die Kosten tragen. **Büttenhardt** war nicht einverstanden, da die Gemeinde 15 Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. **Hallau** schlug vor, den heutigen Zustand zu belassen. **Merishausen** lehnte den Vorschlag ab, da die Gemeinde 13 Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. Der heutige Zustand solle belassen werden. **Neuhausen am Rheinfall** war nicht bereit, mehr zu bezahlen. **Neunkirch** lehnte den Vorschlag ab. **Rüdlingen** war nicht einverstanden, da die Gemeinde zwölf Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. **Stein am Rhein** schlug vor, dass der Kanton die Kosten der Schaffhauser Polizei trägt. Sollten Gemeindebeiträge erhoben werden, müssten die Kosten für kommunale Polizeikräfte berücksichtigt werden.

- b - d) Art. 102 nPolG entspricht dem Ergebnis des Projekts "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung" und Art. 29 PolG. Der Begriff "kommunale Aufgaben" wurde durch den Begriff "kommunalpolizeiliche Aufgaben" ersetzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass nur diejenigen Polizeikräfte für die Berechnung der Kostenbeteiligung massgebend sind, die auch tatsächlich für die Aufgaben nach Art. 3 nPolG zuständig sind. Wird eine Person mit ausreichender Polizeiausbildung dagegen beispielsweise weitgehend für eine kaufmännische Tätigkeit eingesetzt, kann sie nicht angerechnet werden.

XII. Strafbestimmungen

Art. 103 Busse

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 103 Abs. 1 lit. b nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 103 Abs. 1 lit. c nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 103 Abs. 2 nPolG: Versuch und Gehilfenschaft ist gemäss Art. 105 Abs. 2 StGB bei Übertretungen nur in den vom StGB selbst bezeichneten Fällen strafbar.
- c) Die **GLP** ist einverstanden.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Ausführungsbestimmungen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 104 nPolG: Anpassung an neuen Text.
- c) **Stein am Rhein** und die **GLP** sind einverstanden.
- d) Art. 104 nPolG enthält keine (abschliessende) Aufzählung, so dass der Regierungsrat überall jene Detailregelungen in einer Verordnung vorsehen darf, für welche das Polizeigesetz lediglich die Grundzüge regelt.

Art. 105 Übergangsbestimmungen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Art. 106 Änderung bisherigen Rechts

- a) Die **Gerichte** bezeichneten Art. 37a JG als sinnvoll.
- b) Art. 106 Ziff. 1: Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB hält die Kantone an, eine Stelle zu bestimmen, der Fälle von häuslicher Gewalt zu melden sind. Dafür empfiehlt sich die Fachstelle Bedrohungsmanagement.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 JG) nPolG: Art. 37 JG erhält einen Randtitel.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 Abs. 1 lit. c JG) nPolG: Das Kantonsgericht ist nach Art. 73 nPolG auch für Massnahmen gemäss Art. 69 und 61 nPolG zuständig.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 Abs. 2 JG) nPolG: Sprachliche Klärung.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37a JG) nPolG: Art. 37a JG erhält einen Randtitel.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37a Abs. 1 JG) nPolG: Das Kantonsgericht ist auch für Massnahmen gemäss Art. 38 f. und Art. 41 nPolG zuständig.
Art. 106 Ziff. 3 (Art. 18 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004): Schaffung einer formellgesetzlichen Grundlage für die Auswertung der Hotelanmeldungen. Sollte diese Anpassung mit einer vorgezogenen Teilrevision des Justizgesetzes erfolgen, würde diese Ziffer entfallen.
Art. 90 Ziff. 4 VE-PolG: Die Änderung im Gesundheitsgesetz erfolgte mit der Teilrevision des Polizeigesetzes betreffend Bedrohungsmanagement.
- c) **Beringen, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfl, Schaffhausen, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **SVP** sind einverstanden. Die **GLP**

ist der Ansicht, dass nur in Einzelfällen, d.h. bei Hinweisen ein systematischer Abgleich der Gästekontrolle mit der Fahndungsliste zulässig sei. Den **Grünen** ist nicht klar, wie Art. 18 GastG umgesetzt werden soll. Ohne Begründung nicht einverstanden ist das **Departement des Innern** mit dem Bettelverbot. Das **Ober-** und das **Kantonsgericht** sind der Ansicht, Art. 37 Abs. 2 und 3 nJG solle im Polizeigesetz verbleiben. Art. 73 nPolG müsse in Art. 37 Abs. 1 lit. c nJG nicht erwähnt werden. Für die Verlängerung von Massnahmen nach Art. 69 und Art. 71 nPolG fehle es dagegen an der entsprechenden Zuständigkeit. Die Frist von Art. 33 nPolG gelte nicht für Art. 69 und Art. 71 nPolG. Es frage sich, ob dies ein bewusster Entscheid sei. Zudem bitten die Gerichte um Klärung, ob Arbeitstage gemeint seien. Die Gerichte schlagen eine neue Formulierung für Art. 37a Abs. 1 nJG vor. Der **Datenschützer** ist mit Vorbehalt einverstanden. Der Abgleich der Hotelgästeliste mit der Fahndungsliste müsse tatsächlich vollständig automatisiert erfolgen und die Daten der Gäste dürften für die Schaffhauser Polizei nur im Falle der Übereinstimmung mit einer Fahndungsliste einsehbar sein. Es müsse auf jeden Fall vermieden werden, dass die Gästedaten bei der Schaffhauser Polizei zusätzlich gespeichert würden. Zudem müssten die betroffenen Gäste bei der Erfassung klar und unmissverständlich auf die automatisierte Weiterleitung der Personendaten an die Strafverfolgungsbehörden aufmerksam gemacht werden. Die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** ist der Ansicht, dass als zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB die Beratungsstelle für gewaltbereite und -ausübende Personen geeigneter wäre.

- d) Da Art. 13a EG StGB nicht in genereller Weise das Betteln verbietet, sondern nur bestrebt ist, missbräuchliches Verhalten oder das Ausnützen von Kindern und Jugendlichen zu verhindern, ist an dieser Bestimmung festzuhalten.

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement ist an 365 Tagen pro Jahr erreichbar und daher geeignet, im Sinne Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB als erste Anlaufstelle zu wirken. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement wird die ersuchende Person an die sich im konkreten Fall aufdrängende Beratungsstelle weiterverweisen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Art. 37 Abs. 2 und 3 nJG ins Justizgesetz gehören, da sie dort als Zuständigkeitsbestimmungen am richtigen Ort sind. Die übrigen Hinweise der Gerichte übernimmt der nun vorliegende Entwurf, soweit dies angezeigt ist.

Die vorgesehene Regelung des Abgleichs von Hotelgästelisten mit der Fahndungsliste erfolgt auch im Kanton Zürich mit der gleichen Software und hat dort noch nie zu Problemen geführt. Bereits heute dürfte die Schaffhauser Polizei jeden Meldezettel ansehen, so dass die neue Regelung zu einer Verbesserung des Datenschutzes führt. Eine Speicherung der Hotelgästelisten ist nicht geplant und mit der vorhandenen Software auch nicht möglich. Eine Kontrolle von Restaurantgästen ist nicht vorgesehen.

Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Hallau, Neuhausen am Rheinfeld, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

Art. 108 Inkrafttreten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf.
- c) **Beringen, Neuhausen am Rheinfeld, Stein am Rhein** und der **VGGSH** mit **Buchberg** und **Wilchingen** sowie die **GLP** und die **SVP** sind einverstanden.

5.3 Nicht aufgenommene Artikel des Vorentwurfs 2017

a) **Art. 6 Abs. 2 f. VE-PolG Vorrecht der Schaffhauser Polizei**

Bis auf die **SVP** standen die übrigen **Vernehmlassungsteilnehmenden** überaus kritisch dieser Bestimmung gegenüber, indem sie deren Streichung beantragten.

b) **Art. 11 VE-PolG vertragliche Regelung**

Die Möglichkeit, Aufgaben an den Kanton, einen Verband oder an eine andere Gemeinde zu übertragen, ergibt sich bereits aus Art. 79 und 100 ff. GG und muss im Polizeigesetz nicht noch einmal erwähnt werden. Neben der Übertragung von Aufgaben einer Gemeinde an die Schaffhauser Polizei ist entgegen Art. 11 Abs. 1 VE-PolG auch die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde denkbar. Diverse **Vernehmlassungsteilnehmende** äusserten sich sehr kritisch zu dieser Norm.

c) **Art. 65 VE-PolG Postennetz**

Stein am Rhein verlangte ein Anhörungsrecht der Gemeinden. **Thayngen** schlug vor, dass der Regierungsrat auf Antrag der Polizeikommission das Polizeipostennetz festlegen soll. Art. 11 lit. d nPolG sieht dies nun vor. Zu dieser Thematik gehört auch der Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen.

5.4 In der zweiten Vernehmlassung vorgeschlagene, jedoch nicht aufgenommene Bestimmungen

a) **verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle**

Der **Polizeibeamtenverband** empfiehlt eine Norm, wonach die Schaffhauser Polizei Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem aus-

schreiben kann, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein solcher Artikel nicht nötig ist, da der Abgleich mit Datenbanken in Art. 45 Abs. 1 nPolG geregelt ist. Der Datenaustausch mit Schengen-Staaten ist in Art. 94 Abs. 5 nPolG erwähnt. Zudem ist die Ausschreibung von Personen in Art. 44 nPolG normiert. Die verdeckte Beobachtung ist in Art. 36 Abs. 1 nPolG vorgesehen.

b) **automatische Fahrzeugfahndung**

Ebenfalls der **Polizeibeamtenverband** schlägt eine Bestimmung vor, wonach die Schaffhauser Polizei zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen könne. Der Regierungsrat will zumindest einstweilen von einer solchen Norm absehen, da die Voraussetzungen, welche das Bundesgericht dafür aufgestellt hat, eine sinnvolle Anwendung dieser Überwachungsmaßnahme nahezu verunmöglicht.

c) **automatische Datenweitergabe im Bedrohungsmanagement**

Die **SP**, das **Departement des Innern** und die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** wünschen einen Artikel, wonach die Schaffhauser Polizei die anerkannten Opferberatungsstellen über gefährdete Personen sowie die kantonale Beratungsstelle für gewaltbereite und -ausübende Personen über gefährdende Personen informiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Kantonsrat erst im Frühling 2024 mit einer Teilrevision das Polizeigesetz im Bereich Bedrohungsmanagement neu geregelt hat. Die kantonsrätliche Kommission lehnte den Vorschlag für eine automatische Datenweitergabe ab.

d) **Bestimmungen analog zum Zürcher Gewaltschutzgesetz**

Die **Fachstelle für Gewaltbetroffene** wünscht, dass der Kanton vorbeugende Massnahmen zur Verminderung von häuslicher Gewalt und Stalking sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen fördert. Zudem sollen die flankierenden Massnahmen im Bereich Stalking und häusliche Gewalt des Zürcher Gewaltschutzgesetzes übernommen werden. Die **Grünen**, die **Jungen Grünen**, die **Juso Schaffhausen** und **Gerechtigkeit Schaffhausen** verlangen ebenso, die Aus- und Weiterbildung sei zu fördern. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass das Polizeigesetz die Regelung der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei im Zentrum hat. Insofern die Unterstützung und Ausbildung von Behörden und Beratungsstellen verlangt wird, gehört dies nicht in ein Polizeigesetz, sondern in ein entsprechendes Präventionsgesetz, wie dies auch der Kanton Zürich so vorgesehen hat. Die Angehörigen der Schaffhauser Polizei werden im übrigen bereits heute regelmässig über Gewaltthemen informiert. Zudem handelt es sich bei einem Gewaltschutzgesetz analog dem Zürcher Vorbild um ein Querschnittsthema, das über allgemeine Polizeiaufgaben hinausgeht und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie der Justiz erfordert. In einem separaten Gesetz sind spezialisierte Massnahmen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit besser aufgehoben.

e) **Meldestelle**

Die **GLP** vermisst eine neutrale Stelle, bei der Übergriffe von Angehörigen der Polizei gemeldet werden könnten. Das Justizgesetz und das Verwaltungsrechtspflegegesetz sehen heute bereits die Möglichkeit vor, eine (formelle) Aufsichtsbeschwerde oder eine (formlose) Aufsichtsanzeige bei der vorgesetzten Stelle, d.h. beim Finanzdepartement, oder beim Regierungsrat einzureichen. Mit der vorgesehenen Ombudsstelle (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer Ombudsstelle vom 25. Juni 2024, ADS 24-85) soll zusätzlich eine niederschwellige Anlaufstelle für Beschwerden aller Art geschaffen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Beratungsstellen wohl längst beim Regierungs- oder Kantonsrat und bei den Medien vorstellig geworden wären, würden sich Übergriffe von Schaffhauser Polizeiangehörigen häufen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Entwurf für ein Polizeigesetz zuzustimmen.

Schaffhausen, 17. September 2024

Im Namen des Regierungsrates

*Der Präsident:
Patrick Strasser*

*Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- 1) Entwurf Polizeigesetz
- 2) Synoptische Darstellung gültiges Polizeigesetz, (erster) Vernehmlassungsentwurf 2017 und Entwurf Polizeigesetz
- 3) Abkürzungsverzeichnis
- 4) Gutachten von Prof. Dr. Monika Simmler vom 18. November 2021
- 5) Konkordanztabelle Gutachten - Entwurf Polizeigesetz

Anhänge 2-5 unter www.sh.ch (Parlament → Geschäfte → Vorlagen Regierung → 24-121) einsehbar.

Polizeigesetz (PolG)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton:

- a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung
- b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse
- c) die Rechte von Privaten, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

¹Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt das öffentliche Interesse.

²Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, wenn ein Tätigwerden notwendig erscheint und keine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit an allgemein zugänglichen Orten, namentlich auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern
- c) Verhinderung, Erkennung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung
- d) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes
- e) weitere durch Bundes-, Konkordats- oder kantonales Recht sowie vertragliche Regelung übertragene Aufgaben
- f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 f.

²Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes

- b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaften, für Bauinstallationen und für das Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegenden Bereiche
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs
- d) Ahndung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straf- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der kommunalen Polizeiverordnungen
- e) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist
- f) Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen
- g) weitere durch kantonales Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.

² Ist die Zuständigkeit im Einzelfall strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Schaffhauser Polizei.

Art. 5 Schutz privater Rechte

Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn:

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand des privaten Rechts glaubhaft gemacht wird
- b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist

II. Organisation und Dienstrecht

1. Aufbau der Schaffhauser Polizei

Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates selbst.

² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn und bezeichnet die Stellvertretungen.

³ Der Kantonsrat legt die Anzahl der vom Kanton besoldeten Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.

Art. 7 Polizeistatus

¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der Schaffhauser Polizei:

- a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss
- b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss
- c) Personen, die sich in Ausbildung zur Erlangung eines Abschlusses gemäss lit. a oder b befinden

² Wer über den Polizeistatus verfügt, ist zu polizeilichem Handeln und zum Tragen von Waffen befugt.

³ Das zuständige Departement kann weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.

Art. 8 Dienstausbübung

¹ Wer über den Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen.

² Die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt.

³ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.

Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst

¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat.

² Der Regierungsrat kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen der Schweizer Staatsangehörigkeit und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.

2. Polizeikommission

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit besteht eine Polizeikommission.

² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats als Präsidentin respektive als Präsidenten
- b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Schaffhausen als Vizepräsidentin respektive als Vizepräsidenten im jährlichen Wechsel mit einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der anderen Gemeinden
- c) zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrats
- d) zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats
- e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall
- f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern
- g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme
- h) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme

³ Die Polizeikommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beziehen.

Art. 11 Aufgaben

Der Polizeikommission obliegen die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, insbesondere in den folgenden Geschäften:

- a) Budget und Erfolgsrechnung
- b) Tätigkeitsschwerpunkte
- c) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten
- d) Bestimmung der Polizeiposten
- e) Personalbestand
- f) Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen
- g) Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten

III. Zusammenarbeit

1. Amts- und Vollzugshilfe

Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe

Die Schaffhauser Polizei leistet auf Gesuch hin den Schaffhauser Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung Zwang erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 13 Information und Koordination

¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten und Umstände, die für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren.

² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte steht der jeweiligen Gemeinde ein Mitspracherecht zu.

Art. 14 Unterstützung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Dienstzeiten an ihren Aufgaben auszurichten und sicherzustellen, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist.

² Die Schaffhauser Polizei übernimmt kommunalpolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeinden nur, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist.

³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.

Art. 15 Besondere Polizeieinsätze

¹ Über besondere Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei.

² Als besondere Polizeieinsätze gelten:

- a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen samt der Regelung des rollenden Verkehrs
- b) die Räumung von besetzten Häusern oder
- c) Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können

³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzkräfte und die erforderlichen Mittel fest.

⁴ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit Behörden des Kantons Schaffhausen, anderer Kantone, Konkordaten sowie des Bundes und des Auslands zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen sowie Fachgremien und das Beschaffungswesen.

² Das zuständige Departement kann in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts auch im Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen.

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts im Ausland anordnen.

⁴ In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit trifft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die unaufschiebbaren Massnahmen, wobei so rasch als möglich der Entscheid des zuständigen Departements respektive des Regierungsrats nachträglich einzuholen ist.

⁵ Die Mitwirkung von kommunalen Polizeibehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

⁶ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen und den ausländischen Behörden, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die daraus entstehenden Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen oder im Ausland nach der Rechtsordnung am jeweiligen Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes vom 23. September 1985², übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

² Die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei.

³ Personalrechtlich unterstehen die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden dem am Ort der Anstellungsbehörde geltenden Recht.

4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 18 Aufgabenübertragung an Private

¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 62 - 73, an Private ist nicht zulässig.

² Nicht hoheitliche Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.

³ Wer für die Schaffhauser Polizei Aufgaben erfüllen soll, kann einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden.

⁴ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Ausübung der Aufgabenübertragung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit privaten Personen und Organisationen zusammenarbeiten.

² Für Schaden, den Private bei einer von der Schaffhauser Polizei angeordneten Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton.

³ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Zusammenarbeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 20 Achtung der Würde des Menschen

¹ Die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen sind beim polizeilichen Handeln zu achten und zu schützen.

² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen zu wahren.

Art. 21 Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen ist jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 22 Gewaltmonopol

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über den Polizeistatus verfügen, dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 f. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

Art. 23 Polizeiliche Generalklausel

Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Art. 24 Vorgehen gegen Störer

¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann

V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei

1. Identitätsfeststellung

Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere sowie andere Sachen vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 28 Personensicherheitsprüfung

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht
- b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann
- c) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder
- d) die Person Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist

² Im Gesuch sind der Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen aufzuführen.

³ Die Schaffhauser Polizei tätigt Erhebungen bei Arbeitsstellen, öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

2. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam

Art. 29 Befragung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung³.

Art. 30 Vorladung und Vorführung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

² Leistet die Person der Vorladung unentschuldig keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen, sofern diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die betreffende Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten.

Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet
- b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet
- c) sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt
- d) gegen sie voraussichtlich eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen ist
- e) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt
- f) damit die Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Weg-, Aus- oder Landesverweisung oder Auslieferung gewährleistet werden kann;
- g) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht
- h) dies zur Sicherstellung einer Zu- oder Rückführung notwendig ist
- i) die Sicherstellung einer Wegweisung, einer Fernhaltung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre nicht anderweitig gewährleistet werden kann
- j) die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012⁴ erfüllt sind

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen.

³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder für die Beistandschaft verantwortliche Person, Institution oder Behörde zu benachrichtigen.

⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Kantonsgericht. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen

Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person:

- a) sich beständig der elterlichen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder

- b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht

3. Wegweisung und Fernhaltung

Art. 33 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:

- a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet
- b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet
- c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet
- d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist
- e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei die Wegweisung oder die Fernhaltung unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁵ für höchstens 14 Tage schriftlich verfügen.

³ Die Verfügung legt in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren.

⁵ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

¹ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben.

² In begründeten Fällen, namentlich wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, kann die Schaffhauser Polizei ein zeitlich und örtlich befristetes Flugverbot erlassen.

³ In den Fällen von Abs. 2 kommt einem gegen die Verfügung erhobenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Benützung des schweizerischen Luftraums nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948⁶.

4. Informationsbeschaffung und Überwachung

Art. 36 Polizeiliche Observation

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 283 StPO³ sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Abs. 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.

Art. 37 Verdeckte Fahndung

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde

⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO³ sinngemäss.

⁶ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO³ sinngemäss.

Art. 38 Verdeckte Vorermittlung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO³ kommen könnte
- b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 – 297 StPO³ sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt.

⁵ Fließen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298 StPO³ sinngemäss.

Art. 39 Technische Überwachung

Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO³ bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO³ gelten sinngemäss.

Art. 40 Vertrauliche Quellen

¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.

Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Schaffhauser Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁷ anordnen.

² Berechtigt für die Anordnung einer Überwachung sind eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei.

³ Überwachungsanordnungen der Schaffhauser Polizei hat das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Für das Verfahren gelten die Art. 271, 272 und 274 - 279 StPO³ sinngemäss.

⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben.

Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet sowie zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort:

- a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder
- b) eine vermisste Person vermutet wird

³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass:

- a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte

⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

⁵ Sämtliche Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.

Art. 44 Nachforschung

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind
- b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss
- c) der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen
- d) die Person vermisst wird oder
- e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falls.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen.

⁴ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862⁸, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

⁵ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

Art. 45 Abgleich mit Datenbanken

¹ Zu Fahndungszwecken kann die Schaffhauser Polizei Personen und Fahrzeuge im Abrufverfahren mit Datenbanken abgleichen.

² Der Abgleich ist zulässig mit:

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern
- b) von der Schaffhauser Polizei erstellten Listen mit Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist
- c) konkreten Fahndungsaufträgen

Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben technische Überwachungsgeräte sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten einsetzen.

² Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:

- a) Liegenschaften und Gebäude des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe
- b) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe
- c) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude Privater
- d) Strassenverkehrsanlagen
- e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei
- f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus

Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen

Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für:

- a) Such- und Rettungseinsätze
- b) Lageübersichten und Dokumentationen
- c) Aufklärungen, Erkundungen und Interventionen
- d) Ausbildungszwecke

5. Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken

Art. 48 Durchsuchung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist
- b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind
- c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat
- d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
- e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist

² Die Durchsuchung nimmt eine Person gleichen Geschlechts vor, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Art. 49 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen oder unter Verwendung von Hilfsmitteln anderweitig durchsuchen, wenn:

- a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 48 durchsucht werden dürfen
- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist
- c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind
- d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit dieser Person, ist die Massnahme zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Art. 50 Durchsuchung von Räumen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume durchsuchen, um:

- a) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer Person abzuwehren
- b) Tiere oder Sachen von namhaftem Wert zu schützen oder
- c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet

² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen, andernfalls ist die Massnahme zu dokumentieren.

Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.

² Sie kann private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.

6. Sicherstellung

Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte

² Der Person, bei welcher das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache zurück.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt jenen die Schaffhauser Polizei eine Frist zur Einleitung einer gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache jener Person zurückgegeben, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Rückgabe kann von der vorgängigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Ein Tier oder eine sichergestellte Sache kann nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwertet werden, wenn:

- a) die berechtigte Person das Tier oder die Sache trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert der angesetzten Frist abholt
- b) niemand Anspruch auf das Tier oder die Sache erhebt
- c) das Tier oder die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist
- d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist

² Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren verfügt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt.

³ Soweit der Verwertungserlös die Kosten der Sicherstellung und Verwertung übersteigt, ist er der berechtigten Person herauszugeben.

Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen

Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint

7. Unmittelbarer Zwang

Art. 56 Grundsatz

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

³ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen und es nicht offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Art. 57 Fesselung

Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, sie werde:

- a) Menschen angreifen
- b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln beeinträchtigt wird
- c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Tiere und Sachen einer Sicherstellung entziehen
- d) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden
- e) sich töten oder verletzen

Art. 58 Schusswaffengebrauch

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:

- a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden
- b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will
- c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt und sich der Festnahme zu entziehen versucht
- d) zur Befreiung von Geiseln
- e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden, schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen und für diese wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden

³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

Art. 59 Hilfspflicht der Polizei

Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

VI. Gewaltschutz

1. Bedrohungsmanagement

Art. 60 Fachstelle Bedrohungsmanagement

¹ Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.

² Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

³ Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 63 ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 61 Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement

¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 65 Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernannt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören.

² Der Koordinationsgruppe gehören an:

- a) die Fachstelle
- b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft
- c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum)
- d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen
- e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle

³ Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen.

Art. 62 Melderecht

¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren.

² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁹ unterstehen.

Art. 63 Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht

¹ Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 60 nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG)¹⁰ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

- a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte
- b) Organisationen der Opferhilfe
- c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben
- d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen
- e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften
- f) Personen, denen gemäss Art. 62 ein Melderecht zusteht

⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB⁵ nicht entgegensteht.

Art. 64 Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

Die Fachstelle kann:

- a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen
- b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 erforderlich ist

Art. 65 Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

² Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beziehen kann.

³ Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 63 bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen.

⁴ Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971¹¹.

⁵ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik.

⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss sie vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen.

Art. 66 Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Art. 67 Auskunft an Dritte

Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

Art. 68 Löschung von Daten

¹ Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 60 Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs.

² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht.

2. Polizeiliche Massnahmen

Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Häusliche Gewalt liegt unabhängig vom Wohnsitz vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend,

längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden.

⁴ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel oder andere Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

Art. 70 Meldepflicht

Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige davon betroffen sind.

Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung

¹ Nachstellung liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen eine Person in deren Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine nachstellende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, wegweisen. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur gefährdeten Person verbunden werden.

Art. 72 Mitteilung

¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Die angeordneten Massnahmen ergehen in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁵.

³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt.

⁴ Wurde eine gefährdende Person aus ihrer Wohnung gewiesen, hat sie eine Kontaktadresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Schaffhauser Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

Art. 73 Verfahren

¹ Die gefährdende Person kann die Massnahme beim Kantonsgericht anfechten. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen.

³ Die Anordnung straf- oder zivilrechtlicher Zwangsmassnahmen hebt die polizeilich angeordneten Massnahmen nicht auf.

VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen

Art. 74 Befragung

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.

Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die zuständige Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

² Angehörige der zuständigen Gemeindebehörde weisen sich aus, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 76 Betreten privater Grundstücke

Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.

Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Art. 5 eine Person für längstens 24 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet
- b) diese in erheblicher Weise Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert
- c) diese Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet
- d) diese selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist
- e) die Wahrung der Rechte von anderen Personen dies erfordert

² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren und der Schaffhauser Polizei mitzuteilen.

Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, ein Tier oder eine Sache sicherzustellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte

² Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

³ Die Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen richtet sich nach Art. 53, die Verwertung von sichergestellten Tieren und Sachen nach Art. 54 sowie die Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 55.

Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Gemeinden können die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen.

Art. 81 Kommunale Polizeibehörden

¹ Die Uniform und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden müssen sich deutlich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden.

² Die Gemeinde kann Angehörige der kommunalen Polizeibehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997¹² fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten.

³ Die Gemeinde kann eigenes Polizeipersonal einsetzen. Dieses muss über eine Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b verfügen und ist befugt, seinen Dienst bewaffnet auszuüben und seine Waffe nötigenfalls analog zu Art. 58 einzusetzen.

Art. 82 Vorübergehendes Festhalten

¹ Verfügt eine Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn diese:

- a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist
- b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll

² Übergaben nach Abs. 1 lit. b sind gemäss Vorgaben der Schaffhauser Polizei schriftlich zu dokumentieren.

VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 83 Begriff

¹ Private Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a) Türsteherdiensten
- b) Bewachungs- und Überwachungsdiensten
- c) Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung
- d) Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen

² Nicht als private Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassen-, Besucherleit- und Besucherbetreuungsdienste.

Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für:

- a) natürliche und juristische Personen (Sicherheitsunternehmen), die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, und
- b) natürliche Personen (Sicherheitsangestellte), die Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

² Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, unterstehen nur einer vorgängigen Meldepflicht.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹ Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsunternehmen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt
- b) sie handlungsfähig ist
- c) sie in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können;
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen
- f) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt
- g) ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden

² Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsangestellten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt
- b) sie handlungsfähig ist
- c) sie in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen

³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder gesetzliche Pflichten, Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung verletzt wurden.

Art. 86 Meldepflicht und Melderecht

Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Schaffhauser Polizei Berufsverbote zu melden. Sie sind zudem berechtigt, dieser Umstände zu melden, die zur Verweigerung oder zum Entzug der Bewilligung führen können.

Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, die für das Bewilligungsverfahren notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Erteilte und entzogene Bewilligungen werden veröffentlicht.

³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.

Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen

Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, die nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995¹³ ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.

Art. 89 Pflichten

¹ Sicherheitsunternehmen respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, die für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen respektive der Meldepflicht nachgekommen sind.

² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthund gemäss eidgenössischer Tierchutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴ bestanden haben.

IX. Private Alarmanlagen

Art. 90 Bewilligung von privaten Alarmanlagen

¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaffhauser Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarmanlage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm

¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefährdung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), auferlegt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder dem Betreiber der privaten Alarmanlage die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Erwirkt eine Meldezentrale, bei welcher die private Alarmanlage angeschlossen ist, wegen eines Fehlalarms einen Polizeieinsatz, werden jener die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet.

³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.

X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung

1. Information der Öffentlichkeit

Art. 92 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Schaffhauser Polizei kann über ihre Tätigkeit informieren, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

² Sie hat in Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen.

2. Datenschutz

Art. 93 Datenbearbeitung

¹ Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994¹⁰ und den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

³ Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Informationssysteme zu betreiben.

⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten ausschliesslich in der Schweiz.

Art. 94 Datenaustausch

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammenarbeiten. Dies erfolgt vorab auf elektronischem Weg.

² Sie kann dazu insbesondere

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten
- b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben

³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

⁴ Die Polizei kann Informationen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, im Abrufverfahren austauschen.

⁵ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009¹⁵.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.

⁷ Der Regierungsrat darf mittels Vereinbarung den elektronischen Datenaustausch mit Deutschland, Österreich und Liechtenstein vorsehen.

Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten

¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses, welcher den gleichen konkreten Sachverhalt betreffen muss.

² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

³ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden gelöscht:

- a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens

Art. 96 ViCLAS-Daten

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹⁶. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat¹⁶.

² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats¹⁶ mit:

- a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen
- b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen
- c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen

3. Rechtsschutz

Art. 97 Rechtspflege

Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹¹. Entscheidet das Kantonsgericht, ist dessen Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weiterziehbar.

4. Haftung

Art. 98 Grundsatz

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes².

XI. Finanzierung

1. Kostenersatz

Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz:

- a) bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes
- b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen
- c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug
- d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht

² Ausgaben für Leistungen Dritter, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerbringung entstehen, werden zu den Kosten hinzugerechnet.

³ Für verursachte Kosten im Rahmen von erbrachten polizeilichen Leistungen gilt ein maximaler Gebührentarif von 250 Franken pro Stunde.

⁴ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.

Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.

Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder die Sicherstellung und Betreuung von Tieren sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

2. Gemeindebeiträge

Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten.

² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit

- a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00
- b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00
- c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00
- d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00
- e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00
- f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00

Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.

XII. Strafbestimmungen

Art. 103 Busse

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ein Flugverbot nach Art. 35 missachtet
- b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 84 verstösst
- c) Sicherheitsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 1 zu erfüllen
- d) Sicherheitsangestellte einsetzt, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 2 nicht erfüllen

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 105 Übergangsbestimmung

Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende gültig.

Art. 106 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB)¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 13a Bettelverbot

Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 32 Information bei häuslicher Gewalt

Zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement.

2. Das Justizgesetz vom 9. November 2009¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Polizeiliche Zwangsmassnahmen

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung oder Verlängerung:

- a) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 31 Polizeigesetz, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat
- b) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 33 Polizeigesetz innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels
- c) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung angeordnet und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

Art. 37a Polizeiliche Überwachungsmassnahmen

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Polizeigesetz und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).

3. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Gästekontrolle

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000
- b) Art. 12a EG-StGB¹⁷

Art. 108 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Der Sekretär:

¹ SHR 101.000

² SHR 170.300

³ SR 312.0

⁴ SHR 354.420

⁵ SR 311.0

⁶ SR 748.0

⁷ SR 780.1

⁸ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

⁹ SR 935.61

¹⁰ SHR 174.100

¹¹ SHR 172.200

¹² SR 514.54

¹³ SR 943.02

¹⁴ SR 455.1

¹⁵ SR 362.2

¹⁶ SHR 354.430

¹⁷ SHR 311.100

¹⁸ SHR 173.200

¹⁹ SHR 935.100